

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. August 1960

Sachgebiet 2 Verwaltung

7. Lieferung

Inhalt

21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung

212 Gesundheitswesen

	Seite		Seite		
2122 Ärzte und sonstige Heilberufe		2124 Hebammen und Heilhilfsberufe			
2122-1	Reichsärzteordnung v. 13. 12. 1935	4	Hebammen		
2122-1-a	Bayern: Gesetz Nr. 25 Bayerisches Ärztegesetz v. 25. 5. 1946	6	2124-1 Hebammengesetz v. 21. 12. 1938	72	
	(Nur Überschrift aufgenommen)		2124-1-1 Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes v. 3. 3. 1939	75	
2122-1-1	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung v. 31. 3. 1936	6	2124-1-2 Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes v. 13. 9. 1939	78	
2122-1-2	Bestellungsordnung für Ärzte v. 15. 9. 1953	8	2124-1-4 Vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes v. 16. 12. 1939	81	
2122-1-3	Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung v. 26. 6. 1958	33	2124-1-4-a Niedersachsen: Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2457) v. 29. 8. 1948	81	
2122-2	Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) v. 17. 2. 1939	35	(Nur Überschrift aufgenommen)		
2122-2-1	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) v. 18. 2. 1939	35	2124-1-4-b Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern): Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Hebammengesetzes v. 31. 8. 1948	81	
			(Nur Überschrift aufgenommen)		
2123 Zahnärzte und Dentisten		2124-1-6	Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) v. 16. 9. 1941	82	
2123-1	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde v. 31. 3. 1952	38	2124-1-7 Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes v. 20. 8. 1942	88	
2123-1-1	Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde v. 17. 12. 1952	40	2124-2	Gesetz zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens v. 4. 1. 1954	88
2123-2	Prüfungsordnung für Zahnärzte v. 26. 1. 1955	44	2124-2-1	Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren v. 15. 12. 1956	89
2123-2-1	Verordnung über die Gebühren für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung v. 8. 11. 1956	60	2124-3	Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege v. 19. 12. 1939	91
2123-3	Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde v. 16. 2. 1954	61			

	Seite
2124-3-a Niedersachen: Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2458) v. 29. 8. 1948 .. (Nur Überschrift aufgenommen)	92
Heilhilfsberufe	
2124-4 Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflV) v. 7. 2. 1943	92
2124-5 Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) v. 15. 7. 1957	94
2124-5-1 Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung — KrPflV —) v. 28. 9. 1938	97

	Seite
2124-5-2 Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung — SuKPflV —) v. 15. 11. 1939	98
2124-5-3 Prüfungsordnung für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und Kinderkrankenschwestern v. 22. 4. 1959	98
2124-6 Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin v. 21. 12. 1958	103
2124-7 Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten v. 21. 12. 1958	106

212 Gesundheitswesen

2122 Ärzte und sonstige Heilberufe

Vom 13. Dezember 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1433

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. ABSCHNITT

Der Arzt

§ 1*

(1) Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe.

(2) Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

§ 2

(1) Zur Ausübung des ärztlichen Berufs ist im Deutschen Reich nur befugt, wer von der zuständigen deutschen Behörde als Arzt bestellt ist. Die Bestallung berechtigt zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt. Die Bestallung gilt für das ganze Reichsgebiet.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete der Heilkunde oder der ärztlichen Wissenschaft, die einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen oder von ihr übernommen sind, kann, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur herangezogen werden, wer als Arzt bestellt ist. Dies gilt nicht für Personen, die unter der Leitung oder der Aufsicht eines Arztes tätig werden.

§ 3*

(1) Die Bestallung als Arzt erhält, wer die Voraussetzungen der Bestallungsordnung erfüllt, die nach Anhörung der *Reichsärztekammer* vom *Reichsminister des Innern* erlassen wird.

(2) Die Bestallung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die *nationale* oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;
3. wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben;
4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Aus-

Überschrift: §§ 12, 14, 17 bis 83 u. 86 bis 90 enthalten kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1); der Abdruck der §§ 1 bis 11, 15, 16, 84, 85, 91 bis 93 erfolgt mit Rücksicht auf ihren bundesrechtlichen Gehalt; für Bayern aufgeh. durch Art. 35 Bay. ÄrzteG v. 25. 5. 1946 GVBl. S. 193 — BayBS II S. 58 — 2122-1-a

§ 1 Abs. 1: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 3 Abs. 2 Nr. 5: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

übung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;

5. ...

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die *Reichsärztekammer* zu hören.

(4) Ist gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ist gegen ihn das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 4*

§ 5

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Bestallung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn dem Arzte die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
4. wenn der Arzt durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn, abgesehen von den Gründen in Absatz 1 Nr. 2 bis 4, Tatsachen vorliegen, die eine Versagung der Bestallung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 rechtfertigen würden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 2 ist vor der Entscheidung die *Reichsärztekammer* zu hören.

(4) Solange ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren gegen einen Arzt schwebt, darf seine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

(5) Wenn ein Arzt einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtig ist, kann nach Anhörung der *Reichsärztekammer* bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs gegen ihn verhängt werden.

§ 4: Gegenstandslos infolge Verbots d. Entzugs d. Staatsangehörigkeit durch Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG 100-1

§ 6

Der *Reichsminister des Innern* kann eine Bestallung, die auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 zurückgenommen worden war, nach Anhörung der *Reichsärztekammer* wiedererteilen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des ärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 7*

(1) Die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß dem Arzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Befugnis lebt wieder auf, sobald die Behörde ihre Feststellung aufhebt.

(2) Vor der Feststellung oder ihrer Aufhebung ist die *Reichsärztekammer* zu hören.

(3) ...

§ 8

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig. Er bedarf der Zustimmung der *Reichsärztekammer*. Bei Verweigerung der Zustimmung kann der *Reichsminister des Innern* angerufen werden.

(2) Ein Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufs ist der *Reichsärztekammer* anzuzeigen. Diese bestimmt, inwieweit ein solcher Verzicht von einzelnen Berufspflichten befreit. Der Verzicht kann mit Genehmigung der *Reichsärztekammer* widerrufen werden.

§ 9*

(1) Es ist verboten, die Heilkunde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung erloschen, zurückgenommen oder auf sie verzichtet ist, oder solange auf die Ausübung des ärztlichen Berufs verzichtet ist. Das gleiche gilt, solange die Ausübung des ärztlichen Berufs vorläufig verboten ist (§ 5 Abs. 5, ...) oder solange die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht (§ 7).

(2) Wer entgegen der Bestimmung in Absatz 1 die Heilkunde ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

Der *Reichsminister des Innern* bestimmt die Behörden, die für die Erteilung und Zurücknahme der Bestallung, für das vorläufige Verbot (§ 5 Abs. 5) und für die Feststellung des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs zuständig sind. Er regelt auch das Verfahren.

§ 11*

(1) Der *Reichsminister des Innern* kann nach Anhörung der *Reichsärztekammer* Personen, die nicht

als Arzt bestellt sind (§ 2 Abs. 1), aber nachweisen, daß sie eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf besitzen, widerruflich gestatten, den ärztlichen Beruf im Deutschen Reich auszuüben.

(2) Für die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in Grenzbezirken des Deutschen Reichs durch im Ausland approbierte Ärzte, die im Inland keine Niederlassung haben (Grenzärzte), gelten die hierüber abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

(3) Personen, die nach Absatz 1 zur Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs befugt sind, haben, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die gleichen Pflichten und Rechte wie die nach § 2 bestellten Ärzte.

§ 13*

§ 15*

(1) Der *Reichsminister des Innern* erläßt nach Anhörung der *Reichsärztekammer* eine Gebührenordnung für Ärzte.

(2) Die Höchstsätze der Gebührenordnung dürfen nur mit Genehmigung der *Reichsärztekammer* überschritten werden, es sei denn, daß eine Vereinbarung über die Vergütung der Leistungen des Arztes schriftlich getroffen ist.

(3) Für die von Gerichten erforderten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung ist die *Reichsärztekammer* allein zuständig. Ihr Gutachten ist bindend, es sei denn, daß besondere Gründe eine abweichende Beurteilung erfordern.

(4) Die *Reichsärztekammer* kann allgemeine Anordnungen darüber erlassen, inwieweit der Arzt das Entgelt für die Leistung einer Person, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zu ihm steht, für sich erheben darf.

§ 16

(1) Wer, ohne eine Bestallung als Arzt zu besitzen, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt befugt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der *Reichsminister des Innern* kann nach Anhörung der *Reichsärztekammer* Vorschriften über die Führung solcher Bezeichnungen erlassen.

§ 84

Eine auf Grund der bisherigen Gesetze erteilte Approbation als Arzt gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 7 Abs. 3: Widerspricht Art. 12 Abs. 1 GG 100-1

§ 9 Abs. 1: Auslassung kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

§§ 9, 11 Abs. 1 u. 3: I. d. F. d. § 1 G v. 30. 5. 1940 I 827

§ 13: Aufgeh. durch G v. 4. 8. 1953 I 735

§ 15: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 85*

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung ... treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf den ärztlichen Beruf im Sinne dieses Gesetzes beziehen.

§ 91

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Anwendung der bestehenden oder künftigen Steuergesetze nicht berührt.

§ 85: GewO 1900 S. 871; Auslassung „sowie des § 300 des Strafgesetzbuches“ gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Vorschrift durch G v. 4. 8. 1953 I 735

§ 92*

Der *Reichsminister des Innern* erläßt die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 93*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) ...

§ 92: Ergänzungsermächtigung gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschen
§ 93 Abs. 2: Überleitungsvorschrift

Bayern:

2122-1-a

Gesetz Nr. 25*
Bayerisches Ärztegesetz

Vom 25. Mai 1946

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 193

Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Bd. II S. 58

Überschrift: Mit Rücksicht auf den geringen bundesrechtlichen Gehalt (Art. 123 ff. GG 100-1) nur mit der Überschrift aufgenommen; gilt nicht im Saarland, vgl. § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

2122-1-1

Erste Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung*

Vom 31. März 1936

Reichsgesetzbl. I S. 338

Auf Grund des § 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) — im folgenden „Gesetz“ genannt — wird verordnet:*

1. Geltung der Reichsärzteordnung
für Zahnärzte und Tierärzte

§ 1

Die Reichsärzteordnung findet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Zahnärzte und Tierärzte Anwendung, wenn sie auch als Ärzte bestellt sind.

2. Verfahren in den Fällen der §§ 5 und 7
der Reichsärzteordnung

a. Zurücknahme der Bestallung

§ 2*

(1) Für die Zurücknahme der Bestallung sind zuständig:

in *Preußen*: der Regierungspräsident
(in Berlin: der *Polizeipräsident*),

Überschrift: §§ 13, 18 bis 27, 29 u. 30 enthalten kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1), der Abdruck der §§ 1 bis 12, 14 bis 17, 28 u. 31 erfolgt mit Rücksicht auf ihren bundesrechtlichen Gehalt

Einleitungssatz: ReichsärzteO 2122-1
§ 2 Abs. 1: Preußen aufgelöst durch Art. I KRG Nr. 46 Abl. S. 262; Auslassung betrifft nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1

§ 2 Abs. 2 Satz 1: Kursivdruck vgl. jetzt die ärztlichen Standesordnungen in den Ländern; Auslassung kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

in Bayern: der *Regierungspräsident*,

...

im Saarland: der *Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes*,

in den übrigen Ländern: die Landesregierungen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz der *ärztlichen Bezirksvereinigung*, welcher der Arzt angehört Wohnet der Arzt im Ausland, so ist der *Polizeipräsident* in Berlin für die Zurücknahme der Bestallung zuständig.

§ 3

(1) Werden Tatsachen bekannt, welche die Zurücknahme der Bestallung eines Arztes auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 oder des Absatzes 2 des Gesetzes rechtfertigen würden, so hat die in § 2 bezeichnete Behörde die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Über die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Arzt, gegen den sich die Ermittlungen richten, ist zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn der Arzt nicht aufzufinden ist, wenn er sich im Ausland aufhält oder wenn die Anhörung wegen eines krankhaften Zustandes des Arztes untunlich ist.

(3) Nach dem Abschluß der Ermittlungen sind die Akten der *Reichsärztekammer* zur Äußerung zu übersenden (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 4

Die Bestallung wird in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Gesetzes auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urteils zurückgenommen.

§ 5

(1) Die Bestallung kann auch auf Grund von Tatsachen zurückgenommen werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

(2) Die ärztliche Approbation, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig auf Zeit zurückgenommen worden war, kann jedoch wegen dieses Ehrverlustes nicht auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes nochmals zurückgenommen werden.

§ 6*

(1) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen und dem Arzt zuzustellen.

(2) Sie kann, ... innerhalb zweier Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. ...

(3) ...

§ 7

(1) Wird ein straf- oder berufsgerichtliches Urteil, auf Grund dessen die Bestallung zurückgenommen worden war, in einem Wiederaufnahmeverfahren abgeändert, so hat die Behörde, welche die Zurücknahme der Bestallung verfügt hatte, auf Antrag zu prüfen, ob die Verfügung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Antragsberechtigt ist derjenige, dessen Bestallung zurückgenommen worden war. § 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein die Verfügung aufrechterhaltender Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Für seine Anfechtung gilt § 6 Abs. 2.

b. Vorläufiges Verbot
auf Grund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes

§ 8*

(1) Für die Zuständigkeit zum Erlaß eines vorläufigen Verbots auf Grund des § 5 Abs. 5 des Gesetzes und für das Verfahren gelten die §§ 2, 3 und § 6 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Erlaß eines vorläufigen Verbots wird nicht dadurch gehindert, daß gegen den Arzt wegen derselben Tatsachen ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren zur Zurücknahme der Bestallung eingeleitet ist. Ist wegen derselben Tatsachen ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet, so darf ein vorläufiges Verbot nur erlassen werden, solange das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erhebung der öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren ausgesetzt ist. ...

§ 6 Abs. 2: Auslassung „abgesehen von dem Fall des § 4“ widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1; im übrigen vgl. §§ 68 ff. VwGO 340-1
§ 6 Abs. 3: Aufgeh. durch §§ 80 u. 195 Abs. 2 VwGO 340-1
§ 8 Abs. 2: Auslassung kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

§ 9*

(1) Die Verfügung, in der das vorläufige Verbot ausgesprochen wird, kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mit der Beschwerde an die oberste Landesbehörde ... angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. ...

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10*

(1) Das vorläufige Verbot ist aufzuheben,

1. wenn die Voraussetzungen für seinen Erlaß (§ 5 Abs. 5 des Gesetzes) fortgefallen sind,
2. wenn eine Feststellung nach § 7 des Gesetzes getroffen wird.

(2) Das vorläufige Verbot tritt außer Kraft,

1. wenn in einem wegen derselben Tatsachen eröffneten berufsgerichtlichen Verfahren der Erlaß eines vorläufigen Verbots abgelehnt wird ... oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren ein vorläufiges Verbot ausgesprochen wird,
2. wenn in einem strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil ergeht, das dem Arzt die Ausübung des Berufes untersagt,
3. wenn im Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung rechtskräftig entschieden ist.

c. Feststellung auf Grund des § 7
des Gesetzes

§ 11

(1) Für die Zuständigkeit zu einer Feststellung auf Grund des § 7 des Gesetzes und für das Verfahren gelten die §§ 2, 3 und § 6 Abs. 1 entsprechend.

(2) Solange gegen den Arzt ein straf- oder berufsgerichtliches Verfahren schwebt, soll eine Feststellung nach § 7 nur bei Gefahr im Verzuge stattfinden.

§ 12*

Die Verfügung, in der eine Feststellung gemäß § 7 des Gesetzes getroffen wird, kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Der § 6 Abs. 2 ... findet entsprechende Anwendung. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung kann in der Verfügung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls ausgeschlossen werden.

3. Verzicht auf die Bestallung oder die Ausübung
des ärztlichen Berufs

§ 14

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung oder auf die Ausübung des ärztlichen Berufs kann nicht unter einem Vorbehalt oder unter einer Bedingung erklärt werden.

§ 9 Abs. 1: Satz 1, 3 u. 4 ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO, jetzt Widerspruch innerhalb eines Monats bei der erlassenden Behörde; Auslassung in Abs. 1 Satz 1 durch d. staatsrechtliche Entwicklung überholt

§ 9 Abs. 2: Kursivdruck jetzt Widerspruch gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 i. V. m. §§ 68 ff. VwGO

§ 10 Abs. 2: Auslassung kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

§ 12: Vgl. §§ 68 ff. VwGO 340-1; Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls des § 6 Abs. 3

(2) Ein Verzicht auf die Bestallung ist nur rechtswirksam, wenn ihn der Arzt dem Reichsminister des Innern schriftlich anzeigt. Mit der Anzeige ist die schriftliche Äußerung der Reichsärztekammer zu der Verzichtserklärung vorzulegen. Der Anzeige soll die Bestallungsurkunde beigelegt werden.

4. Im Ausland approbierte Ärzte

§ 15

Die nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes erteilte Erlaubnis berechtigt und verpflichtet den im Ausland approbierten Arzt, sich bei der Ausübung seines Berufes innerhalb des Deutschen Reichs als Arzt zu bezeichnen. Die Beifügung der in der Approbationsurkunde enthaltenen ausländischen ärztlichen Bezeichnung oder eines Zusatzes, aus dem hervorgeht, daß die Approbation im Ausland erworben wurde, ist nicht zulässig.

§ 16

Ein im Ausland approbierter Arzt, der im Inland keine Niederlassung hat, darf in einem Einzelfall, in dem er zur ärztlichen Beratung oder Behandlung gerufen worden ist, im Inland den ärztlichen Beruf ohne die in § 11 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene

Erlaubnis auch dann ausüben, wenn er dazu nicht schon auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes befugt ist.

§ 17

Im Ausland approbierte Ärzte, die im Inland keine Niederlassung haben, aber auf Grund zwischenstaatlicher Verträge in Grenzbezirken des Deutschen Reichs den ärztlichen Beruf ausüben dürfen (Grenzärzte), haben die sich aus der Reichsärzteordnung ergebenden Pflichten und Rechte der nach § 2 des Gesetzes bestellten Ärzte nur insoweit, als sich dies aus den für sie geltenden zwischenstaatlichen Verträgen ergibt.

§ 28*

Bis zum Erlaß einer Reichsgebührenordnung für Ärzte bleiben die von den obersten Landesbehörden festgesetzten Gebührenordnungen für Ärzte in Kraft.

§ 31

Die Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 28: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Bestallungsordnung für Ärzte*

Vom 15. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1334

Auf Grund der §§ 3 und 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

I. Zuständigkeit für die Bestallung als Arzt

§ 1

Die Bestallung als Arzt wird durch die zuständige Landesbehörde des Landes erteilt, in dem die ärztliche Prüfung abgelegt wurde.

II. Voraussetzungen für die Bestallung als Arzt

§ 2*

(1) Die Bestallung als Arzt wird, soweit kein Versagungsgrund vorliegt, dem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes erteilt, der die ärztliche Prüfung bestanden und den Bestimmungen über die Medizinalassistentenzeit entsprochen hat.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch V v. 14. 7. 1957 I 723; für Bayern vgl. V v. 15. 3. 1954 BayBS II 62 u. V v. 30. 5. 1958 GVBl. S. 94
Einleitungssatz: ReichsärzteO 2122-1; GG 100-1
§ 2 Abs. 1: GG 100-1

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleiben unberührt.

III. Ärztliche Ausbildung

§ 3

Das Ziel der ärztlichen Ausbildung ist die Heranbildung eines zur Erfüllung seiner Aufgaben befähigten Arztes.

§ 4*

(1) Der Arzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem Universitätsstudium von wenigstens 11 Semestern Dauer, das sich aus einem vorklinischen Teil von fünf Semestern und einem klinischen Teil von sechs Semestern zusammensetzt, sowie

- a) in einem Krankenpflagedienst von mindestens acht Wochen Dauer,
- b) in einer Tätigkeit als Famulus von mindestens drei Monaten Dauer.

§ 4 Abs. 4: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 28. 3. 1958 I 204

(3) Auf das Universitätsstudium folgt nach bestandener ärztlicher Prüfung eine zweijährige Vorbereitungszeit als Medizinalassistent.

(4) Dem Studium an den Universitäten wird das Studium an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf gleichgestellt.

§ 5*

(1) Der Krankenpflagedienst soll vor Beginn des Studiums oder im Anschluß an das erste Studiensemester in einer Universitätsklinik oder in einem Krankenhaus, das von der zuständigen Landesbehörde als geeignet anerkannt ist, abgeleistet werden. Krankenpflagedienst außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angerechnet werden.

(2) Als Nachweis über die Ausbildung in der Krankenpflege erhält der Studierende von dem ärztlichen Leiter der Ausbildung ein Zeugnis nach Muster 1.

§ 6*

(1) Die Tätigkeit als Famulus muß während des klinischen Studiums in der vorlesungsfreien Zeit und in deutschen Universitätskliniken oder -polikliniken oder in Krankenanstalten oder Entbindungsanstalten ausgeübt werden, die von der zuständigen Landesbehörde zur Ausbildung ermächtigt worden sind. Die Tätigkeit als Famulus außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angerechnet werden.

(2) Über die Tätigkeit als Famulus wird ein Zeugnis nach Muster 2 von dem Arzt ausgestellt, unter dessen Leitung die Ausbildung erfolgt ist.

IV. Prüfungsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 8*

(1) Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Bei jeder Universität werden ein gemeinsamer Ausschuß für die naturwissenschaftliche und die ärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die ärztliche Prüfung, bei der Akademie in Düsseldorf ein Ausschuß für die ärztliche Prüfung gebildet. Die Ausschüsse werden für jedes Prüfungsjahr von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Die medizinische Fakultät ist vorher zu hören. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) In der Regel sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter den ordentlichen Professoren der Medizinischen Fakultät, die Mitglieder und ihre

§ 5: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 1 V v. 14. 7. 1957 I 723

§ 5 Abs. 2: GG 100-1

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 2 V v. 14. 7. 1957 I 723; GG 100-1

§ 8 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 3 V v. 14. 7. 1957 I 723 u. d.

§ 1 Nr. 2 V v. 28. 3. 1958 I 204

Stellvertreter den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu entnehmen.

(4) Wer nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses oder als Stellvertreter von der zuständigen Landesbehörde bestellt ist, darf nicht als Prüfer tätig sein.

§ 9*

(1) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und setzt die Prüfungstermine für die einzelnen Fächer oder Abschnitte fest. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses regelt er dessen Vertretung unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 4. Er berichtet unmittelbar nach Schluß des Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

(2) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung kann der Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. ...

§ 10

Von einem Prüfer dürfen in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 11

Die zuständigen Landesbehörden können zu den Prüfungen Vertreter entsenden.

§ 12

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der über die Zulassung entscheidet.

(2) Zulassungsgesuche, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen, hat der Vorsitzende der zuständigen Landesbehörde weiterzureichen. Diese entscheidet über die Zulassung.

(3) Ausländern ist bei der Zulassung zu den Prüfungen zu eröffnen, daß sie keinen Anspruch auf Bestallung als Arzt haben.

§ 13*

(1) Dem Gesuch ist das Reifezeugnis einer deutschen Schule, die im Sinne der „Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse“ anerkannt ist, oder ein sonstiger für die Zulassung zum Hochschulstudium als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis beizufügen.

(2) Das Reifezeugnis einer außerdeutschen Schule kann ausnahmsweise als Ersatz für die in Absatz 1 bezeichneten Nachweise gelten, wenn es von dem Kultusminister eines deutschen Landes als dem Reifezeugnis einer deutschen Schule gleichwertig anerkannt ist.

§ 9 Abs. 2 Satz 3: Angef. durch Abschn. II Nr. 4 V v. 14. 7. 1957 I 723; ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO

§ 13 Abs. 4: GG 100-1; G v. 25. 4. 1951 I 269

(3) Enthält das Reifezeugnis oder der Vorbildungsnachweis (Absatz 1 und Absatz 2) keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muß nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das sogenannte Kleine Latinum, möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung abgelegt sein.

(4) Dem Gesuch ist ferner die Geburtsurkunde und, soweit es sich nicht um Ausländer handelt, der Nachweis beizufügen, daß der Prüfling Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet ist.

§ 14

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Studierende keine ordnungsgemäße Ausbildung nachweisen oder die nach § 13 erforderlichen Nachweise nicht erbringen kann.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist ferner zu versagen oder zurückzunehmen, wenn ein Grund für die Versagung der Bestallung als Arzt vorliegt.

§ 15

Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise und Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen. Beglaubigte Abschriften können nur in besonderen Fällen als ausreichend anerkannt werden.

§ 16

Die Prüfung darf nur bei dem Ausschuss fortgesetzt oder wiederholt werden, bei dem sie begonnen wurde. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Mit dem Gesuch um Ausnahmebewilligung ist zugleich eine Erklärung des Vorsitzenden des bisherigen Prüfungsausschusses vorzulegen, ob dem Wechsel des Ausschusses Bedenken entgegenstehen.

§ 17

Für jedes Prüfungsfach oder jeden Prüfungsabschnitt wird von den beteiligten Prüfern ein Urteil abgegeben unter ausschließlicher Verwendung der Bezeichnungen: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „mangelhaft“ (4), „nicht genügend“ (5) und „schlecht“ (6).

§ 18

Über die Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte, die Prüfungstage, die Urteile und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben sind. Die Prüfer haben die von ihnen abgegebenen Urteile auf Einzelzeugnissen, der Vorsitzende hat die Niederschrift mit dem Gesamtergebnis zu unterzeichnen. Lautet ein Urteil „mangelhaft“, „nicht genügend“ oder „schlecht“, so hat es der Prüfer kurz zu begründen. Werden Wiederholungsfristen festgesetzt, so hat der Vorsitzende die Fristen und die Bedingungen,

von deren Erfüllung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung abhängt, in die Niederschrift einzutragen.

§ 19*

(1) Die Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder einer zuständigen Landesbehörde sind für alle anderen Prüfungsausschüsse und die zuständigen Landesbehörden aller anderen Länder bindend.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so hat der Vorsitzende die zuständige Landesbehörde davon in Kenntnis zu setzen, die die zuständigen Landesbehörden aller anderen Länder benachrichtigt. Wird die Zulassung aus den Gründen des § 14 Abs. 2 versagt oder zurückgenommen, so sind die zuständigen Landesbehörden aller anderen Länder zu benachrichtigen. Diese setzen die Prüfungsausschüsse in Kenntnis. Die Prüfungsunterlagen bleiben bei den Prüfungsakten.

§ 20

(1) Die Prüfungsgebühren werden durch eine von dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Gebührenordnung geregelt.

(2) Über die Verwendung der bei den Gebührenanteilen für sächliche Kosten und Verwaltungskosten etwa entstandenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren befindet die zuständige Landesbehörde.

B. Naturwissenschaftliche Vorprüfung

§ 21*

(1) Der Studierende hat die naturwissenschaftliche Vorprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Universität abzulegen, an der er das medizinische Studium betreibt. Ausnahmen können gestattet werden.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und in der Zeit vom 10. Juli bis 31. Oktober statt.

§ 22*

(1) Das Gesuch um Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 25. Januar oder bis zum 25. Juni einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden.

(2) Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens zwei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Medizin studiert hat.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die in § 13 bezeichneten Nachweise sowie das Zeugnis über den abgeleiteten Krankenpflagedienst (§ 5) beizufügen.

(4) Dem Gesuch sind ferner die Nachweise darüber beizufügen, daß der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Zoologie und Botanik;

§ 19: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 5 V v. 14. 7. 1957 I 723

§§ 21 u. 22: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723

während zwei Semestern je eine Vorlesung über Physik und Chemie;
der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über Zoologie und Botanik kann durch den Nachweis über den Besuch einer gleichwertigen Vorlesung über Biologie ersetzt werden;

- b) während eines Semesters an einem physikalischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig mit Erfolg teilgenommen hat.

(5) Der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen wird durch die Studienbücher, der Nachweis über die Teilnahme an den praktischen Übungen durch Zeugnisse nach Muster 3 erbracht.

(6) Ganz oder teilweise kann die Studienzeit angerechnet werden, während der der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses

- a) an einer ausländischen Universität oder Hochschule Medizin studiert hat oder
b) an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule ein dem medizinischen verwandtes Studium betrieben hat.

§ 23*

(1) Ist der Studierende zugelassen, so wird er nach Entrichtung der Prüfungsgebühren von dem Vorsitzenden zur Prüfung mindestens drei Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

§ 24*

(1) Erscheint der Studierende ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach als nicht bestanden. In die Niederschrift ist einzutragen: „Nicht erschienen, schlecht“.

(2) Erscheint der Studierende zur Prüfung in zwei Prüfungsfächern ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurück, nachdem er ein Fach, in dem er sich der Prüfung unterzogen, nicht bestanden hat, so gelten alle Fächer als nicht bestanden.

(3) Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem er ein oder mehrere Fächer nicht bestanden hat, wird in den nicht bestanden Fächern nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

(4) ...

§ 25*

(1) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Physik,
- II. Chemie,
- III. Zoologie,
- IV. Botanik.

§§ 23 bis 25: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723
§ 24 Abs. 4: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO

(2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist öffentlich für alle Universitätsangehörigen und in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen.

(3) Die Prüfung in der Chemie und in der Physik hat sich besonders auf die für den künftigen Arzt notwendigen Kenntnisse zu erstrecken. In Zoologie und Botanik hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der allgemeinen Biologie unter Berücksichtigung der wichtigsten Heilpflanzen und menschlichen Parasiten zu erstrecken.

(4) Wer an einer deutschen Universität oder Hochschule auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(5) Der Studierende kann ausnahmsweise von der Prüfung in solchen Fächern befreit werden, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren. Das gleiche gilt für Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.

§ 26*

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Der Studierende muß die Prüfung in dem Fach, das er nicht bestanden hat, wiederholen.

(2) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in zwei Fächern „schlecht“,
- b) in drei Fächern „mangelhaft“ oder schlechter lautet,
- c) wenn die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Vorprüfung nach § 28 Abs. 2 eine Summe von 22 und mehr ergibt.

Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung als nicht bestanden gilt, wird die Prüfung nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf, beträgt zwei bis vier Monate. Die Frist darf vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erst festgesetzt werden, wenn die ganze Prüfung beendet ist. Wird die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der Prüfung nicht vollständig bestanden, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. Diese Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

§ 27*

(1) Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters statt.

§§ 26 u. 27: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723

(2) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

§ 28*

(1) Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung ist das Einzelzeugnis vom Prüfer unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort zuzuleiten.

(2) Nach Beendigung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der naturwissenschaftlichen Vorprüfung auf folgende Weise:

Für die Fächer I und II wird je das Zweifache, für die Fächer III und IV je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung in § 17 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis zu 9 „sehr gut“, von 10 bis 15 „gut“ und von 16 bis 21 „befriedigend“ lautet. Mußte der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamturteil höchstens „gut“ lauten.

§ 29*

(1) Über das Ergebnis der naturwissenschaftlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 4. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so sind im Zeugnis die gemäß § 26 Abs. 3 festgesetzten Fristen einzutragen. Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 4a.

(2) Wird das Ergebnis der Prüfung gemäß § 24 festgestellt, so ist in dem Prüfungszeugnis für die betreffenden Fächer oder als Gesamtergebnis kein Urteil, sondern die getroffene Feststellung kurz anzugeben.

(3) Wurde der Studierende gemäß § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 von der Prüfung in einem Fach befreit, so ist in dem Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk zu machen und das Gesamtergebnis ohne Berücksichtigung dieses Faches in entsprechender Anwendung der in § 28 Abs. 2 getroffenen Bestimmung festzusetzen.

(4) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind nach beendeter naturwissenschaftlicher Vorprüfung dem Studierenden wieder auszuhandigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der naturwissenschaftlichen Vorprüfung in das Studienbuch eingetragen worden ist.

(5) Nach Abschluß jeder Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich die Namen der Studierenden, die sich der Prüfung oder Wiederholungsprüfung unterzogen haben, das jeweilige Gesamtergebnis oder das Nichtbestehen der Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung sowie die gemäß § 24 und § 26 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Ver-

§§ 28 u. 29: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723

läßt der Studierende vor vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung die Universität, so ist von der Universitätsbehörde ein entsprechender Vermerk in das Studienbuch einzutragen.

C. Ärztliche Vorprüfung

§ 30*

(1) Der Studierende hat die ärztliche Vorprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Universität abzugeben, an der er das medizinische Studium betreibt. Ausnahmen können gestattet werden.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 10. Februar bis 30. April und in der Zeit vom 10. Juli bis 31. Oktober statt.

§ 31*

(1) Das Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum 25. Januar oder bis zum 25. Juni einzureichen. Verspätete Gesuche dürfen nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden.

(2) Bei der Meldung zur ärztlichen Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung mindestens drei Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Medizin studiert hat. Eine im Ausland vollständig bestandene Prüfung kann als Ersatz der naturwissenschaftlichen Vorprüfung anerkannt werden, wenn sie dieser gleichwertig ist.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die nach § 22 für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen. Die bei der Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die ärztliche Vorprüfung.

(4) Dem Gesuch sind ferner die Nachweise darüber beizufügen, daß der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Histologie und Entwicklungsgeschichte,

während zwei Semestern je eine Vorlesung über Physiologie und physiologische Chemie,

während drei Semestern eine Vorlesung über Anatomie;

b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig mit Erfolg teilgenommen hat:

während eines Semesters an einem physiologischen und einem physiologisch-chemischen Kursus sowie an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus und

während zwei Semestern an den anatomischen Präparierübungen.

(5) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 5 und 6 gelten für die ärztliche Vorprüfung entsprechend.

§§ 30 u. 31: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723

§ 32*

(1) Ist der Studierende zugelassen, so wird er nach Entrichtung der Prüfungsgebühren von dem Vorsitzenden zur Prüfung mindestens drei Tage vor ihrem Beginn schriftlich unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

(3) Die Bestimmungen des § 24 gelten für die ärztliche Vorprüfung entsprechend.

§ 33*

(1) Die ärztliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physiologische Chemie.

(2) Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist öffentlich für Studierende der Medizin, Lehrer der Medizin und Ärzte. Die Prüfung ist in der Regel an vier aufeinanderfolgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage, auf die Prüfung in der Physiologie und physiologischen Chemie je ein Tag entfallen.

(3) In der anatomischen Prüfung hat der Studierende

- a) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern,
- b) ein einfaches anatomisches Präparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Teilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen,
- c) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate anzufertigen und zu erklären und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Histologie darzutun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte bekannt sind.

(4) Bei der Prüfung in der Physiologie und in der physiologischen Chemie hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der medizinischen Psychologie und der gesamten physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigen Apparate, Untersuchungsmethoden und Nachweisreaktionen kennengelernt hat.

§ 34*

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Der Studierende muß die

§§ 32 bis 34: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723
§ 34 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 28. 3. 1958 I 204

Prüfung in dem Fach, das er nicht bestanden hat, wiederholen.

(2) Die ärztliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem Fach „schlecht“,
- b) in zwei Fächern „mangelhaft“ oder schlechter

lautet. Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung als nicht bestanden gilt, wird die Prüfung nicht mehr fortgesetzt.

(3) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und des § 27 gelten für die ärztliche Vorprüfung entsprechend.

§ 35*

(1) Hat der Studierende in allen Fächern mindestens das Urteil „befriedigend“ oder nur in einem der Fächer das Urteil „mangelhaft“, in den übrigen Fächern mindestens das Urteil „befriedigend“ erzielt und damit die ärztliche Vorprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der Vorprüfung auf folgende Weise:

Für das Fach I wird das Dreifache, für die Fächer II und III je das Zweifache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung in § 17 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis zu 10 „sehr gut“, von 11 bis 17 „gut“, von 18 an „befriedigend“ lautet. Mußte der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamturteil höchstens „gut“ lauten.

(2) Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 gelten für die ärztliche Vorprüfung entsprechend. Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten für die ärztliche Vorprüfung entsprechend mit der Maßgabe, daß über das Ergebnis der Vorprüfung ein Zeugnis nach Muster 5, nach Bestehen der Wiederholungsprüfung ein Zeugnis nach Muster 5a ausgestellt wird.

D. Ärztliche Prüfung*

§ 36

Die ärztliche Prüfung kann vor jedem Ausschluß für die ärztliche Prüfung (§ 8 Abs. 2) an einer Universität oder medizinischen Akademie abgelegt werden, an der der Antragsteller Medizin studiert hat. Ausnahmen sind zulässig.

§ 37*

(1) Die ärztliche Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie beginnt nach Semesterschluß, findet in der Regel innerhalb zehn Wochen statt und muß einschließlich der Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten beendet sein. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

§ 35: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 6 V v. 14. 7. 1957 I 723
Überschrift: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 7 V v. 14. 7. 1957 I 723
§ 37 Abs. 1 Satz 3: Angef. durch Abschn. II Nr. 8 V v. 14. 7. 1957 I 723

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Februar oder 1. Juli einzureichen. Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

§ 38*

(1) Der Meldung sind die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung sowie der Nachweis über die Tätigkeit als Famulus (§ 6) beizufügen.

(2) Die bei der Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

(3) Eine im Ausland vollständig bestandene Prüfung kann nur ausnahmsweise als Ersatz der ärztlichen Vorprüfung anerkannt werden.

§ 39*

(1) Der Meldung ist der durch die Studienbücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses einschließlich der für die naturwissenschaftliche Vorprüfung und die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens 11 Semester an deutschen Universitäten ordnungsmäßig Medizin studiert hat.

(2) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens sechs Semester nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung zurückgelegt sein.

(3) Ein nach bestandener ärztlicher Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgelestetes Studium kann nur ausnahmsweise auf die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 40*

(1) Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

- a) je eine Vorlesung über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, spezielle Pathologie, topographische Anatomie, gerichtliche Medizin einschließlich Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde, Naturheilkunde, Geschichte der Medizin, Gesundheitsfürsorge, Arbeitsmedizin, medizinische Strahlenkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie und Hygiene gehört hat,
- b) je ein Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, die psychiatrische und neurologische Klinik, die medizinische Poliklinik, die chirurgische Poliklinik, die orthopädische Klinik, die Klinik und Poliklinik der Krankheiten der Zähne und je zwei Semester als Prak-

tikant die medizinische, chirurgische, geburtshilflich-gynäkologische und die Kinderklinik regelmäßig und mit Erfolg besucht und vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes entbunden hat,

- c) an einem Kursus der Auskultation und Perkussion, einem Kursus der klinischen Chemie, einem geburtshilflich-gynäkologischen Untersuchungskursus, einem geburtshilflichen Operationskursus, einem Augenspiegelkursus, einem Ohren-, Nasen-, Kehlkopfspiegelkursus, einem pathologisch-histologischen Kursus, einem Rezeptierkursus, einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskursus, einem Sektionskursus, einem bakteriologisch-serologischen Kursus und einem Impfkursus regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher geführt. Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Kliniken und über die Teilnahme an den unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Kursen wird durch besondere von den ärztlichen Leitern der Kliniken, Polikliniken, Krankenhäuser oder Institute nach Muster 6 auszustellenden Zeugnisse geführt.

(3) Über die Teilnahme an dem Impfkursus ist das Zeugnis eines mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers, über die Entbindungen ein Zeugnis nach Muster 7 vorzulegen.

§ 41

Außerdem ist der Meldung beizufügen

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist;
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Meldung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Exmatrikulation erfolgt.

§ 42*

(1) Binnen drei Tagen nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Kandidat bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Zulassungsverfügung nebst der Empfangsbescheinigung über die eingezahlten Gebühren vorzulegen.

(2) Der von dem Vorsitzenden für den ersten Prüfungsabschnitt festgesetzte Termin gilt als Tag des Beginns der Prüfung.

§ 43

Zu der Prüfung ist den Studierenden der Medizin der Zutritt gestattet, die die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben. Außerdem steht der Zutritt jedem Lehrer der Medizin sowie einem Vertreter der zuständigen Ärztekammer oder der entsprechenden Berufsorganisation frei.

§ 38 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 9 V v. 14. 7. 1957 I 723

§ 39: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 10 V v. 14. 7. 1957 I 723

§ 40: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 11 V v. 14. 7. 1957 I 723

§ 42: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 12 V v. 14. 7. 1957 I 723

§ 44*

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie,
- II. Pharmakologie,
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
- IV. Gerichtliche Medizin, Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde,
- V. Innere Medizin,
- VI. Chirurgie,
- VII. Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- VIII. Kinderheilkunde,
- IX. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- X. Augenkrankheiten,
- XI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- XII. Psychiatrie und Neurologie.

(2) Die Prüfer in den einzelnen Abschnitten sind verpflichtet, soweit der Gegenstand Gelegenheit dazu bietet, darauf zu achten und festzustellen, ob der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie, Physiologie und physiologischen Chemie die in der ärztlichen Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während des klinischen Studiums zu verwerten gelernt hat. Die Prüfer haben ferner bei jeder sich bietenden Gelegenheit festzustellen, ob der Kandidat über die Grundsätze unterrichtet ist, nach denen die versicherungsmedizinische Beurteilung von körperlichen und geistigen Zuständen (Arbeits-, Erwerbs- und Berufsfähigkeit, Invalidität, Hilflosigkeit, Unfallfolgen usw.) zu erfolgen hat. Auch haben die Prüfer ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der Kandidat in einem für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderlichen Maße die klinische Laboratoriumstechnik beherrscht, desgleichen, daß er auf eine wirtschaftliche Behandlungsweise Rücksicht zu nehmen weiß. Ebenso sind bei den einzelnen Prüfungsgegenständen ihre Geschichte und ihre Beziehung zu den praktisch wichtigen Gebieten der Psychologie, der Vererbungslehre, der Gesundheitsfürsorge, der Naturheilkunde und der Berufskrankheiten sowie der Strahlenkunde zu berücksichtigen. Endlich ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Fachausdrücke hat.

§ 45

Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (I) umfaßt zwei Teile. Sie wird von einem Prüfer abgehalten und ist an zwei Tagen zu erledigen. Der Kandidat muß sich befähigt zeigen,

- a) an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen auszuführen und den Befund sofort niederzuschreiben;

§ 44 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 13 V v. 14. 7. 1957 I 723

- b) an Hand einiger makroskopischer und mikroskopischer pathologisch-anatomischer Präparate in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzutun.

§ 46

Die Prüfung in der Pharmakologie (II) ist an einem Tag von einem Prüfer abzuhalten. Der Kandidat hat einige Aufgaben über Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie unter Berücksichtigung der pathologischen Physiologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse hat.

§ 47*

(1) Die Prüfung in der Hygiene, der medizinischen Mikrobiologie und der Gesundheitsfürsorge (III) ist mündlich. Sie wird von einem oder zwei Prüfern abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er sich die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene, über die wichtigen hygienischen, insbesondere bakteriologischen und serologischen Untersuchungsmethoden, über die Grundsätze und die Technik der Schutzimpfung und über die Gewinnung und Erhaltung der Impfstoffe angeeignet hat.

(3) Bei der Prüfung in der allgemeinen Hygiene sind die praktisch wichtigen Gebiete der Gewerbehygiene, der Berufskrankheiten und der Arbeitsmedizin besonders zu berücksichtigen. Bei der Prüfung in der Gesundheitsfürsorge soll der Kandidat ausreichende Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen und der Arbeitsmethoden der Gesundheitsfürsorge und der Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens nachweisen.

§ 48

Die Prüfung in der gerichtlichen Medizin sowie der Versicherungsmedizin und ärztlichen Rechts- und Berufskunde (IV) ist mündlich. Sie wird von einem oder zwei Prüfern abgehalten und ist an einem Tag zu erledigen. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er über die für den praktischen Arzt wichtigen Lehren der gerichtlichen Medizin und Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, die wichtigen Lehren der Versicherungsmedizin und die ärztliche Rechts- und Berufskunde unterrichtet ist.

§ 49

(1) Die Prüfung in der inneren Medizin (V) ist in vier Tagen zu erledigen und von zwei Prüfern in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der medizinischen Abteilung eines größeren Krankenhauses abzuhalten. Der Kandidat hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken

§ 47 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 14 V v. 14. 7. 1957 I 723

in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist.

(2) Außerdem hat der Kandidat noch an anderen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten und in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit der gesamten inneren Medizin und pathologischen Physiologie einschließlich Heilmittellehre, soweit diese nicht Gegenstand der Prüfung in Pharmakologie ist, der physikalischen Therapie und medizinischen Strahlkunde nachzuweisen.

§ 50

(1) Die Prüfung in der Chirurgie (VI) gliedert sich in drei Teile.

(2) Der erste Teil, der in vier Tagen zu erledigen ist, wird von zwei Prüfern in einer Universitätsklinik oder in der chirurgischen Abteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten. Der Kandidat hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist. Außerdem hat der Kandidat noch an anderen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten und der Verletzungen und seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung nachzuweisen. Der Kandidat hat sich ferner einer mündlichen Prüfung in der Operationslehre zu unterziehen und die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen. Außerdem hat der Kandidat in einer weiteren mündlichen Prüfung auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen Auskunft zu geben und seine Fähigkeiten in der Anlegung kunstgerechter Verbände zu erweisen.

(3) Im zweiten Teil, der nach Möglichkeit vom Fachvertreter geprüft werden soll und an einem Tage zu erledigen ist, hat der Kandidat in einer mündlichen Prüfung an Kranken seine Vertrautheit mit den Lehren der Orthopädie nachzuweisen, soweit deren Kenntnis für den praktischen Arzt erforderlich ist.

(4) Im dritten Teil, der nach Möglichkeit vom Fachvertreter geprüft werden soll und an einem Tage zu erledigen ist, hat der Kandidat in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographischen Teil der Anatomie unter Berücksichtigung der Anatomie am Lebenden darzutun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf eine Körpergegend zu beschränken.

§ 51

(1) Die Prüfung in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe (VII) wird von zwei Prüfern in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in drei Tagen zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat

a) eine Gebärende in Gegenwart eines Prüfers oder eines von diesem damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Aufforderung sich an den geburtshilflichen Maßnahmen zu beteiligen, nach Beendigung der Geburt einen kritischen Bericht anzufertigen und diesen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, dem betreffenden Prüfer zu übergeben;

b) die Wöchnerin im Laufe der auf die Geburt folgenden 48 Stunden viermal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und, falls die Entbundene vor Ablauf der zwei Tage verstirbt, eine schriftliche Beurteilung des Falles (Epikrise) möglichst unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der zwei Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Prüfer, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

(3) Während dieser Zeit hat der Kandidat vor beiden Prüfern seine Fähigkeiten in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten hat.

(4) In einem besonderen Termin hat der Kandidat in Gegenwart beider Prüfer seine Bekanntschaft mit den geburtshilflichen Operationen nachzuweisen, die wissenschaftlich anerkannt sind; auch hat er am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen.

(5) Dem leitenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Überweisung derselben Gebärenden zur Prüfung an zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§ 52

(1) Die Prüfung in der Kinderheilkunde (VIII) wird von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder in der Kinderabteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an zwei Tagen zu erledigen.

(2) Der Kandidat hat ein krankes Kind zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund

sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Sodann hat er das Kind am nächsten Tage unter Aufsicht des Prüfers zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Kinderheilkunde einschließlich der Ernährung des gesunden und des kranken Säuglings hat.

§ 53

(1) Die Prüfung über Haut- und Geschlechtskrankheiten (IX) ist an einem Tage von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder in einer Universitätspoliklinik oder in der Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten eines größeren Krankenhauses abzuhalten.

(2) Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich auch an anderen Kranken darzutun, daß er über die Haut- und Geschlechtskrankheiten die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse hat.

§ 54

(1) Die Prüfung über Augenkrankheiten (X) wird von einem Prüfer in der Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der Augenabteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) In Gegenwart des Prüfers hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen und den Befund und Heilplan kurz niederzuschreiben. Sodann hat er in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt und sich mit dem Gebrauch des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

§ 55

(1) Die Prüfung über Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (XI) ist an einem Tage von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder Universitätspoliklinik oder in der Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten eines größeren Krankenhauses abzuhalten.

(2) Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten sowie ihre Behandlung die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse hat.

§ 56

(1) Die Prüfung in der Psychiatrie und Neurologie (XII) wird von einem oder zwei Prüfern in einer Universitätsklinik oder in der psychiatrisch-neuro-

logischen Abteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) In Gegenwart des Prüfers hat der Kandidat einen Kranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken zu beweisen, daß er die für den praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Psychiatrie und Neurologie hat und mit den Grundlagen der psychiatrischen und neurologischen Untersuchungsmethoden vertraut ist. Außerdem hat er den Nachweis zu erbringen, daß er über Kenntnisse auf dem Gebiet der medizinischen Psychologie und Psychotherapie verfügt.

(3) Die Prüfung in der Neurologie kann auch durch einen Prüfer der inneren Medizin (V) vorgenommen werden.

§ 57*

(1) Jeder Prüfer stellt für jeden Kandidaten ein Einzelzeugnis mit dem Urteil gemäß § 17 aus, das unmittelbar an den Prüfungsvorsitzenden zu senden ist. Die Ermittlung der Noten für die einzelnen Abschnitte und des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsvorsitzenden. Die Noten für die einzelnen Abschnitte dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden. Der Prüfungsvorsitzende trägt die Noten für die einzelnen Prüfungsabschnitte und das Gesamtergebnis in eine Niederschrift ein. Die Einzelzeugnisse werden mit der Gesamtübersicht der zuständigen Landesbehörde nach Beendigung der Prüfung übersandt.

(2) Sind an einem Prüfungsabschnitt zwei oder mehrere Prüfer beteiligt, so wird das Prüfungsergebnis vom Prüfungsvorsitzenden in folgender Weise ermittelt:

- a) bei zwei Prüfern wird die Summe der Zahlenwerte der beiden Einzelurteile durch zwei geteilt, der Quotient ergibt das Gesamturteil für den Prüfungsabschnitt. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird nach § 62 Abs. 2 mit dem entsprechenden Faktor multipliziert. Hat ein Prüfer das Urteil „nicht genügend“ oder „schlecht“ abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens „nicht genügend“ lauten.
- b) Bei der Prüfung in der Chirurgie wird zuerst das Ergebnis des ersten Teils gemäß Buchstabe a ermittelt. Der gewonnene Wert wird mit der Zahl drei multipliziert. Dann werden die Zahlenwerte des zweiten und des dritten Teils hinzugezählt. Diese Summe geteilt durch fünf ergibt das Gesamturteil für den Prüfungsabschnitt. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird, wenn er mehr als 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleibt er unberücksichtigt. Lautet das Urteil für den ersten Teil „nicht genügend“ oder „schlecht“, so

§ 57 Abs. 2 Buchst. a Satz 3: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 15 V v. 14. 7. 1957 I 723

gilt es für den ganzen Prüfungsabschnitt. Lautet das Urteil eines Prüfers des zweiten und dritten Teils „nicht genügend“ oder „schlecht“, so kann das Gesamturteil höchstens „mangelhaft“ lauten.

(3) Der Kandidat hat sich nach Beendigung jedes Prüfungsabschnittes zur Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen zwei Tagen bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und alsdann binnen 24 Stunden bei dem Prüfer (oder den Prüfern) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Festsetzung des Prüfungstermins persönlich zu melden. Hierbei ist darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den beiden Prüfungsabschnitten ein Zeitraum von höchstens drei Tagen liegt.

(4) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zu prüfen sind, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 58

(1) Ist ein Prüfungsabschnitt als „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

(2) Die Prüfung hat nicht bestanden und muß sie in allen Fächern wiederholen, wer

- a) in einem der Fächer V bis VIII das Urteil „schlecht“,
- b) in zwei der Fächer I bis IV oder IX bis XII das Urteil „schlecht“,
- c) in zwei der Fächer V bis VIII das Urteil „nicht genügend“,
- d) in vier der Fächer I bis XII das Urteil „nicht genügend“,
- e) in zwei der Fächer V bis VIII und zwei weiteren das Urteil „mangelhaft“ oder schlechter,
- f) in sechs der Fächer I bis XII das Urteil „mangelhaft“ oder schlechter

erhalten hat. Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung als nicht bestanden gilt, wird die Prüfung nicht mehr fortgesetzt.

(3) Der Prüfungsvorsitzende setzt die Frist für die Wiederholung der nicht bestanden Prüfungsabschnitte fest, nachdem der Kandidat sich der Prüfung in allen Abschnitten unterzogen hat, sofern nicht die ganze Prüfung zu wiederholen ist. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.

(4) Die Wiederholung der ganzen Prüfung findet nach Ermessen des Prüfungsvorsitzenden frühestens sechs und spätestens neun Monate nach Beendigung der erfolglosen Prüfung statt. Bei der Wiederholung der ganzen Prüfung beginnen die in § 37 Abs. 1 genannten Fristen mit dem Beginn der Wiederholungsprüfung.

(5) Vor der Wiederholung der ganzen Prüfung hat der Kandidat nach Ermessen und Weisung des Prüfungsvorsitzenden entweder ein halbes Jahr Medizin zu studieren oder sich mindestens drei Monate als Famulus zu betätigen.

(6) Wer auch bei der Wiederholung nicht besteht, hat die ärztliche Prüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen.

§ 59*

Die Wiederholungsprüfungen müssen in Gegenwart des Prüfungsvorsitzenden oder seines Stellvertreters stattfinden.

§ 60*

(1) Wer sich nicht rechtzeitig persönlich zur Prüfung meldet, kann vom Prüfungsvorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. ...

(2) Die Bestimmungen des § 24 gelten für die ärztliche Prüfung entsprechend.

(3) Wird die Prüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten vollständig bestanden, so gilt sie in allen Prüfungsabschnitten als nicht bestanden. Sie darf nicht wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Beginn der Prüfung (§ 42 Abs. 2), im Falle des § 58 Abs. 4 mit dem Beginn der Wiederholungsprüfung.

§ 61*

(1) Verlangt der Kandidat die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise vor Beendigung der Prüfung zurück, so sind sämtliche zuständigen Landesbehörden zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Universitätsabgangszeugnisses oder des an seiner Stelle vorgesehenen sonstigen Nachweises (Studienbuch) ist ein Vermerk über das Ergebnis der bisherigen Prüfung einzutragen.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so kann die Rückgabe der Zeugnisse von Amts wegen gemäß Absatz 1 erfolgen.

§ 62*

(1) Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er

- a) in sämtlichen Prüfungsabschnitten mindestens das Urteil „befriedigend“ erzielt oder
- b) in weniger als sechs Prüfungsabschnitten mit Ausnahme der Prüfungsabschnitte V bis VIII das Urteil „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsabschnitten mindestens das Urteil „befriedigend“ erzielt oder
- c) in weniger als zwei der Prüfungsabschnitte V bis VIII und höchstens in zwei weiteren Prüfungsabschnitten das Urteil „mangelhaft“, in den übrigen Prüfungsabschnitten aber mindestens das Urteil „befriedigend“ erreicht.

§ 59: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 16 V v. 14. 7. 1957 I 723
 § 60 Abs. 1 Satz 2: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO
 § 60 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 17 V v. 14. 7. 1957 I 723
 § 61 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 18 V v. 14. 7. 1957 I 723
 § 62 Abs. 3: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 19 V v. 14. 7. 1957 I 723

(2) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ermittelt der Vorsitzende auf folgende Weise:

Es wird für die Prüfungsabschnitte Innere Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe je das Sechsfache, für den Prüfungsabschnitt Kinderheilkunde das Vierfache, für den Prüfungsabschnitt pathologische Anatomie das Dreifache, für die Prüfungsabschnitte Pharmakologie, Hygiene und Haut- und Geschlechtskrankheiten je das Zweifache und für die übrigen Abschnitte das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach § 17 bzw. § 57 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamtergebnis, das bei Summen bis 52 „sehr gut“, von 53 bis 87 „gut“ und von 88 ab „befriedigend“ lautet. Muß der Kandidat auch nur in einem Abschnitt eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet alsbald nach Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsakten mit den eingereichten Nachweisen der zuständigen Landesbehörde. Diese stellt dem Kandidaten eine Urkunde nach Muster 8 aus und gibt ihm die mit dem Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung eingereichten Nachweise zurück. § 14 Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung.

V. Medizinalassistentenzeit

§ 63

Die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent dauert zwei Jahre.

§ 64*

(1) Die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent wird an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu ermächtigten Krankenhaus oder medizinischen Institut oder Gesundheitsamt oder bei einem hierzu ermächtigten Arzt innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin abgeleistet.

(2) Von der gesamten Medizinalassistentenzeit sind mindestens sechs Monate vorwiegend auf einer Abteilung für innere Krankheiten, in der Regel mindestens je vier Monate auf einer geburtshilflich-gynäkologischen und einer chirurgischen Abteilung zu verbringen. Die Tätigkeit an einem Gesundheitsamt wird höchstens mit drei Monaten, eine Tätigkeit bei einem Arzt wird mit höchstens sechs Monaten auf die Medizinalassistentenzeit angerechnet. Die Tätigkeit auf der gleichen Abteilung wird mit höchstens zehn Monaten angerechnet.

(3) Die Ermächtigung des Krankenhauses oder Instituts, des Gesundheitsamts oder des Arztes erfolgt durch die zuständige Landesbehörde. Ein Verzeichnis der ermächtigten Einrichtungen oder Ärzte ist zu veröffentlichen und auf dem laufenden zu halten.

(4) Eine außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin abgeleistete praktische Tätigkeit kann nur ausnahmsweise angerechnet werden.

§ 64 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 20 V v. 14. 7. 1957 I 723
§ 64 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 28. 3. 1958 I 204

(5) Während der Medizinalassistentenzeit hat der Medizinalassistent mindestens an je einem öffentlichen Impf- und Wiederimpftermin und den dazu gehörigen Nachschauterminen teilzunehmen. Über die Teilnahme wird ihm eine Bescheinigung durch den Impfarzt ausgestellt.

(6) Ebenso hat der Medizinalassistent während der Medizinalassistentenzeit über zwei Krankheitsfälle aus der Versicherungsmedizin oder dem Versorgungswesen je ein von dem Direktor oder ärztlichen Leiter gezeichnetes und von der zuständigen Verwaltungsbehörde für ausreichend befundenes Gutachten zu erstatten, in dem zu dem von dem Kranken erhobenen Rechtsanspruch (Krankengeld, Unfall-, Invalidenrente usw.) Stellung genommen wird.

§ 65

(1) Während der Medizinalassistentenzeit hat der Medizinalassistent seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und sich fortzubilden sowie ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Er hat an den in § 64 Abs. 1 genannten Stellen alle ihm zugewiesenen ärztlichen Verrichtungen unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung eines hauptamtlich tätigen Arztes durchzuführen und darf ein seinen Leistungen und seinem Ausbildungsstand entsprechendes Maß an Selbständigkeit erhalten, um das Ziel der Vorbereitungszeit (§ 4 Abs. 3) zu erreichen.

(2) Nach entsprechender, ordnungsmäßiger Ableistung der einzelnen Abschnitte dieser Medizinalassistententätigkeit erhält der Medizinalassistent je eine Bescheinigung nach Muster 9. In der Bescheinigung ist die Art der Beschäftigung eingehend zu beschreiben und anzugeben, ob sich ein Anhaltspunkt dafür ergeben hat, daß dem Medizinalassistenten die sittliche Zuverlässigkeit oder infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Bescheinigung ist von dem ärztlichen Leiter der Klinik, des Krankenhauses oder des Instituts oder von dem Arzt, bei Gesundheitsämtern von dem Amtsarzt, zu unterzeichnen.

§ 66*

(1) Wird eine Bescheinigung nach § 65 Abs. 2 nicht erteilt, weil der betreffende Abschnitt der Medizinalassistentenzeit nicht ordnungsgemäß abgeleistet wurde, so muß der Abschnitt wiederholt werden. Gegen die Verweigerung der Bescheinigung ist die Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

(2) Eine über einen jährlichen Urlaub von drei Wochen hinausgehende Unterbrechung der Medizinalassistentenzeit kann nur auf diese angerechnet werden, wenn sie aus einem Grunde erfolgt ist, den der Medizinalassistent nicht zu vertreten hat, und wenn sie insgesamt vier Wochen nicht übersteigt.

§ 66 Abs. 2: I. d. F. d. § 1 Nr. 5 V v. 28. 3. 1958 I 204

(3) Ausnahmen können in begründeten Fällen gestattet werden.

§ 67

(1) Nach Ablauf der Medizinalassistentenzeit kann der Medizinalassistent bei der zuständigen Landesbehörde die Bestallung als Arzt beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über die Ableistung der Medizinalassistentenzeit,
2. ein selbstgeschriebener Bericht über die Tätigkeit während der Medizinalassistentenzeit,
3. der Nachweis über die Teilnahme an öffentlichen Impf- und Nachschauterminen (§ 64 Abs. 5),
4. die während der Medizinalassistentenzeit erstatteten Gutachten (§ 64 Abs. 6),
5. ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zeit seit der Ablegung der ärztlichen Prüfung.

(2) Die zuständige Landesbehörde stellt die Bestallungsurkunde nach Muster 10 aus, wenn in allen Nachweisen nach Absatz 1 Nr. 1 bestätigt ist, daß die Tätigkeit ordnungsgemäß abgeleistet worden ist. Die Bestallungsurkunde ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Medizinalassistentenzeit auszustellen.

VI. Ausnahmebewilligung

§ 68*

(1) Die Entscheidungen nach § 13 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 6, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 36, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 trifft die zuständige Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, die Entscheidungen nach § 64 Abs. 4, § 66 Abs. 3 und § 69 Abs. 4 und 5 diejenige Landesbehörde, die für die Erteilung der Bestallung zuständig ist.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen nach § 16 entscheidet die zuständige Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung fortgesetzt oder wiederholt werden soll, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde, in deren Bereich die Prüfung begonnen worden ist. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vor der Entscheidung zu hören.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 69*

(1) Studierende der Medizin, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen hatten, können den Krankenpflagedienst (§ 5) bis zur Meldung zur ärztlichen Vorprüfung ableisten. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verord-

nung drei Semester Medizin studiert hatten, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Ableistung des Krankenpflagedienstes (§ 5) befreien.

(2) Studierende der Medizin, die vor dem 1. April 1954 nach einem Studium von vier Semestern zur ärztlichen Vorprüfung zugelassen waren, können nach einer Studienzeit von zehn Semestern unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 zur ärztlichen Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Bestallung als Arzt erhält nach bisherigem Recht

a) wer bei Verkündung dieser Verordnung mindestens drei klinische Semester nach bestandener ärztlicher Vorprüfung studiert und sich bis zum 1. April 1957 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat,

b) wer sich bis zum 1. April 1958 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat, wenn er

1. während des zweiten Weltkrieges militärischen Dienst oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) geleistet hat oder

2. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) und 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) ist oder

3. Anspruch auf Entschädigung auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 559) hat oder

4. Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften des § 9 des Gesetzes vom 6. August 1955 über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 165) hat.

(4) Für einen Angehörigen einer der in Absatz 3 Buchstabe b Nr. 1 bis 4 aufgeführten Gruppen, der sich erst nach dem 1. April 1958 zur ärztlichen Prüfung meldet, kann die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent auf ein Jahr abgekürzt werden, wenn ihm eine frühere Meldung wegen länger dauernder Krankheit oder wegen Behinderung aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich war.

(5) Für Personen, die auf Grund ihres Studienganges an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes die ärztliche Vorprüfung erst nach sechs vorklinischen Semestern ablegen konnten und vor dem 1. November 1955 bestanden haben, kann auf Antrag die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent um sechs Monate abgekürzt werden.

§ 68 Abs. 1: I. d. F. d. Abschn. II Nr. 21 V v. 14. 7. 1957 I 723 u. d. § 1 Nr. 6 V v. 28. 3. 1958 I 204
 § 69: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 bis 5 V v. 26. 1. 1955 I 36, d. Abschn. II Nr. 22 u. 23 V v. 14. 7. 1957 I 723 u. d. § 1 Nr. 7 u. 8 V v. 28. 3. 1958 I 204
 § 69 Abs. 3 Buchst. b Nr. 4: HHG 242-1

(6) Für Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, dauert die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent ein Jahr.

§ 70*

Studierende, die das Gesuch um Zulassung vor dem 1. April 1954 eingereicht haben, legen die ärztliche Vorprüfung nach bisherigem Recht ab. Soweit jedoch die ärztliche Vorprüfung von Studierenden der Medizin, die das Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung vor diesem Zeitpunkt eingereicht haben, nach den Vorschriften dieser Bestallungsordnung durchgeführt worden ist, verbleibt es dabei.

§ 70: Eingef. durch § 1 Nr. 6 V v. 26. 1. 1955 I 36, bisherige §§ 70 u. 71 jetzt §§ 71 u. 72

§ 71*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald sie im Land Berlin in Kraft gesetzt ist.

§ 72*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) in der Fassung vom 28. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 745), soweit sich nicht aus den §§ 69 und 70 etwas anderes ergibt.

Der Bundesminister des Innern

§§ 71 u. 72: Vgl. Fußnote zu § 70; § 72 letzter Halbsatz angef. durch § 1 Nr. 7 V v. 26. 1. 1955 I 36
§ 71: GVBl. Berlin 1953 S. 1385

(Muster 1)

**Zeugnis
über die Teilnahme am Krankenpflagedienst**

Dem
Der

geboren am 19..... in

wird hiermit bescheinigt, daß ^{er}/_{sie} vom 19..... bis zum

..... 19..... in de..... unten bezeichneten Klinik — Kranken-
haus — unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet hat. Die Ausbildung erfolgte vorzugs-
weise auf der Abteilung für

Besondere Bemerkungen über die Art und den Erfolg der Ausbildung, über Führung, Fleiß usw. ^{des}/_{der}
Ausgebildeten:

Die Ausbildung ist durch Urlaub — Krankheit — unterbrochen worden
vom 19..... bis 19..... — nicht
unterbrochen worden — .

Das Krankenhaus ist von der zuständigen Landesbehörde als geeignet anerkannt.

....., den 19.....

(Siegel)

(Name der Anstalt)

(Unterschrift des ärztlichen Leiters
der Anstalt — der Abteilung) -

(Muster 2)

**Zeugnis
über die Tätigkeit als Famulus**

Dem
Der Studierenden der Medizin

geboren am 19..... in

wird hiermit bescheinigt, daß $\frac{er}{sie}$ nach vollständig bestandener Vorprüfung vom 19.....

bis zum 19..... an der unten bezeichneten Anstalt

unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus in der Heilkunde praktisch ausgebildet worden ist.

Während dieser Zeit ist $\frac{der}{die}$ Studierende vorzugsweise auf der Abteilung für

..... beschäftigt worden. Besondere Bemerkungen über die Art und den

Erfolg der Ausbildung, über Führung und Fleiß $\frac{des}{der}$ Ausgebildeten und $\frac{seine}{ihre}$ Eignung für den ärztlichen

Beruf:

.....

.....

Die Ausbildung ist durch Urlaub — Krankheit — unterbrochen worden

vom 19..... bis 19..... — nicht

unterbrochen worden — .

Die Kranken- (Entbindungs-) Anstalt ist von der zuständigen Landesbehörde zur Ausbildung

ermächtigt.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift des ärztlichen Leiters
der Anstalt oder der Abteilung)

(Muster 3)

Zeugnis

über die Teilnahme an

den anatomischen Präparierübungen / dem mikroskopisch-anatomischen Kursus / dem physikalischen
Praktikum / dem chemischen Praktikum / dem physiologischen Praktikum / dem physiologisch-chemi-
schen Praktikum bei der Universität in

Dem
Der Studierenden der Medizin

geboren am 19..... in

wird hiermit bescheinigt, daß ^{er}_{sie} im Halbjahr 19.....

vom 19..... bis 19..... an

..... regelmäßig mit Erfolg teilgenommen hat.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters der Übung
mit Angabe seiner akademischen Stellung)

.....
(Beglaubigung durch den Vorsteher des Instituts,
falls er nicht selbst Leiter der Übungen gewesen ist.)

(Muster 4)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in
über die naturwissenschaftliche Vorprüfung

des
der Studierenden der Medizin

Der
Die Studierende der Medizin

geboren am 19..... in

hat bei der mit **ihm**
ihr abgehaltenen naturwissenschaftlichen Vorprüfung

I. in der Physik das Urteil

II. in der Chemie das Urteil

III. in der Zoologie das Urteil

IV. in der Botanik das Urteil

(somit das Gesamturteil) erhalten.

Falls **der**
die Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall
von (.....).

Die Prüfung in darf frühestens nach
..... wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wieder-
holungsprüfung spätestens bis zum 19..... zu erfolgen.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel des
Prüfungsausschusses)

.....
(Unterschrift)

(Muster 4 a)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in

über die Wiederholung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung

des
der Studierenden der Medizin

Der
Die Studierende der Medizin

geboren am 19..... in

hat bei der mit $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ abgehaltenen	naturwissenschaftlichen Vorprüfung	Wiederholungs- prüfung
--	---------------------------------------	---------------------------

- I. in der Physik das Urteil
- II. in der Chemie das Urteil
- III. in der Zoologie das Urteil
- IV. in der Botanik das Urteil

(somit das Gesamturteil) erhalten.

Falls $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall
von (.....).

Gemäß § 27 Abs. 2 der Bestallungsordnung wird $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Studierende zu einer weiteren Prüfung nicht
zugelassen.

..... den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel des
Prüfungsausschusses)

.....
(Unterschrift)

(Muster 5)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in
über die ärztliche Vorprüfung

des
der Studierenden der Medizin

Der
Die Studierende der Medizin

geboren am 19..... in

hat bei der mit $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ abgehaltenen ärztlichen Vorprüfung

I. in der Anatomie das Urteil

II. in der Physiologie das Urteil

III. in der physiologischen Chemie das Urteil

(somit das Gesamturteil) erhalten.

Falls $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall
von (.....).

Die Prüfung in darf frühestens nach
..... wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wieder-
holungsprüfung spätestens bis zum 19..... zu erfolgen.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel des
Prüfungsausschusses)

.....
(Unterschrift)

(Muster 5a)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in

über die Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung

des
der Studierenden der Medizin

Der
Die Studierende der Medizin

geboren am 19..... in

hat bei der mit $\frac{ihm}{ihr}$ abgehaltenen

ärztlichen
Vorprüfung

Wiederholungs-
prüfung

I. in der Anatomie das Urteil

II. in der Physiologie das Urteil

III. in der physiologischen Chemie das Urteil

(somit das Gesamturteil) erhalten.

Falls $\frac{der}{die}$ Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall
von (.....).

Gemäß § 34 Abs. 3 der Bestallungsordnung wird $\frac{der}{die}$ Studierende zu einer weiteren Prüfung nicht
zugelassen.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel des
Prüfungsausschusses)

.....
(Unterschrift)

Anlage 6
(zu § 40 Abs. 2)

(Muster 6)

Praktikantenschein

Dem
Der Kandidat..... der Medizin,
geboren am 19..... in,
wird hiermit bescheinigt, daß ^{er}_{sie} nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung im.....
..... Halbjahr 19..... vom 19..... bis zum
..... 19..... an der Klinik (Poliklinik)
(an dem Kursus für
in der
Abteilung des Krankenhauses) als
Praktikant (in) regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

....., den 19.....

Der Direktor ^{des}_{der} Klinik (Poliklinik)
..... Krankenhauses
..... Instituts

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

(Muster 7)

Praktikantenschein

Dem
Der Kandidat..... der Medizin
geboren am 19..... in
wird hiermit bescheinigt, daß ^{er}/_{sie} nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung im
..... Halbjahr 19..... vom..... 19..... bis zum
..... 19..... an der
Klinik (Poliklinik) unter Leitung des Unterzeichneten — eines Assistenzarztes —
..... Kreißende entbunden hat.

....., den 19.....

Der Direktor der Klinik
(Poliklinik)

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

(Muster 8)

Der
Die Kandidat..... der Medizin
geboren am 19..... in
hat am 19..... vor dem Ausschuß für die
ärztliche Prüfung in
die ärztliche Prüfung mit dem Urteil bestanden.

Er
Sie erhält damit die Berechtigung sich als Medizinalassistent (in) zu betätigen.

....., den 19.....

(Siegel)

(Muster 9)

**Bescheinigung
über die Ableistung der Medizinalassistentenzeit**

Dem
Der

geboren am 19..... in

wird hiermit bescheinigt, daß $\frac{er}{sie}$ nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung vom

..... bis

an der untenbezeichneten (Universitätsklinik, -Poliklinik, Krankenanstalt usw.)

— unter meiner Aufsicht und Anleitung — als Medizinalassistent(in) ordnungsgemäß tätig gewesen ist.

Diese Zeit hat $\frac{er}{sie}$ auf folgenden Abteilungen verbracht:

(Zeitdauer, Art der Tätigkeit)

Vom bis

(Wenn die Tätigkeit durch Urlaub oder Krankheit unterbrochen wurde, ist dies anzugeben.)

Würdigung der Tätigkeit:

Ein Anhaltspunkt dafür, daß $\frac{ihm}{ihr}$ infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche
 $\frac{seiner}{ihrer}$ geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen
Berufs erforderliche Eignung fehlt, hat sich nicht ergeben / hat sich in folgender Hinsicht ergeben:

.....
.....
.....

....., den 19.....

(Siegel der Anstalt oder
polizeiliche Beglaubigung
der Unterschrift)

(Bezeichnung der Universitätsklinik,
Universitäts-Poliklinik, des Krankenhauses usw.)

.....
(Unterschrift des ärztlichen Direktors)

(Muster 10)

Nachdem $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Kandidat..... der Medizin,
geboren am 19..... in,
am 19..... die ärztliche Prüfung vor
dem Prüfungsausschuß in mit dem
Urteil „.....“ bestanden und die Bestimmungen über die
Medizinalassistentenzeit mit dem 19.....
erfüllt hat, wird $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ hierdurch die

Bestallung als Arzt

mit der Geltung vom 19..... ab erteilt.

Diese Bestallung berechtigt den Arzt zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Verordnung 2122-1-3

über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung

Vom 26. Juni 1958

BAnz. Nr. 123/1958

Auf Grund der §§ 3 und 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) in Verbindung mit § 20 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1334) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 36), der Verordnung zur Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte im Saarland und zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 723) und der Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 28. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 204) und in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:*

I. Naturwissenschaftliche Vorprüfung

§ 1

(1) Die Gebühr für die naturwissenschaftliche Vorprüfung beträgt 51 DM. Davon entfallen auf:

1. Prüferanteile:

Fach I	Physik	8,— DM
Fach II	Chemie	8,— DM
Fach III	Zoologie	7,— DM
Fach IV	Botanik	7,— DM
Summe der Prüferanteile		30,— DM.

2. Sächliche Kosten

und Verwaltungskosten		21,— DM.
Insgesamt		51,— DM.

(2) Für Fächer, in denen nach § 25 Abs. 4 und 5 der Bestallungsordnung für Ärzte eine Prüfung nicht abgelegt zu werden braucht, wird der auf diese Fächer entfallende Prüferanteil nicht erhoben.

§ 2

Wird die Prüfung bei einem anderen Ausschuß oder nach Unterbrechung infolge Nichterscheidens oder Rücktritts des Prüflings fortgesetzt oder wird die Prüfung in einzelnen Fächern oder im ganzen wiederholt, so werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für jedes zu prüfende Fach der Prüferanteil nach § 1 Nr. 1,
2. als sächliche Kosten und Verwaltungskosten für das erste Fach 6,— DM
für jedes weitere Fach 5,— DM
3. für die Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 27 Abs. 1 der Bestallungsordnung für Ärzte) für jedes zu prüfende Fach eine Gebühr von 10,— DM.

Einleitungssatz: ReichsärzteO 2122-1; BestallungsO für Ärzte 2122-1-2; GG 100-1

II. Ärztliche Vorprüfung

§ 3

Die Gebühr für die ärztliche Vorprüfung beträgt 65,— DM. Davon entfallen auf:

1. Prüferanteile:

Fach I	Anatomie	22,— DM
Fach II	Physiologie	11,— DM
Fach III	Physiologische Chemie ..	11,— DM
Summe der Prüferanteile		44,— DM.

2. Sächliche Kosten

und Verwaltungskosten		21,— DM.
Insgesamt		65,— DM.

§ 4

Wird die Prüfung bei einem anderen Ausschuß oder nach Unterbrechung infolge Nichterscheidens oder Rücktritts des Prüflings fortgesetzt oder wird die Prüfung in einzelnen Fächern oder im ganzen wiederholt, so werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für jedes zu prüfende Fach der Prüferanteil nach § 3 Nr. 1,
2. als sächliche Kosten und Verwaltungskosten für das erste Fach 8,— DM
für jedes weitere Fach 6,50 DM
3. für die Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 34 Abs. 3 der Bestallungsordnung für Ärzte) für jedes zu prüfende Fach eine Gebühr von 10,— DM.

III. Ärztliche Prüfung

§ 5

Die Gebühr für die ärztliche Prüfung beträgt 245,— DM. Davon entfallen auf:

1. Prüferanteile:

Abschnitt I	Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie ..	16,— DM
Abschnitt II	Pharmakologie ...	10,— DM
Abschnitt III	Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge (ein oder zwei Prüfer)	14,— DM

Abschnitt IV	Gerichtliche Medizin, Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde (ein oder zwei Prüfer)	10,— DM
Abschnitt V	Innere Medizin	
	1. Prüfer	15,— DM
	2. Prüfer	15,— DM
Abschnitt VI	Chirurgie	
	erster Teil	
	1. Prüfer	12,50 DM
	2. Prüfer	12,50 DM
	zweiter Teil	7,50 DM
	dritter Teil	7,50 DM
Abschnitt VII	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
	1. Prüfer	12,50 DM
	2. Prüfer	12,50 DM
Abschnitt VIII	Kinderheilkunde ..	14,— DM
Abschnitt IX	Haut- und Geschlechtskrankheiten	12,— DM
Abschnitt X	Augenkrankheiten	12,— DM
Abschnitt XI	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	12,— DM
Abschnitt XII	Psychiatrie und Neurologie (ein oder zwei Prüfer)	12,— DM
	Summe der Prüferanteile	207,— DM.
2.	Sächliche Kosten und Verwaltungskosten	38,— DM.
	Insgesamt	245,— DM.

§ 6

Wird die Prüfung bei einem anderen Ausschuss oder nach Unterbrechung infolge Nichterscheinens oder Rücktritts des Prüflings fortgesetzt oder wird die Prüfung in einzelnen Fächern oder im ganzen wiederholt, so werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für jeden zu prüfenden Abschnitt der Prüferanteil nach § 5 Nr. 1,
2. als sächliche Kosten und Verwaltungskosten für den ersten Abschnitt 5,— DM für jeden weiteren Abschnitt 3,— DM
3. für die Teilnahme des Prüfungsvorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 59 der Bestallungsordnung für Ärzte) für jeden zu prüfenden Abschnitt eine Gebühr von 10,— DM
4. für die Teilnahme jedes weiteren Prüfers eine Gebühr von 5,— DM.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

(1) Der Prüfling hat die Gebühr zu zahlen, sobald ihm die Zulassungsverfügung zugegangen ist.

(2) Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so werden die gesamten Prüferanteile zurückgezahlt.

(3) Tritt ein Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder wird die Prüfung nicht oder nicht bei demselben Prüfungsausschuss fortgesetzt (§ 16 Satz 2, § 26 Abs. 2, § 34 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Ärzte), so werden die nach § 1 Nr. 1, § 3 Nr. 1 oder § 5 Nr. 1 auf die nichtgeprüften Fächer oder Abschnitte entfallenden Prüferanteile zurückgezahlt.

(4) Erscheint ein Prüfling in einem Fach oder Abschnitt ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig (§ 24 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 3 und § 60 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Ärzte), so wird der auf dieses Fach oder diesen Abschnitt entfallende Prüferanteil nicht zurückgezahlt.

(5) Wird die Prüfung nicht innerhalb des in § 26 Abs. 3, § 34 Abs. 3 oder § 60 Abs. 3 der Bestallungsordnung für Ärzte festgesetzten Zeitraumes beendet, so werden die nach § 1 Nr. 1, § 3 Nr. 1 oder § 5 Nr. 1 auf die nichtgeprüften Fächer oder Abschnitte entfallenden Prüferanteile zurückgezahlt.

§ 8

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Prüferanteile nach § 1 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 mit Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ermäßigen oder erlassen.

§ 9*

§ 10*

§ 11*

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 12*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

§§ 9 u. 10: Überholte Überleitungsbestimmungen für das Saarland
 § 11: GVBl. Berlin 1958 S. 783
 § 12 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz 2122-2
über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
(Heilpraktikergesetz)

Vom 17. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 251, verk. am 20. 2. 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“.

§ 2*

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft ... erhalten.

(2) Wer durch besondere Leistungen seine Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunde glaubhaft macht, wird auf Antrag des *Reichsministers des Innern* durch den *Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung* unter erleichterten Bedingungen zum Studium der Medizin zugelassen, sofern er seine Eignung für die Durchführung des Medizinstudiums nachweist.

§ 3

Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

§ 2 Abs. 1: Auslassung widerspricht Art. 12 Abs. 1 GG 100-1
 § 2 Abs. 2: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 4*

§ 5*

(1) Wer ohne Erlaubnis die Heilkunde ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer dem § 3 ... oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6*

(1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) ...

§ 7*

Der *Reichsminister des Innern* erläßt ... die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 56a Abs. 1 Nr. 1 und § 148 Abs. 1 Nr. 7a der Reichsgewerbeordnung, soweit sie sich auf die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes beziehen, außer Kraft.

§ 4: Widerspricht Art. 12 Abs. 1 GG 100-1

§ 5 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. bezogenen Vorschrift

§ 6 Abs. 2: Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 7: Auslassung in Zeile 1 durch d. staatsrechtliche Entwicklung überholt, Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 1 GG 100-1

§ 8 Abs. 2: GewO 1900 S. 871

Erste Durchführungsverordnung 2122-2-1
zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
(Heilpraktikergesetz)

Vom 18. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 259, verk. am 20. 2. 1939

Auf Grund § 7 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird verordnet:*

§ 1*

Einleitungssatz: HeilpraktikerG 2122-2
 § 1: Zeitlich abgelaufen

§ 2*

(1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,
 a) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

§ 2 Abs. 1 Buchst. c: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 2 Abs. 1 Buchst. f: Auslassung aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 2 Abs. 1 Buchst. i: Angef. durch § 1 V v. 3. 7. 1941 I 368

§ 2 Abs. 2: Gegenstandslos infolge Wegfalls d. „Deutsche Heilpraktikerschaft E. V.“

- b) wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) ...
- d) wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,
- e) wenn er nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß ihm die ... sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
- g) wenn ihm infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausbildung erforderliche Eignung fehlt,
- h) wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird,
- i) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, daß die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

(2) ...

§ 3*

(1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller, ... und der zuständigen Ärztekammer zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Gegen den Bescheid können der Antragsteller ... und die zuständige Ärztekammer binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4).

§ 4*

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Innern ... für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuß gebildet werden.

§ 5*

§ 6*

§ 3 Abs. 2 u. 3 Satz 1: Auslassungen gegenstandslos infolge Wegfalls d. „Deutsche Heilpraktikerschaft E. V.“
 § 3 Abs. 3: I. d. F. d. § 2 V. v. 3. 7. 1941 I 368; Kursivdruck ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO, jetzt Widerspruch innerhalb eines Monats bei der erlassenden Behörde
 § 4 Abs. 1: Auslassung durch d. staatsrechtliche Entwicklung überholt
 § 5 Satz 1: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO
 § 5 Satz 2: Widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1
 § 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls d. „Deutsche Heilpraktikerschaft E. V.“

§ 7*

(1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden.

(2) ...

(3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Absatz 1 ist der Gutachterausschuß (§ 4) zu hören.

(4) ...

§§ 8 u. 9*

§ 10*

(1) Anträge auf Zulassung zum Studium der Medizin gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die Antragsteller dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung erfüllt sind, und hört zu dem Antrag den Gutachterausschuß (§ 4).

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen legt sie den Antrag mit dem Gutachten dem Reichsminister des Innern vor, der ... gegebenenfalls den Antrag an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weiterleitet.

§ 11*

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen, Bayern ... der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, ... im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

(3) ...

§§ 12 bis 14*

Der Reichsminister des Innern

Der Stellvertreter des Führers

§ 7 Abs. 2: Gegenstandslos infolge Wegfalls d. „Deutsche Heilpraktikerschaft E. V.“
 § 7 Abs. 4: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO
 §§ 8 u. 9: Abhängig v. d. nicht mehr geltenden ursprünglichen Wortlaut d. § 2 Abs. 1 HeilpraktikerG
 § 10: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
 § 10 Abs. 4: Auslassung durch d. staatsrechtliche Entwicklung überholt
 § 11 Abs. 1: Auslassungen betreffen nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1; Preußen aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262
 § 11 Abs. 2: Kursivdruck vgl. jetzt die Gemeinde- u. Kreisordnungen der Länder
 § 11 Abs. 3: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO
 §§ 12 bis 14: Kein Bundesrecht

212 Gesundheitswesen

2123 Zahnärzte und Dentisten

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde*

Vom 31. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 221, verk. am 31. 3. 1952

I. Die Bestallung als Zahnarzt

§ 1

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Zahnheilkunde dauernd ausüben will, bedarf einer Bestallung als Zahnarzt nach Maßgabe dieses Gesetzes oder als Arzt nach bundesgesetzlicher Bestimmung. Die Bestallung berechtigt zur Führung der Bezeichnung als „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“. Die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde bedarf einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis.

(2) Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.

(3) Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe.

(4) Zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete der Zahnheilkunde für eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts kann, unbeschadet der Vorschrift des § 19 dieses Gesetzes und soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt wird, nur herangezogen werden, wer die Bestallung als Arzt oder als Zahnarzt besitzt.

§ 2*

(1) Die Bestallung als Zahnarzt erhält jeder Deutsche (Artikel 116 des Grundgesetzes), der die zahnärztliche Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden hat.

(2) Die Bestallung gilt auch außerhalb des Landes, in dem sie erteilt worden ist.

(3) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für Zahnärzte durch Rechtsverordnung.

§ 3

(1) Die Bestallung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
2. wenn der Bewerber wegen schwerer Verfehlungen strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. wenn sich aus schweren sittlichen Verfehlungen des Bewerbers die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Zahnheilkunde ergibt,

4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung der Zahnheilkunde erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 2, 3 und 4 ist der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 2 kann die Bestallung erteilt werden, wenn

1. die Strafe im Strafregister gelöscht ist und
2. Umstände vorliegen, die die Erteilung der Bestallung unbedenklich erscheinen lassen.

(4) Ist ein Bewerber einer mit Strafe bedrohten schweren Verfehlung dringend verdächtig, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des einzuleitenden Strafverfahrens auszusetzen.

§ 4

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen,

1. wenn die Voraussetzungen der Bestallung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn dem Zahnarzt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,
3. wenn der Zahnarzt wegen schwerer Verfehlungen strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt worden ist,
4. wenn sich aus schweren sittlichen Verfehlungen des Zahnarztes die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Zahnheilkunde ergibt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1, 3 und 4 ist der Zahnarzt vorher zu hören.

§ 5*

(1) Ist ein Zahnarzt einer mit Freiheitsstrafe bedrohten schweren Verfehlung dringend verdächtig, so kann ihm die Ausübung der Zahnheilkunde vorläufig untersagt werden. Der Zahnarzt ist vorher zu hören.

(2) Die Untersagung verliert ihre Wirkung, wenn nicht binnen 3 Monaten eine gerichtliche Untersuchung (§ 151 der Strafprozeßordnung) eingeleitet worden ist.

§ 6

Eine Bestallung kann wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiederauf-

nahme des zahnärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen, es sei denn, daß die Bundesregierung widerspricht.

§ 7

(1) Die Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde ruht, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß dem Zahnarzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung der Zahnheilkunde erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Der Zahnarzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist vorher zu hören.

(3) Die Befugnis lebt wieder auf, sobald die Entscheidung aufgehoben ist.

II. Eingliederung der Dentisten

§ 8

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung als Dentist besitzt, erhält die Bestallung als Zahnarzt, wenn er an einem Fortbildungskursus über Mund- und Kieferkrankheiten sowie Arzneimittellehre erfolgreich teilgenommen hat. Der Fortbildungskursus ist an einem der zugelassenen Lehrinstitute für Dentisten durchzuführen.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, entscheidet im Einzelfall darüber, ob einem Dentisten, der eine ausländische Bestallung als Zahnarzt besitzt, die Bestallung als Zahnarzt unter Befreiung von der Teilnahme an einem Fortbildungskursus erteilt werden kann.

§ 9

(1) Dentistenassistenten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein zugelassenes Lehrinstitut für Dentisten besuchen oder die Voraussetzungen zum Besuch erfüllen, erhalten die Bestallung als Zahnarzt, wenn sie innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung als Dentist erworben und an einem Fortbildungskursus nach § 8 teilgenommen haben.

(2) In besonderen Fällen kann die in Absatz 1 bezeichnete Frist verlängert werden.

§ 10*

(1) Anwärter des Dentistenberufs, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die ordnungsmäßige Ausbildung begonnen haben, erhalten die Bestallung als Zahnarzt, wenn sie die Voraussetzungen für den Besuch eines Lehrinstituts für Dentisten erfüllt und nach einer viersemestrigen Ausbildung an einem zugelassenen Institut die Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben.

(2) Die Prüfungsordnung erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

§ 10 Abs. 2: PrüfungsO 2123-3

§ 11

Die Bestallung als Zahnarzt darf in den Fällen der §§ 8 bis 10 nur erteilt werden, wenn der Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet hat und kein Verfassungsgrund nach § 3 vorliegt.

III. Sonderbestimmungen

§ 12

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig. Er kann nicht unter einem Vorbehalt oder unter einer Bedingung erklärt werden.

(2) Der Verzicht kann nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde widerrufen werden.

§ 13*

(1) Wurde die zahnärztliche Prüfung im Ausland abgelegt oder ist ein Bewerber, der die Prüfung im Inland abgelegt hat, nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, so kann eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder in besonderen Fällen eine Bestallung nur erteilt werden, wenn die Bundesregierung nicht widerspricht. Die Erlaubnis oder die Bestallung kann nur im Benehmen mit der Bundesregierung versagt werden.

(2) Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Zahnärzte.

§ 14

Für die Ausübung der Zahnheilkunde in Grenzgebieten durch Zahnärzte, die im Inland keine Niederlassung haben, gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

§ 15

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für Zahnärzte.

IV. Zuständigkeiten

§ 16

(1) Die Entscheidungen nach §§ 1 und 3 trifft die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt worden ist, die Entscheidungen nach §§ 4 bis 10 und 12 die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Behörde des Landes, in dem der Zahnarzt oder der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

(2) Die obersten Landesbehörden können ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 17*

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von § 8 Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen.

§ 13 Abs. 1: GG 100-1

§ 17: Vgl. V v. 17. 12. 1952 2123-1-1

V. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne eine Bestallung als Arzt oder als Zahnarzt zu besitzen oder nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1, § 14 oder § 19 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein,
2. wer, ohne eine Bestallung als Arzt oder als Zahnarzt zu besitzen oder nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1, § 14 oder § 19 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt,
3. wer die Zahnheilkunde ausübt, solange die Befugnis hierzu ruht (§ 7 Abs. 1) oder die weitere Berufsausübung vorläufig untersagt ist (§ 5).

§ 19

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahnheilkunde ausgeübt hat, ohne im Besitz einer Bestallung als Arzt oder Zahnarzt zu sein, darf sie im bisherigen Umfange weiter ausüben. §§ 4, 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 20*

Eine auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung erteilte Approbation als Zahnarzt gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 21*

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 22*

§ 23*

Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere §§ 29, 40, 53, 54 und 147 der Gewerbeordnung treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf Zahnärzte und Dentisten beziehen.

§ 24

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§§ 20, 23: GewO 1900 S. 871
§ 21: GVBl. Berlin 1952 S. 961
§ 22: Änderungsvorschrift

2123-1-1

Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde*

Vom 17. Dezember 1952

BAnz. Nr. 246/1952, verk. am 19. 12. 1952

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Die nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes an den Lehrinstituten für Dentisten abzuhaltenden Fortbildungskurse werden durchgeführt:

- im Lande Bayern durch das Lehrinstitut in München,
- im Lande Baden-Württemberg durch das Lehrinstitut in Karlsruhe,
- in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz durch das Lehrinstitut in Frankfurt a. M.,
- im Lande Nordrhein-Westfalen durch das Lehrinstitut in Köln,
- in den Ländern Niedersachsen und Bremen durch das Lehrinstitut in Hannover,

in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein durch das Lehrinstitut in Hamburg, im Lande Berlin durch das Lehrinstitut in Berlin.

§ 2

Für die Fortbildungskurse sind in jedem Land ein oder mehrere Lehrkörper aus approbierten Medizinalpersonen zu bilden. Die Mitglieder der Lehrkörper werden von den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden berufen. Je ein Mitglied des Lehrkörpers ist zum Vorsitzenden und zu dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

(1) Die Orte, an denen die Fortbildungskurse stattfinden, werden von den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit den Lehrinstituten bestimmt.

(2) An einem Fortbildungskursus sollen höchstens 100 Dentisten teilnehmen.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch V v. 26. 8. 1957 I 1255
Einleitungssatz: G v. 31. 3. 1952 2123-1

§ 4

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an dem Fortbildungskursus ist an das Lehrinstitut zu richten. Der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Dentist ist beizufügen. Bestehen hierüber Zweifel, so ist die Entscheidung der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Behörde des Landes herbeizuführen, in dem der Dentist seinen Wohnsitz hat.

(2) Das Lehrinstitut teilt dem Dentisten Ort und Zeit des Kursus mit.

§ 5

Die Fortbildungskurse erstrecken sich auf folgende Stoffgebiete:

Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich zahnärztliche Chirurgie	40 Stunden
Arzneimittellehre und Arzneiverordnungslehre	20 Stunden.

Sie sollen nach dem Themenplan der Anlage 1 durchgeführt werden.

§ 6

(1) Wenn der Dentist die in dem Themenplan enthaltenen Vorlesungen regelmäßig gehört hat, wird ihm von dem Vorsitzenden des Lehrkörpers oder seinem Stellvertreter eine Bescheinigung nach Muster 1 (Anlage 2) erteilt. Eine Teilnahme an den Vorlesungen gilt nicht mehr als regelmäßig, wenn der Dentist insgesamt mehr als 5 Vorlesungsstunden versäumt hat.

(2) Der Besuch eines Fortbildungskursus kann wiederholt werden.

(3) Bricht der Dentist die Teilnahme an einem Fortbildungskursus ab, so ist er bei erneuter Teilnahme an einem Kursus nicht verpflichtet, an den bereits vollständig gehörten Vorlesungen über Mund- und Kieferkrankheiten, zahnärztliche Chirurgie oder Arzneimittellehre nochmals teilzunehmen.

§ 7

(1) Für die Teilnahme an einem Fortbildungskursus wird von dem Verband Deutscher Dentisten eine Teilnehmergebühr erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr wird von der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Verband Deutscher Dentisten festgesetzt.

(3) Bei wiederholter Teilnahme an einem vollen Fortbildungskursus ist die Gebühr nochmals zu entrichten.

§ 8*

(1) Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Fortbildungskursus kann der Dentist die Erteilung der Bestallung als Zahnarzt bei der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Behörde des Landes beantragen, in dem er seinen Wohnsitz hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis, daß der Dentist Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist,
2. der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Dentist,
3. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungskursus,
4. die Geburtsurkunde, hilfsweise der Personalausweis,
5. das polizeiliche Führungszeugnis.

(3) Die Bestallungsurkunde ist nach Muster 2 (Anlage 3) auszustellen. Sie gilt mit Wirkung von dem Tage, an dem der Fortbildungskursus erfolgreich beendet wurde.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

Themenplan für Dentisten-Fortbildungskurse gemäß § 8 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Stoffgebiet: Mund- und Kieferkrankheiten: 40 Std.

I. Ausgewählte Kapitel aus der Pathologie:	
Überblick über innere und äußere Krankheitsursachen	2 Std.
(Vererbung, Konstitution, Immunität, Disposition usw.)	
Innere Sekretion	1 Std.
Ernährungsstörungen	1 Std.
Physikalische und chemische Schädigungen	2 Std.
Schädigung durch Parasiten und Vira ..	
Blut und blutbildende Organe	1 Std.
Herz-Gefäß-System	1 Std.
Nervensystem	1 Std.
Grundbegriffe der Entzündung	2 Std.
II. Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten:	
(Pathogenese, Diagnostik, Therapie)	
Hemmungsstörungen, Störungen der Zahnentwicklung	2 Std.
Die Dysgnathien, d. h. die angeborenen und erworbenen Formveränderungen der Kiefer, Störungen in der Okklusion und Artikulation der Zähne	
Ursachen, Pathogenese, Diagnostik ..	1 Std.
Grundsätze der Therapie	1 Std.
Erkrankungen des Zahnfleisches und der Mundschleimhaut	
Entzündliche Veränderungen einschl. Noma	1 Std.
Nichtentzündliche Veränderungen	
Bluterkrankungen,	
Erkrankungen durch Blei und andere gewerbliche Gifte (z. B. Kadmium, Quecksilber)	
Leukoplakie	1 Std.
Spezifische Entzündungen im Mund-Kieferbereich	
Syphilis	2 Std.
Tuberkulose	
Aktinomykose	
Zahnkaries	1 Std.
Die Erkrankungen des Parodontiums unter Berücksichtigung der gewerblichen Schädigungen (z. B. Mineralsäuren)	
Die marginalen Parodontopathien ..	1 Std.
Die apikalen Parodontopathien	1 Std.
Radikuläre und follikuläre Zysten	1 Std.
Die dentogenen Entzündungen des Kiefers und der umgebenden Weichteile (Abszess, Phlegmone, akute und chronische Osteomyelitis)	2 Std.
Erkrankungen des Kiefergelenks	1 Std.
Erkrankungen der Speicheldrüsen	1 Std.
Tumoren im Mund-Kieferbereich	2 Std.
Herderkrankungen	1 Std.

III. Zahnärztliche Chirurgie:

Wundheilung und Wundbehandlung ..	1 Std.
Asepsis, Antisepsis, Sterilisationsverfahren	1 Std.
Örtliche Betäubung unter Berücksichtigung von Zwischenfällen	1 Std.
Allgemeinbetäubung unter Berücksichtigung von Zwischenfällen	1 Std.
Grundsätze der Behandlung der akuten und chronischen dentogenen Entzündungen der Kiefer und der umgebenden Weichteile:	
Konservative und operative Maßnahmen	1 Std.
Wurzelspitzenamputation, Replantation	1 Std.
Grundsätze der operativen Entfernung von Zähnen (tieffrakturierte und retinierte Zähne) sowie Operation bei Parodontopathien	1 Std.
Grundsätze der operativen Behandlung von Kieferzysten und von kleinen gutartigen Tumoren	1 Std.
Grundsätze der Behandlung der Frakturen der Kiefer (erste dringliche Maßnahmen)	1 Std.
Komplikationen bei zahnärztlich-chirurgischen Maßnahmen (Blutung nach Zahnextraktionen, Frakturen von Injektionsnadeln usw.)	1 Std.

Stoffgebiet: Arzneimittellehre: 20 Std.

I. Begriff und Einleitung:

Stellung der Arzneitherapie in der gesamten zahnärztlichen Therapie	1 Std.
Grundlegende juristische Fragen	

II. Sterilisation, Desinfektion und Chemotherapie:

Allgemeiner Sterilisationsbegriff, Bekämpfung der Krankheitserreger mit chemischen Mitteln auf leblosen Gegenständen (chemische „Desinfektion“), Bekämpfung von Krankheitserregern auf lebenden Geweben (Chemotherapie). Bei der Besprechung der Chemotherapie werden die Verhältnisse am Zahn und in der Mundhöhle zugrunde gelegt.	etwa 3 Std.
Die Auswahl der chemischen Verbindungen (Medikamente) erfolgt besonders unter Berücksichtigung dieses Anwendungsgebietes.	

III. Vegetatives Nervensystem:

Physiologie und Arzneimittellehre:	etwa 3 Std.
Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie des peripheren vegetativen Nervensystems;	

physiologische Wirkstoffe (Adrenalin, Acetylcholin, Histamin usw.)
 Arzneimittellehre:
 Hemmungs- und Förderungssubstanzen für Sympathikus und Parasympathikus unter einfachen Bedingungen.

IV. Anwendung von Arzneimitteln bei zentral gesteuerten vegetativen Vorgängen: etwa 3 Std.

Begriffe des Reflexes und der Regulation, Einflüsse der Reizung im Kopf- und Halsgebiet auf den Ablauf von Kreislauf und Atmung;
 Schlaf, Temperaturregulierung, Pharmakologie dieser Vorgänge, Kreislauf-Kollapsmittel und deren verschiedene Wirkungsweise, Mittel zur Atmungsanregung, Schlafmittel, Antipyretica.

V. Schmerzausschaltung durch Anwendung von Arzneimitteln: etwa 4 Std.

Physiologische Grundbegriffe: Lokale Schmerzausschaltung (Formen und Mittel [Novocain] usw.); besondere Bedingungen in der Mundhöhle (Gefahren).

Zentrale Schmerzausschaltung
 a) bei erhaltenem Bewußtsein (Analgesie)
 b) bei aufgehobenem Bewußtsein (Narkose)
 c) Bekämpfung chronischer und vorübergehender Schmerzzustände außerhalb der Behandlung } für zahnärztliche Eingriffe

VI. Grundzüge der Rezeptur (mit Übungen)

Juristische Grundlagen, Organisation des Apothekenwesens, rezeptpflichtige und Handverkaufsmittel, Übungen in der Zusammenstellung der für den Zahnarzt wichtigsten Kombinationen, die meist als Spezialität verordnet werden, Bestimmungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, Hinweise auf Suchtgefahr und Verantwortung der Medizinalberufe, Hinweis auf die Seltenheit der Anwendung in der zahnärztlichen Praxis, Besprechungen und Rezepturübungen für die wichtigsten Arzneimittel.

Anlage 2

Muster 1

**Bescheinigung
 über die Teilnahme an einem Fortbildungskursus
 nach § 8 des Gesetzes über die Ausübung
 der Zahnheilkunde**

Herr, Frau, Frl., geboren am,
 wohnhaft,
 hat an einem Fortbildungskursus nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erfolgreich teilgenommen.

Stoffgebiet	Datum der Teilnahme	Bestätigung durch den Dozenten	Bestätigung durch den Vorsitzenden
Mund- und Kiefer-Krankheiten			
Zahnärztliche Chirurgie			
Arzneimittellehre			

Mund- und Kiefer-Krankheiten

Zahnärztliche Chirurgie

Arzneimittellehre

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Lehrkörpers

(Unterschrift)

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Ausübung der Zahnheilkunde unter der Bezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“.

Anlage 3

Muster 2

Nachdem der Dentist
die Dentistin

geboren am in,
 wohnhaft in, der/die am
 die staatliche Anerkennung als Dentist erhalten hat, an einem Fortbildungskursus nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. 3. 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) erfolgreich teilgenommen hat, wird ihm/ihr hiermit die

BESTALLUNG ALS ZAHNARZT/ZAHNÄRZTIN

mit Geltung vom erteilt.

....., den 19.....

(Unterschrift)

Vom 26. Januar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 37

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Für die Ablegung der zahnärztlichen Prüfung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist die nachstehende Prüfungsordnung maßgebend.

I. Zahnärztliche Ausbildung

§ 2

(1) Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einem Hochschulstudium von wenigstens zehn Semestern Dauer, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt.

II. Prüfungsbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 4

(1) Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (Prüfungsausschuß) abgelegt.

(2) Bei jeder Universität wird je ein Ausschuß für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung, bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ein Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung gebildet. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ausschüsse werden für jedes Prüfungsjahr von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Die medizinische Fakultät ist vorher zu hören. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) In der Regel sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder und ihre Stellvertreter den Universitätslehrern der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, zu entnehmen.

(4) Wer nicht als Vorsitzender oder Mitglied des Prüfungsausschusses oder als Stellvertreter von der zuständigen Landesbehörde bestellt ist, darf nicht als Prüfer tätig sein.

§ 5*

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Vorsitzender) leitet die Prüfung und setzt die Prüfungstermine für die einzelnen Fächer oder Abschnitte fest. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen. Bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses regelt er dessen Vertretung unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4. Unmittelbar nach Schluß des Prüfungsjahres berichtet er der zuständigen Landesbehörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

(2) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung, kann der Vorsitzende den betreffenden Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden. ...

§ 6

Von einem Prüfer dürfen mit Ausnahme der Prüfungen in der Zahnerhaltungs- und der Zahnersatzkunde in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 7

Die zuständigen Landesbehörden können zu den Prüfungen Vertreter entsenden.

§ 8

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden zu richten, der über die Zulassung entscheidet, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Zulassungsgesuche, die eine Ausnahmegenehmigung erforderlich machen, hat der Vorsitzende der zuständigen Landesbehörde vorzulegen. Diese entscheidet über die Zulassung der Ausnahme.

§ 9*

(1) Dem Gesuch ist das Reifezeugnis einer deutschen Schule, die im Sinne der „Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse“ anerkannt ist, oder ein sonstiger für die Zulassung zum Hochschulstudium als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis beizufügen.

(2) Das Reifezeugnis einer außerdeutschen Schule kann ausnahmsweise als Ersatz für die in Absatz 1 bezeichneten Nachweise gelten, wenn es von dem Kultusminister eines deutschen Landes als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer deutschen Schule anerkannt ist.

(3) Enthält das Reifezeugnis oder der Vorbildungsnachweis (Absatz 1 oder 2) keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muß nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das sogenannte „Kleine Latinum“, möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung, abgelegt sein. Ausländern kann gestattet werden, den Nachweis der Lateinkenntnisse erst bei der Meldung zur zahnärztlichen Prüfung zu erbringen.

(4) Dem Gesuch ist ferner die Geburtsurkunde und, soweit es sich nicht um Ausländer handelt, der Nachweis beizufügen, daß der Prüfling Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist.

§ 10

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen:

1. wenn der Studierende die vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
2. wenn ein Grund für die Versagung der Bestallung als Zahnarzt oder für die Aussetzung der Entscheidung über die Erteilung der Bestallung nach § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorliegt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn ein Grund für die Versagung der Bestallung als Zahnarzt oder für die Aussetzung der Entscheidung über die Erteilung der Bestallung nach § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde nachträglich eingetreten ist.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 1 Nr. 2 und zu Absatz 2 trifft die zuständige Landesbehörde.

(4) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 vorliegen, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde herbeizuführen.

§ 11

Die für die Zulassung zu den Prüfungen geforderten Nachweise und Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 12

Die Prüfung darf nur bei dem Ausschluß fortgesetzt oder wiederholt werden, bei dem sie begonnen

wurde. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden. Mit dem Gesuch um Ausnahmebewilligung ist zugleich eine Erklärung des Vorsitzenden des bisherigen Prüfungsausschusses vorzulegen, ob dem Wechsel des Ausschusses Bedenken entgegenstehen.

§ 13

(1) Jeder Prüfer gibt für die von ihm abgehaltene Prüfung auf einem Einzelzeugnis ein Urteil unter ausschließlicher Verwendung der Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „mangelhaft“ (4), „nicht genügend“ (5) und „schlecht“ (6) ab.

(2) Lautet ein Urteil „nicht genügend“ oder „schlecht“, so hat es der Prüfer in dem Einzelzeugnis kurz zu begründen.

§ 14

Für jeden Prüfling nimmt der Vorsitzende eine Niederschrift auf, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte, die Prüfungstage, die Urteile und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben sind. Werden Wiederholungsfristen festgesetzt, so hat der Vorsitzende die Fristen und Bedingungen, von deren Erfüllung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung abhängt, in die Niederschrift einzutragen.

§ 15

(1) Die Entscheidungen eines Prüfungsausschusses oder der zuständigen Landesbehörde sind für alle anderen Prüfungsausschüsse und Landesbehörden im Geltungsbereich dieser Verordnung bindend.

(2) Ist die zahnärztliche Vorprüfung oder Prüfung endgültig nicht bestanden, so hat der Vorsitzende die zuständige Landesbehörde davon in Kenntnis zu setzen, die ihrerseits die übrigen Landesbehörden benachrichtigt. Wird die Zulassung zur Prüfung aus Gründen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 versagt oder nach § 10 Abs. 2 zurückgenommen, so sind die übrigen Landesbehörden zu benachrichtigen.

§ 16*

(1) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach oder Abschnitt als nicht bestanden. In die Niederschrift hat der Vorsitzende, nachdem ihn der Prüfer über das unentschuldigete Ausbleiben schriftlich unterrichtet hat, einzutragen: „schlecht, weil nicht erschienen“.

(2) Erscheint der Prüfling zur Prüfung in zwei Prüfungsfächern oder -abschnitten ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen zahnärztlichen Vorprüfung oder Prüfung zurück, nachdem er in einem Fach nicht bestanden hat, so gilt die betreffende Prüfung in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden.

§ 16 Abs. 4: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO

(3) Wer mit genügender Entschuldigung von der zahnärztlichen Vorprüfung oder Prüfung zurücktritt, nachdem er in einem oder mehreren Fächern oder Abschnitten nicht bestanden hat, wird in den nicht bestandenen Fächern oder Abschnitten nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

(4) ...

§ 17*

(1) Die Prüfungsgebühren regelt der Bundesminister des Innern durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Gebührenordnung.

(2) Über die Verwendung der bei den Gebührenanteilen für sächliche Kosten und Verwaltungskosten etwa entstandenen Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren befindet die zuständige Landesbehörde.

B. Zahnärztliche Vorprüfung

§ 18

Der Studierende hat die zahnärztliche Vorprüfung (Vorprüfung) vor dem Prüfungsausschuß der Universität abzulegen, an der er das zahnärztliche Studium betreibt. Ausnahmen können gestattet werden.

§ 19

Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April und in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober statt.

§ 20

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist dem Vorsitzenden bis zum 25. Januar oder bis zum 25. Juni vorzulegen. Verspätete Gesuche können nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden.

(2) Bei der Meldung zur Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.

(3) Dem Gesuch sind außerdem die in § 9 bezeichneten Nachweise, sowie Nachweise darüber beizufügen, daß der Studierende

a) folgende Vorlesungen gehört hat:

während eines Semesters je eine Vorlesung über Histologie, Entwicklungsgeschichte und Zoologie oder Biologie, während zwei Semestern je eine vollständige Vorlesung über Chemie, Physik, Physiologie, Physiologische Chemie und Werkstoffkunde und während drei Semestern eine vollständige Vorlesung über Anatomie,

b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat:

während eines Semesters an den anatomischen Präparierübungen, an einem physika-

lischen, chemischen, physiologischen und physiologisch-chemischen Praktikum sowie an einem mikroskopisch-anatomischen Kursus und während zwei Semestern an je einem Kursus der technischen Propädeutik und an je einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde.

(4) Der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen wird durch die Studienbücher, der Nachweis über die Teilnahme an den praktischen Übungen durch Zeugnisse nach Muster 1 erbracht.

§ 21

Auf die vorklinische Studienzeit kann ausnahmsweise die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden, während der der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses

- a) ein dem zahnärztlichen verwandtes Universitäts- oder Hochschulstudium betrieben oder
- b) an einer ausländischen Universität oder zahnärztlichen Hochschule Zahnheilkunde studiert oder ein dem zahnärztlichen verwandtes Universitäts- oder Hochschulstudium betrieben hat.

§ 22

(1) Der Vorsitzende lädt den Studierenden nach der Zulassung zur Vorprüfung und nach Entrichtung der Prüfungsgebühren unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten mindestens drei Tage vor ihrem Beginn schriftlich zu den Prüfungen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Vorprüfung.

§ 23

Die Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physiologische Chemie,
- IV. Zahnersatzkunde,
- V. Zoologie,
- VI. Physik,
- VII. Chemie.

§ 24

(1) Die Vorprüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen. Sie ist, soweit sie ohne Demonstrationen oder praktische Übungen erfolgt, öffentlich für alle Universitätsangehörigen. In der Regel ist sie an zehn Wochentagen ohne Unterbrechung zu erledigen, und zwar so, daß auf die Prüfung in Anatomie ein Tag, in Physiologie und physiologischer Chemie zusammen ein Tag, auf die übrigen theoretischen Prüfungsfächer zusammen ein Tag und auf die Prüfung in der Zahnersatzkunde sieben Tage entfallen.

(2) In der anatomischen Prüfung hat der Studierende

- a) die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Teile nach Form, Lage und Verbindung (situs) zu erläutern,
- b) ein ihm vorgelegtes anatomisches Präparat von Kopf oder Hals zu erläutern und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Anatomie nachzuweisen, wobei die funktionelle Anatomie des gesamten Kauapparates eingehend zu berücksichtigen ist,
- c) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate, darunter eines aus dem Gebiet der Zähne und der Mundhöhle, zu erklären und im Anschluß daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Histologie nachzuweisen sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte, besonders der Zähne und der Mundhöhle, bekannt sind.

(3) Die Prüfung in der Physiologie und in der physiologischen Chemie hat neben den allgemeinen Kenntnissen die besonderen Bedürfnisse des künftigen Zahnarztes zu berücksichtigen. Kenntnisse der wichtigsten Untersuchungsmethoden sind nachzuweisen.

(4) In der Prüfung in der Zahnersatzkunde hat der Studierende

- a) mindestens vier Phantomarbeiten möglichst verschiedener Art auszuführen, für die der Studierende die erforderlichen Werkstoffe auf seine Kosten zu stellen hat,
- b) in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse der Werkstoffe und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes unter Berücksichtigung der Anatomie und Physiologie der Mundhöhle nachzuweisen.

(5) Die Prüfung in der Zoologie, in der Physik und in der Chemie hat besonders die Bedürfnisse des Zahnarztes zu berücksichtigen. Anstelle der Prüfung in der Zoologie kann auch eine Prüfung in der Biologie treten.

(6) Wer an einer deutschen Universität auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften den Doktorgrad erworben hat, wird in Zoologie, Physik und Chemie nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(7) Naturwissenschaftliche Fächer, die Gegenstand einer anderen an einer deutschen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, können ausnahmsweise auf die zahnärztliche Vorprüfung angerechnet werden. Das gleiche gilt für naturwissenschaftliche Fächer, die Gegenstand einer an einer ausländischen Universität oder Hochschule vollständig bestandenen Prüfung waren, wenn diese Prüfung einer deutschen Prüfung gleichwertig ist.

§ 25

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie kann wiederholt werden.

(2) Die Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem der Fächer I bis IV oder in zwei der Fächer I bis VII „schlecht“ oder
- b) in zwei der Fächer I bis IV oder drei der Fächer I bis VII „nicht genügend“ oder schlechter oder
- c) in zwei der Fächer I bis IV und einem weiteren Fach oder in vier der Fächer I bis VII „mangelhaft“ oder schlechter lautet.

Sobald feststeht, daß die ganze Vorprüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei bis sechs Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende setzt die Frist fest, sobald die Vorprüfung beendet ist. Wird die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von neun Monaten, im Falle des § 61 Abs. 2 in einem Zeitraum von vier Monaten nach ihrem Beginn nicht vollständig bestanden, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

§ 26

Die Wiederholungsprüfung findet mit Ausnahme der Prüfung in der Zahnersatzkunde in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters statt.

§ 27

Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Vorprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Vorprüfung nicht zugelassen.

§ 28

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung stellt der Prüfer ein Einzelzeugnis mit einem Urteil nach § 13 aus, das unmittelbar an den Vorsitzenden zu übersenden ist. Die Urteile dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden.

§ 29

Hat der Studierende die Vorprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der Vorprüfung auf folgende Weise:

Für die Fächer I bis IV wird je das Dreifache, für die Fächer V bis VII je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der

Vorschrift des § 13 entspricht. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamtergebnis, das bei Summen bis zu 22 „sehr gut“, von 23 bis 37 „gut“ und von 38 ab „befriedigend“ lautet. Mußte der Studierende in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

§ 30

(1) Über das Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 2. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so sind im Zeugnis die Fristen nach § 25 Abs. 3 einzutragen. Nach bestandener Wiederholungsprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3.

(2) Ist eine der in § 16 genannten Entscheidungen getroffen, so ist in dem Prüfungszeugnis für die betreffenden Fächer oder als Gesamtergebnis kein Urteil, sondern die getroffene Entscheidung kurz anzugeben.

(3) Wurde der Studierende nach § 24 Abs. 6 oder 7 von der Prüfung in einem Fach befreit, so ist in dem Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk zu machen und das Gesamtergebnis unter entsprechender Abweichung von der Vorschrift des § 25 Abs. 2 und des § 29 festzusetzen.

(4) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise sind nach beendeter Vorprüfung dem Studierenden wieder auszuhändigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der Vorprüfung in das Studienbuch eingetragen worden ist.

§ 31

Nach Abschluß jeder Vorprüfungsperiode hat der Vorsitzende unverzüglich die Namen der Studierenden, die sich der Vorprüfung oder einer Wiederholungsprüfung unterzogen haben, das jeweilige Gesamtergebnis, das Nichtbestehen der Vorprüfung oder der Wiederholungsprüfung sowie die gemäß § 16 und § 25 Abs. 2 und 3 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität, so ist von der Universitätsbehörde ein entsprechender Vermerk in das Studienbuch einzutragen.

C. Zahnärztliche Prüfung

§ 32

Die zahnärztliche Prüfung (Abschlußprüfung) kann vor dem Prüfungsausschuß jeder Universität oder der Medizinischen Akademie in Düsseldorf abgelegt werden.

§ 33

(1) Die Abschlußprüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie beginnt nach Semesterschluß, findet in der Regel innerhalb acht Wochen statt und muß ein-

schließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen innerhalb einer Frist von 12 Monaten beendet sein. Die Frist kann bei länger dauernder Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Abschlußprüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Vorsitzenden), vor dem sie abgelegt werden soll, bis zum 15. Februar oder 15. Juli (Beginn der Prüfungsperiode) vorzulegen. Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

§ 34

(1) Der Meldung sind die nach § 20 für die Zulassung zur Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise über etwa bewilligte Ausnahmen sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene Vorprüfung beizufügen.

(2) Als Ersatz für die Vorprüfung kann eine im Ausland vollständig bestandene entsprechende Prüfung nur ausnahmsweise anerkannt werden.

§ 35

(1) Der Meldung ist ferner der durch die Studienbücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses und nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten oder der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat.

(2) Das Semester, in dem die Vorprüfung bestanden wurde, wird nur angerechnet, wenn sie bis zum 30. April oder 31. Oktober vollständig bestanden ist.

(3) Ein nach bestandener Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgelestetes Studium kann nur ausnahmsweise auf die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 36

(1) Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens

- a) je eine Vorlesung über Einführung in die Zahnheilkunde, allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie, allgemeine Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge, medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen, Einführung in die Kieferorthopädie, Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus), Innere Medizin, spezielle Pathologie und Pathohistologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, spezielle Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde und Kieferorthopädie gehört hat,

- b) je ein Semester an einem pathohistologischen Kursus, an einem Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden, an einem Röntgenkursus, an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde und an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik und je zwei Semester an einem Operationskursus und dem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat,
- c) je ein Semester als Auskultant die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, die chirurgische Poliklinik und als Praktikant die Hautklinik, je zwei Semester als Praktikant den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht hat.

(2) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher geführt. Der Nachweis über die Teilnahme an den unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Kursen und über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Polikliniken und Kliniken wird durch besondere von den Kursusleitern bzw. den Leitern der Polikliniken und Kliniken nach Muster 4 auszustellende Zeugnisse geführt.

§ 37

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Meldung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Exmatrikulation erfolgt.

§ 38

(1) Binnen drei Tagen nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Kandidat bei dem Vorsitzenden ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Zulassungsverfügung mit der Bescheinigung über die eingezahlten Gebühren vorzulegen.

(2) Der von dem Vorsitzenden für den ersten Prüfungsabschnitt festgesetzte Termin gilt als Tag des Beginns der Prüfung.

§ 39

Zu der Abschlußprüfung ist den Studierenden der Zahnheilkunde der Zutritt gestattet, die die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben. Außerdem steht jedem Lehrer in der medizinischen Fakultät sowie einem Vertreter der zuständigen Zahnärztekammer der Zutritt frei.

§ 40

(1) Die Abschlußprüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
- II. Pharmakologie,
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge,
- IV. Innere Medizin,
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- VIII. Chirurgie,
- IX. Zahnerhaltungskunde,
- X. Zahnersatzkunde,
- XI. Kieferorthopädie.

(2) Die Prüfer in den einzelnen Abschnitten sind verpflichtet, soweit der Gegenstand Gelegenheit dazu bietet, festzustellen, ob der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie, Physiologie und physiologischen Chemie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während des klinischen Studiums zu verwerten gelernt hat. Die Prüfer haben ferner bei jeder sich bietenden Gelegenheit festzustellen, ob der Kandidat über die Grundsätze unterrichtet ist, nach denen die versicherungsmedizinische Beurteilung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Arbeits-, Erwerbs- und Berufsfähigkeit, Invalidität, Hilflosigkeit, Unfallfolgen usw.) zu erfolgen hat. Auch haben die Prüfer ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der Kandidat auf eine wirtschaftliche Behandlungsweise Rücksicht zu nehmen weiß. Ebenso sind bei den einzelnen Prüfungsgegenständen ihre Geschichte und ihre Beziehungen zu den praktisch wichtigen Gebieten der Psychologie, der Vererbungslehre, der Gesundheitsfürsorge, der gerichtlichen Medizin und der Berufskrankheiten sowie der Strahlenkunde zu berücksichtigen. Endlich ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Fachausdrücke hat.

§ 41

Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie (I) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. In der Prüfung muß der Kandidat mindestens zwei ihm vorgelegte pathologisch-anatomische Präparate aus dem Gebiete der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie der für den Zahnarzt wichtigen Erkrankungen anderer Organe, darunter ein mikroskopisches Präparat, erläutern und in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und den für den Zahnarzt wichtigen Gebieten der pathologischen Anatomie nachweisen.

§ 42

Die Prüfung in der Pharmakologie (II) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. Der Kandidat hat in Gegenwart des Prüfers einige Aufgaben

zur Arzneiverordnung schriftlich zu lösen und mündlich nachzuweisen, daß er in der allgemeinen Therapie und in der Pharmakologie und Toxikologie die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse hat.

§ 43

Die Prüfung in der Hygiene, der medizinischen Mikrobiologie und der Gesundheitsfürsorge (III) wird von einem Prüfer an einem Tage abgehalten. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er sich die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene, der medizinischen Mikrobiologie und in der Gesundheitsfürsorge und ihren Einrichtungen erworben hat.

§ 44

In der Prüfung für Innere Medizin (IV), die von einem Prüfer an einem Tage abgehalten wird, hat der Kandidat an einem für sein Gebiet in Frage kommenden Kranken und weiter in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der Inneren Medizin besitzt.

§ 45

Die Prüfung über Haut- und Geschlechtskrankheiten (V) wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Kandidat hat am Kranken nachzuweisen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der Haut- und Geschlechtskrankheiten besitzt.

§ 46

Die Prüfung in den Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (VI) wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Kandidat hat nachzuweisen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten besitzt.

§ 47

(1) Die Prüfung in den Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (VII) wird an drei Tagen von zwei Prüfern abgehalten. Der Kandidat hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose zu stellen sowie den Heilplan festzulegen. Er hat den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Prüfer zu übergeben ist.

(2) Gelegentlich der Krankenuntersuchungen hat der Kandidat noch an weiteren Kranken seine Fähigkeiten in der Diagnose und Prognose von Zahn-,

Mund- und Kieferkrankheiten und in einer besonderen mündlichen Prüfung eingehende Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet dieser Krankheiten nachzuweisen.

§ 48

(1) Die Prüfung in der Chirurgie (VIII) umfaßt zwei Teile und wird in der Regel an vier Tagen von zwei Prüfern abgehalten.

(2) In dem ersten Teil der Prüfung, der von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten wird, hat der Kandidat einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose des Falles zu stellen sowie den Heilplan festzulegen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Am zweiten Tage hat der Kandidat in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Chirurgie besitzt.

(3) In dem zweiten Teil der Prüfung, der von einem Prüfer an zwei Tagen abgehalten wird, hat der Kandidat einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese zu erheben, die Diagnose und die Prognose des Falles zu stellen sowie den Heilplan festzulegen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Tage dem Prüfer zu übergeben ist. Dabei hat der Kandidat noch an weiteren Kranken seine Fähigkeiten in der Diagnostik und Prognostik der für den Zahnarzt wichtigen chirurgischen Krankheiten und seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung sowie seine Fähigkeiten in der Ausführung kleinerer Operationen nachzuweisen. In einer mündlichen Prüfung hat sich der Prüfer zu überzeugen, daß der Kandidat ausreichende Kenntnisse in der Diagnose, Prognose und Therapie der chirurgischen Erkrankungen des Zahn-, Mund- und Kieferbereiches hat.

§ 49

Die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde (IX) wird von einem Prüfer und in der Regel an fünf Tagen abgehalten. In der Prüfung hat der Kandidat theoretisch und praktisch an Kranken seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden der konservierenden Zahnheilkunde nachzuweisen und dabei mindestens vier verschiedenartige Füllungen sowie eine Wurzelkanalbehandlung und eine Zahnreinigung bei einem Krankheitsfall aus dem Gebiet der Parodontopathie auszuführen. Die Erkrankungen des Zahnhalteapparates sind in der mündlichen Prüfung besonders zu berücksichtigen; ebenso hat sich der Prüfer zu überzeugen, daß der Kandidat ausreichende Kenntnisse der Kariesprophylaxe hat.

§ 50

Die Prüfung in der Zahnersatzkunde (X) wird von einem Prüfer und in der Regel an zehn Tagen abgehalten. Der Kandidat hat seine theoretischen Kenntnisse über die Planung und Ausführung von Behandlungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Zahnersatzkunde nachzuweisen und sowohl herausnehmbaren wie festsitzenden Zahnersatz anzufertigen und einzugliedern.

§ 51

Die Prüfung in der Kieferorthopädie (XI) wird von einem Prüfer und in der Regel an vier Tagen abgehalten. Der Kandidat hat in einem schriftlichen Bericht über einen Krankheitsfall und in einer mündlichen Prüfung seine theoretischen Kenntnisse über die Genese und die Beurteilung von Kieferdeformitäten sowie in der Planung von Regulierungsapparaten nachzuweisen und außerdem mindestens eine einfache Regulierungsapparatur selbst herzustellen.

§ 52

(1) Jeder Prüfer stellt für jeden Kandidaten ein Einzelzeugnis mit einem Urteil nach § 13 aus, das unmittelbar an den Vorsitzenden zu senden ist. Die Urteile dürfen den übrigen Prüfern nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Die Ermittlung der Urteile für die einzelnen Abschnitte und des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden, der auf Grund der Einzelzeugnisse die Urteile für die einzelnen Prüfungsabschnitte und das Gesamtergebnis in die Niederschrift (§ 14) einträgt. Die Einzelzeugnisse werden mit der Niederschrift der zuständigen Landesbehörde nach Beendigung der Prüfung übersandt.

(3) Sind an einem Prüfungsabschnitt zwei Prüfer beteiligt, so wird das Urteil vom Vorsitzenden in folgender Weise ermittelt:

Die Summe der Zahlenwerte der beiden Einzelurteile wird durch zwei geteilt, der Quotient ergibt das Gesamturteil für den Prüfungsabschnitt. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird nach § 58 Abs. 1 mit dem entsprechenden Faktor multipliziert.

Hat ein Prüfer das Urteil „nicht genügend“ abgegeben, so kann das Gesamturteil höchstens „mangelhaft“, hat ein Prüfer das Urteil „schlecht“ abgegeben, so kann es höchstens „nicht genügend“ lauten.

(4) Der Kandidat hat sich nach Beendigung jedes Prüfungsabschnittes zur Entgegennahme der Mitteilung des Urteils ohne besondere Aufforderung binnen zwei Tagen bei dem Vorsitzenden und alsdann binnen 24 Stunden bei dem Prüfer (oder den Prüfern) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Festsetzung der Prüfungstermine persönlich zu melden. Hierbei ist darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den beiden Prüfungsabschnitten ein Zeitraum von höchstens drei Tagen liegt.

(5) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zu prüfen sind, bestimmt der Vorsitzende.

§ 53

(1) Ist ein Prüfungsabschnitt als „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so ist er nicht bestanden und muß wiederholt werden.

(2) Die Abschlußprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Abschnitten wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem der Abschnitte VII bis X oder in zwei der Abschnitte I bis VI und XI „schlecht“ oder
- b) in zwei der Abschnitte VII bis X oder in vier der Abschnitte I bis XI „nicht genügend“ oder schlechter oder
- c) in zwei der Abschnitte VII bis X und in zwei weiteren Abschnitten oder in fünf der Abschnitte I bis XI „mangelhaft“ oder schlechter

lautet. Sobald feststeht, daß die ganze Abschlußprüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

§ 54

(1) Der Vorsitzende setzt die Frist für die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsabschnitte fest, nachdem der Kandidat sich der Abschlußprüfung in allen Abschnitten unterzogen hat, sofern ihre Fortsetzung nicht nach § 53 Abs. 2 Satz 2 unterblieben ist. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.

(2) Die Wiederholung der ganzen Abschlußprüfung findet nach Ermessen des Vorsitzenden frühestens sechs und spätestens neun Monate nach Beendigung der erfolglosen Abschlußprüfung statt. Bei der Wiederholung der ganzen Abschlußprüfung beginnen die in § 33 Abs. 1 genannten Fristen mit dem Beginn der Wiederholungsprüfung.

(3) Vor der Wiederholung der ganzen Abschlußprüfung hat der Kandidat nach Ermessen und Weisung des Vorsitzenden wenigstens ein weiteres halbes Jahr Zahnheilkunde zu studieren.

(4) Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Abschlußprüfung nicht bestanden. Er wird zu einer nochmaligen Abschlußprüfung nicht zugelassen.

§ 55

Die Wiederholungsprüfungen müssen außer im praktischen Teil in Gegenwart des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Abschnitten, an denen mehrere Prüfer beteiligt sind, in Gegenwart aller Prüfer des Abschnittes stattfinden.

§ 56*

(1) Wer sich nicht rechtzeitig zu einem Prüfungsabschnitt nach § 52 Abs. 4 meldet, kann vom Vorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden. ...

§ 56 Abs. 1 Satz 2: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO

(2) Wird die Abschlußprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten, in Fällen des § 61 Abs. 4 von neun Monaten nach Beginn der Prüfung, für die der Kandidat zugelassen worden ist, im Falle des § 54 Abs. 2 nach Beginn der Wiederholungsprüfung, nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden.

§ 57

(1) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise sind dem Kandidaten erst nach Beendigung der Abschlußprüfung zurückzugeben. Auf Verlangen sind sie ihm schon früher auszuhändigen. In diesem Falle teilt der Vorsitzende der zuständigen Landesbehörde mit, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. Die zuständige Landesbehörde benachrichtigt die übrigen Landesbehörden. In die Urschrift des Universitätsabgangszeugnisses oder des an seiner Stelle vorgesehenen Nachweises (Studienbuch) ist ein Vermerk über das Ergebnis der bisherigen Prüfungen einzutragen.

(2) Ist die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden, so kann die Rückgabe der Zeugnisse von Amts wegen erfolgen.

§ 58

(1) Ist die Abschlußprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende ihr Gesamtergebnis auf folgende Weise:

Es wird für die Prüfungsabschnitte Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Chirurgie, Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde je das Fünffache, für die Prüfungsabschnitte Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Kieferorthopädie und Innere Medizin das Dreifache, für den Prüfungsabschnitt Hygiene das Zweifache und für die Prüfungsabschnitte Pharmakologie, Haut- und Geschlechtskrankheiten und Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten das Einfache der Zahlen eingesetzt, die dem Urteil für jeden Prüfungsabschnitt nach § 13 bzw. § 52 Abs. 3 entsprechen. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamtergebnis, das bei Summen bis 50 „sehr gut“, von 51 bis 84 „gut“ und von 85 ab „befriedigend“ lautet. Muß der Kandidat auch nur in einem Prüfungsabschnitt eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

(2) Der Vorsitzende übersendet alsbald nach Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsakten der zuständigen Landesbehörde.

(3) Über das Bestehen der zahnärztlichen Prüfung stellt der Vorsitzende dem Kandidaten ein Zeugnis nach Muster 5 aus.

III. Erteilung der Bestallung als Zahnarzt

§ 59

(1) Nach bestandener zahnärztlicher Prüfung kann der Kandidat bei der zuständigen Landesbehörde die Erteilung der Bestallung als Zahnarzt beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach vollständig bestandener Prüfung gestellt, so kann die Landesbehörde die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses fordern.

(2) Die zuständige Landesbehörde stellt die Bestallungsurkunde nach Muster 6 aus. Die Bestallungsurkunde ist mit Geltung von dem Tage der vollständig bestandenen zahnärztlichen Prüfung auszustellen.

IV. Ausnahmegewilligung

§ 60

(1) Über die Zulassung der in § 9 Abs. 2 und 3, §§ 18, 21, 24 Abs. 7, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die zuständige Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 entscheidet die zuständige Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung fortgesetzt oder wiederholt werden soll, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde, in deren Bereich die Prüfung begonnen worden ist. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vor der Entscheidung zu hören.

V. Sonderbestimmungen

§ 61

(1) Studierende der Medizin, die die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben, können zur zahnärztlichen Vorprüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie die Vorlesung über Werkstoffkunde gehört und an

zwei Kursen der technischen Propädeutik und

zwei Phantomkursen der Zahnersatzkunde

teilgenommen haben.

(2) Studierende der Medizin, die die Nachweise nach Absatz 1 erbracht haben, werden in der zahnärztlichen Vorprüfung nur in dem Fach Zahnersatzkunde (§ 23 IV) geprüft. Die Prüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Beginn beendet sein. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn das Urteil mindestens „befriedigend“ lautet.

(3) Ärzte und Medizinalassistenten werden zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie

- a) je eine Vorlesung über Werkstoffkunde, Einführung in die Kieferorthopädie und Theorie der Kieferorthopädie und je zwei Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie der Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen, spezielle Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde und zahnärztliche Propädeutik gehört,
- b) je ein Semester an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde und an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik und je zwei Semester an einem Kursus der technischen Propädeutik und einem Phantomkursus der Zahnersatzkunde regelmäßig teilgenommen,
- c) je zwei Semester als Praktikant den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten mit Erfolg besucht

haben. § 36. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ärzte und Medizinalassistenten, die nach Absatz 3 zur zahnärztlichen Prüfung zugelassen sind, sind von den Prüfungen in den Prüfungsabschnitten I bis VI befreit. Die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen muß innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten beendet sein.

(5) Die Prüfung nach Absatz 3 ist im ganzen nicht bestanden und muß in allen Abschnitten wiederholt werden, wenn das Urteil

in einem der Abschnitte VII bis X „schlecht“ oder
in zwei der Abschnitte VII bis X „nicht genügend“
oder schlechter oder

in drei der Abschnitte VII bis XI „mangelhaft“
oder schlechter

lautet. Ist die Prüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende ihr Gesamtergebnis in entsprechender Abweichung von der Vorschrift des § 58 Abs. 1.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 62

(1) Wer bei der Verkündung dieser Prüfungsordnung das Studium der Zahnheilkunde begonnen hat, legt die zahnärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

(2) Wer bei dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden hat, legt die zahnärztliche Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 63*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4 Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 64*

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

§ 63: GVBl. Berlin 1955 S. 109
§ 64 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

(Muster 1)

Zeugnis

über die Teilnahme an

den anatomischen Präparierübungen / dem physikalischen, chemischen, physiologischen, physiologisch-
chemischen Praktikum / dem mikroskopisch-chemischen Kursus / dem Kursus der technischen Propä-
deutik / dem Phantomkursus der Zahnersatzkunde

bei der Universität in

Dem
Der Studierenden der Zahnheilkunde

geboren am 19..... in

wird hiermit bescheinigt, daß $\frac{er}{sie}$ im Halbjahr 19.....

vom 19..... bis 19..... an

..... regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

....., den 19.....

(Siegel)

(Unterschrift des Leiters der Übungen usw.
mit Angabe der akademischen Stellung)

(Beglaubigung durch den Vorsteher des Instituts,
falls er nicht selbst Leiter der Übungen usw. gewesen ist)

Anlage 2
(zu § 30 Abs. 1 erster Satz)

(Muster 2)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in

über die zahnärztliche Vorprüfung

des Studierenden der Zahnheilkunde
der

Der Studierende der Zahnheilkunde
Die

geboren am 19..... in

hat bei der mit ihm/ihr abgehaltenen zahnärztlichen Vorprüfung

I. in der Anatomie das Urteil

II. in der Physiologie das Urteil

III. in der physiologischen Chemie das Urteil.....

IV. in der Zahnersatzkunde das Urteil

V. in der Zoologie (Biologie) das Urteil

VI. in der Physik das Urteil

VII. in der Chemie das Urteil

(somit das Gesamtergebnis) erhalten.

Die Prüfung in darf frühestens nach Monaten

wiederholt werden; jedoch hat die Meldung zur Wiederholung spätestens bis zum

19..... zu erfolgen.')

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Falls der/die Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall der Worte: „somit das Gesamtergebnis ...“.

(Muster 3)

Zeugnis

des Prüfungsausschusses in
über die Wiederholung der zahnärztlichen Vorprüfung

des Studierenden der Zahnheilkunde
der

Der Studierende der Zahnheilkunde
Die

geboren am 19..... in

hat bei der mit **ihm** abgehaltenen
ihr

	Vorprüfung	Wiederholungs- prüfung
I. in der Anatomie das Urteil
II. in der Physiologie das Urteil
III. in der physiologischen Chemie das Urteil
IV. in der Zahnersatzkunde das Urteil
V. in der Zoologie (Biologie) das Urteil
VI. in der Physik das Urteil
VII. in der Chemie das Urteil

(somit das Gesamtergebnis) erhalten.

Gemäß § 27 der Prüfungsordnung hat **der** Studierende die Wiederholungsprüfung nicht bestanden
die
und wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. *)

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

*) Falls **der** Studierende nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall der Worte: „somit das Gesamtergebnis ...“.

Anlage 4
(zu § 36 Abs. 2)

(Muster 4)

Praktikantenschein

Dem
Der Kandidat(in) der Zahnheilkunde

wird hiermit bescheinigt, daß $\frac{\text{er}}{\text{sie}}$ nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung im

Halbjahr 19..... vom 19..... bis 19.....

an dem Kursus
die Klinik (Poliklinik) für

in als Praktikant (in)

regelmäßig und mit Erfolg $\frac{\text{teilgenommen}}{\text{besucht}}$ hat.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Leiters der Klinik — Poliklinik —
oder des Kursus)

(Muster 5)

Der
Die Kandidat (in) der Zahnheilkunde
geboren am 19..... in
hat am 19..... vor dem Prüfungsausschuß für die zahnärztliche
Prüfung in
die zahnärztliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden.

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Unterschrift)

Anlage 6
(zu § 59 Abs. 2)

(Muster 6)

Nachdem ^{der}/_{die} Kandidat(in) der Zahnheilkunde
geboren am 19..... in
am 19..... die zahnärztliche Prüfung
vor dem Prüfungsausschuß in
mit dem Gesamtergebnis bestanden hat, wird ^{ihm}/_{ihr} hierdurch die

Bestallung als Zahnarzt/Zahnärztin

mit der Geltung vom 19..... erteilt.

Die Bestallung berechtigt zur Ausübung der Zahnheilkunde.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

2123-2-1

Verordnung über die Gebühren für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung

Vom 8. November 1956

BAnz. Nr. 223/1956

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 37) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

I. Zahnärztliche Vorprüfung

§ 1

(1) Die Gebühr für die zahnärztliche Vorprüfung beträgt 120,— DM. Davon entfallen auf:

1. Fach I	Anatomie	17,— DM
Fach II	Physiologie	8,50 DM
Fach III	Physiologische Chemie	8,50 DM
Fach IV	Zahnersatzkunde ...	37,— DM
Fach V	Zoologie	7,— DM
Fach VI	Physik	8,— DM
Fach VII	Chemie	8,— DM
	Summe der Prüferanteile	94,— DM
2.	sächliche Kosten und Verwaltungskosten	26,— DM

Insgesamt 120,— DM.

(2) Für Fächer, in denen nach § 24 Abs. 6 oder 7 oder § 61 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte eine Prüfung nicht abgelegt zu werden braucht, wird der auf diese Fächer entfallende Prüferanteil nicht erhoben.

§ 2

Für die Fortsetzung der Prüfung oder die Wiederholung einzelner Fächer oder der ganzen Prüfung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für jedes zu prüfende Fach der Prüferanteil nach § 1 Abs. 1 Nr. 1,
2. als sächliche Kosten und Verwaltungskosten für das erste Fach 5,— DM,
für jedes weitere Fach 3,50 DM,
3. für die Teilnahme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 26 der Prüfungsordnung für Zahnärzte) für jedes zu prüfende Fach eine Gebühr von 10,— DM.

II. Zahnärztliche Prüfung

§ 3

(1) Die Gebühr für die zahnärztliche Prüfung beträgt 240,— DM. Davon entfallen auf:

Einleitungssatz: G v. 31. 3. 1952 2123-1; PrüfungsO 2123-2

1. Abschnitt I	Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie	12,— DM
Abschnitt II	Pharmakologie	12,— DM
Abschnitt III	Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge	12,— DM
Abschnitt IV	Innere Medizin	12,— DM
Abschnitt V	Haut- und Geschlechtskrankheiten	12,— DM
Abschnitt VI	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten ...	12,— DM
Abschnitt VII	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	
	1. Prüfer	13,— DM
	2. Prüfer	13,— DM
Abschnitt VIII	Chirurgie	
	erster Teil	15,— DM
	zweiter Teil ...	15,— DM
Abschnitt IX	Zahnerhaltungskunde	30,— DM
Abschnitt X	Zahnersatzkunde	30,— DM
Abschnitt XI	Kieferorthopädie	14,— DM
	Summe der Prüferanteile	202,— DM
2.	sächliche Kosten und Verwaltungskosten	38,— DM
	Insgesamt	240,— DM.

(2) Für Abschnitte, in denen nach § 61 Abs. 4 der Prüfungsordnung für Zahnärzte eine Prüfung nicht abgelegt zu werden braucht, wird der auf diese Abschnitte entfallende Prüferanteil nicht erhoben.

§ 4

Für die Fortsetzung der Prüfung oder die Wiederholung einzelner Abschnitte oder der ganzen Prüfung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für jeden zu prüfenden Abschnitt der Prüferanteil nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
2. als sächliche Kosten und Verwaltungskosten für den ersten Abschnitt 5,— DM,
für jeden weiteren Abschnitt 3,— DM,

- 3. für die Teilnahme des Prüfungsvorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 55 der Prüfungsordnung für Zahnärzte) für jeden zu prüfenden Abschnitt eine Gebühr von 10,— DM,
- 4. für die Teilnahme jedes weiteren Prüfers eine Gebühr von 5,— DM.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

(1) Der Prüfling hat die Gebühr zu zahlen, sobald ihm die Zulassungsverfügung zugegangen ist.

(2) Tritt ein Prüfling nach Entrichtung der Prüfungsgebühr, aber vor Beginn der Prüfung zurück, so sind die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 1 sich ergebenden Prüferanteile zurückzuzahlen.

§ 6

(1) Tritt ein Prüfling von der begonnenen Prüfung mit oder ohne genügende Entschuldigung zurück (§ 16 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte) oder wird die Prüfung nicht fortgesetzt (§§ 12, 16 Abs. 2, § 25 Abs. 2 oder § 53 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte), so werden die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf die nichtgeprüften Fächer oder Abschnitte entfallenden Prüferanteile zurückgezahlt.

(2) Erscheint der Prüfling in einem oder zwei Fächern oder Abschnitten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig (§ 16 Abs. 1

und 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte), so werden die auf diese Fächer oder Abschnitte entfallenden Prüferanteile nicht zurückgezahlt.

(3) Wird die Prüfung nicht innerhalb des in § 25 Abs. 3 oder § 56 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Zahnärzte festgesetzten Zeitraumes beendet, so werden die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf die nichtgeprüften Fächer oder Abschnitte entfallenden Prüferanteile zurückgezahlt.

§ 7

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Prüferanteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ermäßigen oder erlassen.

§ 8*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt, soweit sie sich auf die zahnärztliche Vorprüfung bezieht, am 1. Juni 1957, soweit sie sich auf die zahnärztliche Prüfung bezieht, am 1. Februar 1958 in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 8: GVBl. Berlin 1957 S. 22

Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde*

2123-3

Vom 16. Februar 1954

Bundesgesetzbl. I S. 19, verk. am 25. 2. 1954

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Für die Prüfung, die Anwärter des Dentistenberufes nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ablegen, ist nachstehende Prüfungsordnung maßgebend.

§ 2

(1) Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(2) Die Prüfung findet in der Form einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung statt, und zwar im allgemeinen in den Monaten März und September.

I. Prüfungsausschuß

§ 3

(1) Für die Vorprüfung und die Hauptprüfung wird je ein Prüfungsausschuß bei der zuständigen Landesbehörde am Orte des Lehrinstituts bestellt.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus

- 1. einem Vorsitzenden,
- 2. dem Leiter eines zahnärztlichen Universitätsinstituts,
- 3. dem Leiter des Lehrinstituts,
- 4. einem oder mehreren weiteren Mitgliedern für jedes Prüfungsfach.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder sind von der zuständigen Landesbehörde für jedes Prüfungsjahr zu bestellen. Die in Absatz 2 Nr. 4 bezeichneten Mitglieder sind dem Kreise der Lehrkräfte des Lehrinstituts zu entnehmen.

(4) Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2 i. V. m. § 1 Nr. 24 G v. 17. 7. 1958 ABl. d. Saarlandes S. 1171 Einleitungssatz: G v. 31. 3. 1952 2123-1

§ 4

(1) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und setzt die Prüfungstermine für die einzelnen Fächer fest. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen. Bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses regelt er dessen Vertretung. Nach Schluß des Prüfungsjahres berichtet er der zuständigen Landesbehörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

(2) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung, kann der Prüfling durch den Vorsitzenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die §§ 21 und 36 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Von einem Prüfer dürfen in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden mit Ausnahme der Prüfung in der Zahnersatzkunde.

§ 6

(1) Die Prüfung ist an dem Lehrinstitut abzulegen, an dem die Ausbildung des Prüflings beendet worden ist. Sie darf nur vor dem Prüfungsausschuß fortgesetzt oder wiederholt werden, vor dem sie begonnen wurde.

(2) Ausnahmen können durch die zuständige Landesbehörde des Landes, in dessen Bereich die Prüfung fortgesetzt oder wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

II. Zulassung zur Prüfung

§ 7

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsvorsitzende, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 8*

(1) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis, daß der Prüfling Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Prüfung nicht im Anschluß an die Ausbildung abgelegt wird,
3. der Nachweis, daß der Prüfling die Dentistenassistentenprüfung bestanden hat,

§ 8: GG 100-1

4. der Nachweis, daß der Prüfling nach bestandener Dentistenassistentenprüfung mindestens zwei Jahre als Dentistenassistent tätig war,
5. der Nachweis, daß die Prüfungsgebühren vollständig entrichtet worden sind,
6. eine Geburtsurkunde.

(2) Für Ausländer gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6.

§ 9

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen,
 1. wenn der Prüfling die vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
 2. wenn ein Grund für die Versagung der Bestallung als Zahnarzt oder für die Aussetzung der Entscheidung über die Erteilung der Bestallung nach § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorliegt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn ein Grund für die Versagung der Bestallung als Zahnarzt oder für die Aussetzung der Entscheidung über die Erteilung der Bestallung nach § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde nachträglich eingetreten ist.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 1 Nr. 2 und zu Absatz 2 trifft die zuständige Landesbehörde.

(4) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 vorliegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde herbeizuführen.

§ 10

Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

(1) Ist der Prüfling zugelassen, so wird er von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung spätestens drei Tage vor ihrem Beginn unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten schriftlich geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

III. Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 12

Für jedes Prüfungsfach wird von den beteiligten Prüfern auf einem Einzelzeugnis ein Urteil abgegeben unter ausschließlicher Verwendung der Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) und „nicht genügend“ (4).

§ 13

(1) Über die Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, in der die Namen

der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage und die Urteile anzugeben sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Ergebnisse in der Niederschrift zusammen und ermittelt das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Lautet das Urteil eines Prüfers „nicht genügend“, so hat er es in dem Einzelzeugnis kurz zu begründen.

§ 14

(1) Die Entscheidungen eines Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung sind für alle übrigen Prüfungsausschüsse im Geltungsbereich dieser Verordnung bindend.

(2) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die zuständige Landesbehörde davon in Kenntnis zu setzen, die ihrerseits die übrigen Landesbehörden benachrichtigt.

§ 15*

(1) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach als nicht bestanden. In die Übersicht hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem ihn der Prüfer über das unentschuldigte Ausbleiben schriftlich unterrichtet hat, einzutragen: „Nicht erschienen, nicht bestanden“.

(2) Erscheint der Prüfling zur Prüfung in zwei Prüfungsfächern ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurück, nachdem er in einem Fach nicht bestanden hat, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem er in einem oder mehreren Fächern nicht bestanden hat, wird in den nicht bestandenen Fächern nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

(4) ...

IV. Prüfungsgebühren

§ 16

(1) Die Prüfungsgebühren betragen
für die Vorprüfung 80 DM,
für die Hauptprüfung 165 DM.

Bei Wiederholung der ganzen Vorprüfung oder der ganzen Hauptprüfung werden die gleichen Gebühren nochmals erhoben.

(2) Bei der Wiederholung einzelner Fächer werden die auf die Prüfer dieser Fächer entfallenden Gebühren, einschließlich insgesamt 5 Deutsche Mark für sächliche Kosten und Verwaltungskosten sowie 5 Deutsche Mark Gebühr für den Vorsitzenden, nochmals erhoben.

(3) Die Materialien für die Prüfungsarbeiten sind von den Prüflingen zu stellen. Beschädigte oder unbrauchbar gemachte Apparate und Instrumente sind von ihnen zu ersetzen.

§ 15 Abs. 4: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO

(4) Wer vor dem Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die entrichtete Prüfungsgebühr, mit Ausnahme der Gebühr für sächliche Kosten und Verwaltungskosten, zurück.

(5) Wer in einem späteren Zeitpunkt von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren zurück, die auf die Prüfer der nicht erledigten Prüfungsfächer entfallen.

§ 17

(1) Von der Gebühr für die Vorprüfung erhalten der Vorsitzende und jeder Prüfer je 10 Deutsche Mark. Auf die sächlichen Kosten und Verwaltungskosten entfallen 10 Deutsche Mark.

(2) Von der Gebühr für die Hauptprüfung erhalten

- 1. der Vorsitzende 20 DM,
- 2. die Prüfer des Prüfungsfaches I zusammen 30 DM,
- 3. die Prüfer des Prüfungsfaches II zusammen 20 DM,
- 4. die Prüfer der Prüfungsfächer III, IV und VI je 20 DM,
- 5. die Prüfer der Prüfungsfächer V und VII je 10 DM.

Auf die sächlichen Kosten und Verwaltungskosten entfallen 15 Deutsche Mark.

(3) Sind an einem Prüfungsfach mehrere Prüfer beteiligt, so erhalten diese aus der Gebühr für dieses Prüfungsfach gleiche Anteile.

V. Die Vorprüfung

§ 18

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist spätestens am 15. Januar oder 15. Juli bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt.

(2) Dem Gesuch sind außer den in § 8 genannten die Nachweise beizufügen,

- 1. daß der Prüfling während zwei Halbjahren ein Lehrinstitut regelmäßig besucht hat,
- 2. daß er in dieser Zeit während eines Halbjahres an einem anatomischen und an einem anatomisch-mikroskopischen Praktikum sowie an je einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde und der Zahnersatzkunde regelmäßig teilgenommen hat.

(3) Die Nachweise sind durch Vorlage eines Studienbuches zu führen, in dem der regelmäßige Besuch der Vorlesungen und Übungen durch den jeweiligen Dozenten bestätigt ist.

§ 19

Die Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie und Histologie,
- II. Physiologie,
- III. Physik und Röntgenkunde,
- IV. Chemie,
- V. Propädeutik der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde,
- VI. Hygiene und Bakteriologie.

§ 20

(1) Die Vorprüfung ist in der Regel an vier aufeinanderfolgenden Wochentagen abzulegen. Sie soll spätestens innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(2) In der Prüfung in Anatomie und Histologie hat der Prüfling

- a) ein anatomisches Präparat von Hals und Kopf zu erläutern und in einer mündlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse in der allgemeinen Anatomie und der speziellen Anatomie des Kopfes nachzuweisen,
- b) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate aus dem Bereich der Mundhöhle zu erläutern und in einer mündlichen Prüfung ausreichende histologische Kenntnisse von Zahn und Mundhöhle und ihrer Umgebung nachzuweisen.

(3) In der Prüfung in Physiologie hat der Prüfling nachzuweisen, daß er die für einen Zahnarzt notwendigen physiologischen Kenntnisse besitzt.

(4) Die Prüfungen in Physik und Röntgenkunde sowie in Chemie haben vor allem die Erfordernisse zu berücksichtigen, die an den Zahnarzt gestellt werden.

(5) In der Prüfung der Propädeutik der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde hat der Prüfling ausreichende Kenntnisse der Grundlagen auf dem Gebiete der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften der hierbei gebräuchlichen Werkstoffe nachzuweisen.

(6) In der Prüfung in Hygiene und Bakteriologie hat der Prüfling ausreichende Kenntnisse der für den Zahnarzt wichtigen Gebiete der Hygiene, der Bakteriologie und der Gesundheitsfürsorge nachzuweisen.

§ 21

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Sie kann nach Ablauf eines Halbjahres, währenddessen die Ausbildung an dem Lehrinstitut fortgesetzt werden darf, wiederholt werden.

(2) Die Prüfung gilt im ganzen als nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn in dem Fach I und zwei weiteren Fächern oder in vier der Fächer II bis VI das Urteil „nicht genügend“ lautet. Die Prüfung kann im ganzen nur wiederholt werden, nachdem der Prüfling während eines weiteren Halbjahres ein Lehrinstitut besucht hat.

(3) Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

(4) Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkt des Nichtbestehens der Prüfung an gerechnet, abgeschlossen sein. Sie gilt sonst als nicht bestanden. Die zuständige Landesbehörde kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 verlängern.

(5) Wer bei der Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach das Urteil „nicht genügend“ erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Wer eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung auch nach erneutem Besuch eines Lehrinstituts nicht zugelassen.

§ 22

Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters statt.

§ 23

Hat der Prüfling in allen Fächern mindestens das Urteil „genügend“ erhalten und damit die Vorprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Prüfung auf folgende Weise: Für das Fach I wird das Zweifache, für die übrigen Fächer das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach § 12 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis 10 „sehr gut“, von 11 bis 17 „gut“, von 18 ab „genügend“ lautet. Mußte der Prüfling in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamturteil höchstens „gut“ lauten.

§ 24

(1) Über das Ergebnis der Vorprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Muster 1. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so sind in das Zeugnis die Fristen nach § 21 einzutragen. Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Muster 2.

(2) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise sind nach vollständig bestandener oder nach endgültig nicht bestandener Vorprüfung dem Prüfling wieder auszuhändigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der Vorprüfung in das Studienbuch eingetragen ist.

(3) Die Prüfungsakten verbleiben bis nach vollständig bestandener Hauptprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei einem Wechsel des Prüfungsausschusses sind sie dem Vorsitzenden des Ausschusses zuzuleiten, vor dem die Prüfung wiederholt oder fortgesetzt oder die Hauptprüfung abgelegt werden soll.

VI. Die Hauptprüfung

§ 25

Das Gesuch um Zulassung zur Hauptprüfung ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens 15. Januar oder 15. Juli einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt.

§ 26

(1) Dem Gesuch um Zulassung sind außer den in § 8 genannten folgende Nachweise beizufügen:

1. Der Nachweis über die vollständig bestandene Vorprüfung,
2. der Nachweis, daß der Prüfling während vier Halbjahren, im Falle des § 21 Abs. 2 während fünf Halbjahren, ein Lehrinstitut regelmäßig besucht und daß er in dieser Zeit
 - a) während zwei Halbjahren an je einem Kursus der Zahnerhaltungskunde und der Zahnersatzkunde am Kranken regelmäßig teilgenommen und die Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig besucht hat,

b) je eine klinische Vorlesung über Haut- und Geschlechtskrankheiten und über innere Medizin regelmäßig besucht hat.

(2) Die Nachweise sind durch Vorlage eines Studienbuches zu führen, in dem der regelmäßige Besuch der Vorlesungen und Übungen durch den jeweiligen Dozenten bestätigt ist.

(3) Ferner ist dem Gesuch ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf beizufügen, in dem der Gang der Ausbildung darzulegen ist.

§ 27

(1) Die Hauptprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- II. Zahnärztliche Chirurgie und Röntgendiagnostik,
- III. Zahnerhaltungskunde,
- IV. Zahnersatzkunde,
- V. Allgemeine Pathologie und Pathologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- VI. Kieferorthopädie,
- VII. Arzneimittellehre.

(2) Die Hauptprüfung ist in der Regel im Laufe von sechs Wochen abzulegen. Sie soll spätestens innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgeschlossen sein.

(3) Die Reihenfolge, in der in den einzelnen Prüfungsfächern zu prüfen ist, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern.

§ 28

(1) Die Prüfung in den Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (I) ist von zwei Prüfern abzuhalten und an drei Tagen abzulegen.

(2) Der Prüfling hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Vormittage dem Prüfer zu übergeben ist.

(3) Außerdem hat der Prüfling noch an anderen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der inneren Krankheiten, der Haut- und Geschlechtskrankheiten und der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten nachzuweisen.

§ 29

(1) Die Prüfung in der zahnärztlichen Chirurgie und Röntgendiagnostik (II) wird von einem oder zwei Prüfern abgehalten und ist an zwei Tagen abzulegen.

(2) Der Prüfling hat an Kranken seine Kenntnisse auf dem Gebiete der zahnärztlichen Chirurgie und seine praktischen Fähigkeiten in der Anwendung der Schmerzbetäubung, der Entfernung von Zähnen,

der Behandlung von Extraktionswunden und in der Vornahme kleiner chirurgischer Eingriffe im Bereich der Zähne nachzuweisen.

(3) Der Prüfling hat an Hand von Röntgenfilmen seine Fähigkeit in der Beurteilung von Röntgenbildern im Bereich der Zähne und des Kiefers darzutun.

§ 30

(1) Die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde (III) wird von einem Prüfer abgehalten und ist an fünf Tagen abzulegen.

(2) In der Prüfung hat der Prüfling seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden der konservierenden Zahnheilkunde nachzuweisen. Er hat nach entsprechender Kavitätenpräparation mindestens vier verschiedene Füllungen zu legen und eine Pulpa- und Wurzelbehandlung sowie eine Zahnsteinentfernung bei einem Krankheitsfall aus dem Gebiet der Parodontopathien durchzuführen. Zur Kontrolle der Wurzelfüllungen hat der Prüfling Röntgenbilder anzufertigen und auszuwerten.

§ 31

(1) Die Prüfung in der Zahnersatzkunde (IV) wird von einem Prüfer abgehalten und ist in der Regel an acht Tagen abzulegen.

(2) Der Prüfling hat an Kranken folgende zahnprothetische Behandlungen auszuführen:

1. einen vollständigen Plattenersatz für Ober- und Unterkiefer,
2. einen partiellen Plattenersatz oder einen festsitzenden Brückenersatz,
3. eine keramische oder Kunststoffarbeit,
4. eine Krone oder einen Stiftzahn, sofern diese Arbeiten nicht bereits in der Arbeit zu Nummer 2 enthalten waren.

Außerdem hat der Prüfling in einer mündlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse der Indikationsstellung und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes nachzuweisen.

§ 32

Die Prüfung in der Pathologie (V) ist mündlich und wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Prüfling hat darzutun, daß er die für einen Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie sowie in der Pathologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten besitzt.

§ 33

(1) Die Prüfung in der Kieferorthopädie (VI) wird von einem Prüfer abgehalten und ist an zwei Tagen abzulegen.

(2) Der Prüfling hat in einer mündlichen Prüfung darzutun, daß er ausreichende Kenntnisse der Grundlagen der Kieferorthopädie, insbesondere der Prophylaxe und Frühbehandlung der Gebißanomalien sowie der Herstellung und Wirkungsweise kieferorthopädischer Apparaturen hat. Außerdem hat er eine einfache kieferorthopädische Apparatur selbst anzufertigen.

§ 34

Die Prüfung in der Arzneimittellehre (VII) wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Prüfling hat in Gegenwart des Prüfers einige Aufgaben zur Arzneiverordnung schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse hat.

§ 35

Jeder Prüfer stellt für jeden Prüfling ein Einzelzeugnis mit Urteil nach § 12 aus und übersendet es alsbald dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der die Urteile für die einzelnen Fächer feststellt. Sind an einem Fach zwei Prüfer beteiligt, so wird die Summe der Zahlenwerte der beiden Einzelurteile durch zwei geteilt; der Quotient ergibt das Urteil für das Prüfungsfach. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird als ein Ganzes gerechnet.

§ 36

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Sie kann nach Ablauf einer Frist, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach beendeter Prüfung festsetzt, wiederholt werden. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.

(2) Die Prüfung gilt im ganzen als nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn in zwei der Fächer I bis IV oder in vier Fächern das Urteil „nicht genügend“ lautet. Die Prüfung kann im ganzen nur wiederholt werden, nachdem der Prüfling während eines weiteren Halbjahres ein Lehrinstitut besucht hat.

(3) Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

(4) Die Hauptprüfung muß spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Sie gilt sonst als nicht bestanden. Die zuständige Landesbehörde kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 verlängern.

(5) Wer bei der Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach das Urteil „nicht genügend“ erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Wer eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung auch nach erneutem Besuch eines Lehrinstituts nicht zugelassen.

§ 37

Die Wiederholungsprüfungen müssen in Gegenwart des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters stattfinden.

§ 38

(1) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise sind dem Prüfling erst nach Beendigung der Prüfung zurückzugeben. Auf Verlangen sind sie ihm schon früher auszuhändigen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der zuständigen Landesbehörde mit, daß der Prüfling die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. Die zuständige Landesbehörde benachrichtigt

die übrigen Landesbehörden. In die Urschrift des Studienbuches ist ein Vermerk über das Ergebnis der bisherigen Prüfung einzutragen.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so kann die Rückgabe der Zeugnisse von Amts wegen gemäß Absatz 1 erfolgen.

§ 39

(1) Hat der Prüfling in sämtlichen Prüfungsfächern mindestens das Urteil „genügend“ erhalten und damit die Hauptprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis auf folgende Weise:

Es wird für die Prüfungsfächer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (I), zahnärztliche Chirurgie und Röntgendiagnostik (II) und Zahnerhaltungskunde (III) je das Fünffache, für das Prüfungsfach Zahnersatzkunde (IV) das Vierfache, für die Prüfungsfächer Pathologie (V) und Kieferorthopädie (VI) je das Zweifache und für das Prüfungsfach Arzneimittellehre (VII) das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil nach §§ 12 und 35 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis 35 „sehr gut“, von mehr als 35 bis 60 „gut“ und von mehr als 60 ab „genügend“ lautet. Muß der Prüfling auch nur in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamturteil höchstens „gut“ lauten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet alsbald nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsakten der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Prüfling seinen Wohnsitz hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach Muster 3 aus.

VII. Schlußbestimmungen

§ 40

(1) Nach Empfang des Prüfungszeugnisses (§ 39 Abs. 3) kann der Prüfling die Erteilung der Bestallung als Zahnarzt bei der in § 39 Abs. 2 bezeichneten zuständigen Landesbehörde unter Vorlage des Prüfungszeugnisses beantragen.

(2) Die zuständige Landesbehörde stellt die Bestallungsurkunde nach Muster 4 aus. Die Bestallung ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Hauptprüfung, frühestens jedoch vom Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres, auszustellen.

§ 41 *

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 42

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

(Muster 1)

Zeugnis
über die Vorprüfung nach § 10 des Gesetzes
über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221)

Der Dentistenassistent(in)
Die

geboren am in

hat bei der mit $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ abgehaltenen Vorprüfung

I. in der Anatomie und Histologie das Urteil

II. in der Physiologie das Urteil

III. in der Physik und Röntgenkunde das Urteil

IV. in der Chemie das Urteil

V. in der Propädeutik der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde das Urteil

VI. in der Hygiene und Bakteriologie das Urteil

somit das Gesamturteil erhalten.

Die Prüfung in darf frühestens nach einem halben Jahr
wiederholt werden; jedoch hat die Meldung zur Wiederholung spätestens bis zum 19.....
zu erfolgen. *)

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Stempel
des Prüfungsausschusses)

.....
(Unterschrift)

*) Falls $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Dentistenassistent(in) eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall der Worte: „somit das Gesamturteil“.

(Muster 2)

Zeugnis
über die Wiederholung der Vorprüfung nach § 10 des Gesetzes
über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221)

Der
Die Dentistenassistent(in)

geboren am in

hat bei der mit $\frac{ihm}{ihr}$ abgehaltenen

	Vorprüfung das Urteil	Wiederholungsprüfung das Urteil
I. in der Anatomie und Histologie
II. in der Physiologie
III. in der Physik und Röntgenkunde
IV. in der Chemie
V. in der Propädeutik der Zahn- erhaltungs- und Zahnersatzkunde
VI. in der Hygiene und Bakteriologie

somit das Gesamturteil erhalten.

Gemäß § 21 der Prüfungsordnung hat $\frac{der}{die}$ Dentistenassistent(in) die Wiederholungsprüfung nicht bestanden und wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.')

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Stempel
des Prüfungsausschusses)

.....
(Unterschrift)

*) Falls $\frac{der}{die}$ Dentistenassistent(in) nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall der Worte: „somit das Gesamturteil . . .“.

(Muster 3)

Anlage 3
(zu § 39 Abs. 3)

Zeugnis
über die Hauptprüfung nach § 10 des Gesetzes
über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221)

Der
Die Dentistenassistent(in)
geboren am in
hat am 19..... vor dem Prüfungsausschuß
in die Hauptprüfung
mit dem Urteil bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Stempel
des Prüfungsausschusses)

.....
(Unterschrift)

(Muster 4)

Anlage 4
(zu § 40 Abs. 2)

Nachdem der
die Dentistenassistent(in)
geboren am in
die Hauptprüfung gemäß § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952
(Bundesgesetzbl. I S. 221) vor dem Prüfungsausschuß in
mit dem Urteil "....." bestanden hat, wird ihm
ihr hierdurch
die

Bestellung als Zahnarzt
Zahnärztin

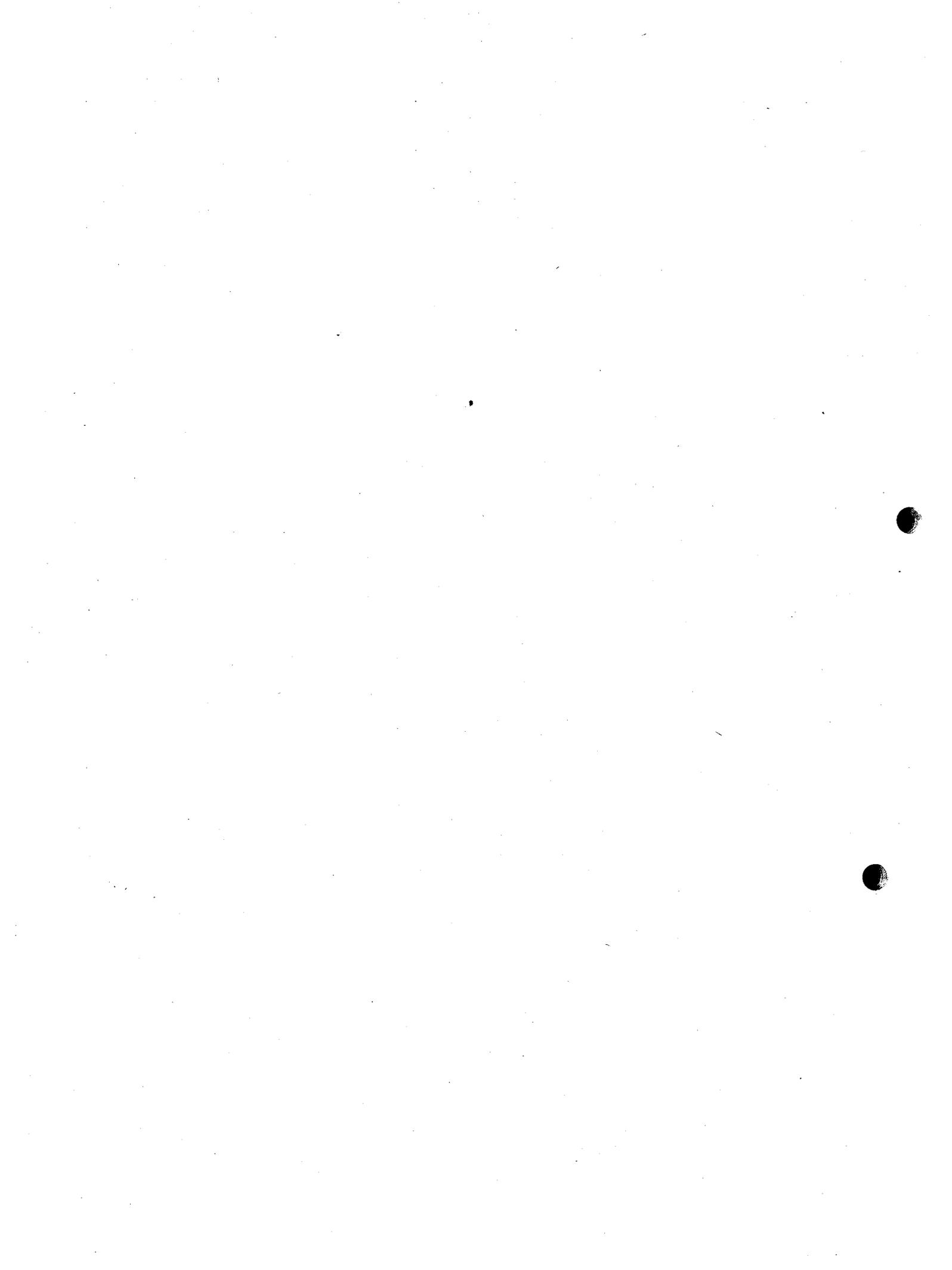
mit Geltung vom 19..... ab erteilt.

Diese Bestellung berechtigt den Zahnarzt
die Zahnärztin zur Ausübung der Zahnheilkunde.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)



212 Gesundheitswesen

2124 Hebammen und Heilhilfsberufe

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Jeder Frau im Deutschen Reich steht nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes Hebammenhilfe zu. Diese erstreckt sich auf die Beratung und Hilfe in der Schwangerschaft, auf die Überwachung und Hilfe bei Geburten und Fehlgeburten sowie auf die Versorgung der Wöchnerinnen und der Neugeborenen.

§ 2

(1) Die Hebamme hat jederzeit allen Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen ohne Unterschied des Standes und des Vermögens auf Anfordern nach Kräften Beistand zu leisten, soweit ihr nicht durch ihre Dienstordnung Beschränkungen auferlegt sind.

(2) Der Hebammenberuf ist kein Gewerbe.

§ 3

(1) Jede Schwangere ist verpflichtet, rechtzeitig eine Hebamme zu ihrer Entbindung zuzuziehen. Wenn dies nach den Umständen nicht möglich war, hat sie sofort nach der Geburt zu ihrer und des Kindes weiteren Versorgung eine Hebamme zu rufen.

(2) Jeder Arzt ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Entbindung eine Hebamme zugezogen wird. Wenn dies nach den Umständen nicht möglich war, so hat er darauf hinzuwirken, daß sofort nach der Geburt zur weiteren Versorgung der Wöchnerin und des Kindes eine Hebamme herangezogen wird.

§ 4

(1) Zur Geburtshilfe (Überwachung von Beginn der Wehen an und Hilfe bei der Geburt) sind außer den Ärzten nur Frauen befugt, die von der zuständigen Behörde als Hebamme anerkannt sind und eine Niederlassungserlaubnis besitzen.

(2) Anderen Personen ist, abgesehen von Notfällen, die Geburtshilfe auch dann untersagt, wenn sie nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird.

(3) Zur Geburtshilfe in ärztlich geleiteten Entbindungs- und Krankenanstalten bedarf eine Hebamme keiner Niederlassungserlaubnis.

(4) Zwischenstaatliche Verträge über die Tätigkeit der Hebammen in den Grenzgebieten bleiben unberührt.

§ 5*

Der Reichsminister des Innern kann ... eine Altersgrenze für Hebammen festsetzen. Mit der Erreichung der Altersgrenze erlöschen die Anerkennung als Hebamme und die Niederlassungserlaubnis.

§ 6

(1) Die Anerkennung als Hebamme wird auf Grund einer Hebammenprüfung erteilt.

(2) Die Anerkennung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“.

§ 7*

(1) Die Anerkennung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerberin die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
2. wenn durch eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Bewerberin erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
3. wenn der Bewerberin infolge Krankheit, infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder infolge einer Sucht die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
4. ...

(2) ...

§ 8*

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Anerkennung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn der Hebamme die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Hebamme erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Hebamme infolge Krankheit, infolge Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder infolge einer Sucht die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;

§ 5: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

§ 7 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2: Aufgeh durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 8 Abs. 5: Gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

2. wenn die Hebamme durch gröbliche Verletzung ihrer Berufspflichten gezeigt hat, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(3) Solange ein strafgerichtliches Verfahren gegen eine Hebamme schwebt, darf die Anerkennung auf Grund der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

(4) Wenn der dringende Verdacht besteht, daß eine Hebamme sich einer schweren Verletzung ihrer Berufspflichten oder einer schweren strafrechtlichen Verfehlung schuldig gemacht hat, kann bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des Hebammenberufs gegen sie verhängt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Schwangere, Wöchnerinnen und Neugeborene notwendig ist.

(5) ... § 9*

(1) Eine Anerkennung, die auf Grund des § 8 zurückgenommen worden ist, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Hebammenberufs unbedenklich erscheinen lassen.

(2) ... § 10

(1) Eine Hebamme darf sich zur selbständigen Ausübung ihres Berufs an einem Orte nur dann niederlassen, wenn die zuständige Behörde ihr die Niederlassungserlaubnis erteilt hat.

(2) Die Niederlassungserlaubnis soll nur dann versagt werden, wenn durch eine der Bevölkerungsdichte, der Geburtenhäufigkeit sowie den Entfernung- und Verkehrsverhältnissen entsprechende Zahl von Hebammen eine ausreichende Hebammenhilfe bereits gesichert ist. Gegen den Einspruch des Trägers der Gewährleistung (§ 14) darf eine Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden.

§ 11*

§ 12

Bei Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist der Hebamme ein bestimmter Wohnsitz anzuweisen.

§ 13*

Aus besonderen Gründen kann in einzelnen unteren Verwaltungsbezirken die Tätigkeit der Hebammen auf einen ihnen zugewiesenen Bezirk beschränkt werden...

§ 14*

(1) Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet. Der Träger der Gewährleistung ist das

§ 9 Abs. 2, § 13 Satz 2: Gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

§ 11: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 14: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 14 Abs. 1: Preußen aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262

§ 14 Abs. 4: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

Land, in Preußen der Provinzialverband im Saarland das Reich. Die Gewährleistung kann entfallen bei verheirateten Hebammen, wenn das Familieneinkommen das Zweieinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht, bei unverheirateten Hebammen, wenn sie, abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit, ein Einkommen haben, das das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht; der Familienstand ist zu berücksichtigen. Das Mindesteinkommen kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend verschieden hoch bemessen werden. Das Nähere wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern in Preußen durch Provinzialsatzung, in den anderen Ländern durch Verordnung, in letzterem Fall unter gleichzeitiger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, festgesetzt. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ein Mindesteinkommen für einzelne Gebiete des Reichs vorschreiben.

(2) Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird in Höhe desjenigen Betrags, um den ihr jährliches Einkommen aus der Berufstätigkeit hinter dem gewährleisteten jährlichen Mindesteinkommen zurückbleibt, ein entsprechender Zuschuß vom Träger der Gewährleistung gewährt.

(3) Die Träger der Gewährleistung können weitere Leistungen gewähren; sie können insbesondere die von den Hebammen für eine Versicherung zu entrichtenden Beträge ganz oder teilweise ersetzen. Die Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen ist erforderlich, soweit die Leistungen über das bisher durch Landesrecht Gewährte hinausgehen.

(4) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die jährlich in einer größeren als der vom Träger der Gewährleistung zu bestimmenden Zahl von Fällen Hebammenhilfe leisten, haben einen Teil der Einkünfte aus ihrer Berufstätigkeit an den Träger der Gewährleistung abzuführen; dabei können die örtlichen Verhältnisse und der Familienstand der Hebamme berücksichtigt werden. Die näheren Vorschriften werden ... durch Provinzialsatzung oder Landesverordnung (Absatz 1) erlassen. Die hiernach abzuführenden Beträge werden im Verwaltungswege eingezogen.

§§ 15 bis 17*

§ 18*

Die Gebühren für die Leistungen der Hebammen werden in Gebührenordnungen festgesetzt, die nach Richtlinien des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen erlassen werden. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch eine Reichsgebührenordnung erlassen.

§§ 19 u. 20*

§§ 15, 16, 17, 19 u. 20: Kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

§ 18: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 21

Wer entgegen den Vorschriften der §§ 4 oder 8 Abs. 4 die Geburtshilfe unbefugt ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 22*

§ 23*

Eine Hebamme, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitz eines Prüfungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist, bedarf keiner erneuten Anerkennung gemäß § 6. Sie darf während eines Zeitraums von zwei Jahren von Inkrafttreten dieses Gesetzes an in denjenigen Ländern, in denen sie bisher dazu berechtigt war, auch außerhalb ärztlich geleiteter Entbindungs- und Krankenanstalten die Geburtshilfe ausüben, ohne eine Niederlassungserlaubnis zu besitzen. Nach Ablauf dieser Zeit kann in Härtefällen Hebammen ohne Niederlassungserlaubnis die weitere Ausübung der Geburtshilfe außerhalb ärztlich geleiteter Entbindungs- und Krankenanstalten gestattet werden.

(1) ...

§ 24*

(2) Ist die wirtschaftliche Stellung einer Hebamme nach diesem Gesetz im Gesamtergebnis ungünstiger als die Stellung, die sie nach der bisherigen vertraglichen oder landesgesetzlichen Regelung hatte, so ist ihr hierfür auf Antrag ein voller Ausgleich zu gewähren. Hierüber entscheidet eine bei der höheren Verwaltungsbehörde zu bildende Ausgleichsstelle. ... Die Ausgleichsstelle besteht aus einem hauptamtlichen Mitglied eines Verwaltungsgerichts als Vorsitzenden, einem von der Reichshebammenschaft bestellten Beisitzer (Beisitzerin) und einem gemeindlichen Beisitzer. Die Ausgleichsstelle kann dahin entscheiden, daß die

§ 22: Ergänzungsvorschrift

§ 23 Satz 1: § 30 Abs. 3 GewO 1900 S. 871, aufgeh. durch § 27 Abs. 2 Hebammengesetz v. 21. 12. 1938 I 1893

§ 23 Satz 2: Zeitlich abgelaufen; abgedruckt mit Rücksicht auf Satz 3

§ 24: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 24 Abs. 1 u. 3: Kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

§ 24 Abs. 2 Satz 2: Auslassung „unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig“ widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 24 Abs. 2 Satz 4: Kursivdruck kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

Hebamme gemäß § 15 von dem Träger der Gewährleistung vertraglich anzustellen ist oder daß ihr von der früheren Vertragspartei oder von dem Träger der Gewährleistung oder von beiden die bisherigen oder auch andere Leistungen zu gewähren sind.

(3) ...

(4) Kann eine Hebamme, der vertragliche Zusicherungen gemacht worden sind, auf Grund dieses Gesetzes ihren Beruf nicht mehr ausüben und erlischt dadurch der Vertrag, so ist ihr durch die Ausgleichsstelle auf Antrag ein billiger Ausgleich zu gewähren. Auch in diesem Falle kann die Leistung ganz oder teilweise dem Träger der Gewährleistung auferlegt werden.

§ 25*

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie die §§ 14 und 24 betreffen, gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen. Der Reichsminister des Innern bestimmt insbesondere die nach §§ 4, 6 bis 14, 18, 23 und 24 zuständigen Behörden und regelt das Verfahren. Er erläßt Vorschriften über die Zulassung zu den Hebammenlehranstalten, die Ausbildung der Hebammenschülerinnen, die Hebammenprüfung, die Nachprüfungen und die Fortbildungslehrgänge; er kann die Zulassung zur Hebammenausbildung beschränken.

§ 26

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Anwendung der bestehenden oder künftigen Steuergesetze nicht berührt.

§ 27*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

(2) ...

(3) ...

§ 25: Die Worte „soweit sie die §§ 14 und 24 betreffen, gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen“ in Satz 1 und die in Satz 2 bezogenen §§ 14, 18 u. 24 sind nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht. Die Worte „die Zulassung zu den Hebammenlehranstalten,“ u. „und die Fortbildungslehrgänge; er kann die Zulassung zur Hebammenausbildung beschränken“ sind nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 25 Satz 1: Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 27 Abs. 2: Gegenstandslos infolge d. staatsrechtlichen Entwicklung

§ 27 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift

Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes

2124-1-1

Vom 3. März 1939

Reichsgesetzbl. I S. 417, verk. am 7. 3. 1939

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet: *

Verfahren bei Erteilung und Zurücknahme der Anerkennung als Hebamme gemäß §§ 6 bis 9 des Gesetzes

A. Erteilung der Anerkennung

§ 1*

(1) Die Anerkennung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk die Hebammenprüfung abgelegt worden ist.

- (2) Höhere Verwaltungsbehörde ist
in *Preußen*, Bayern ... der *Regierungspräsident* (in Berlin der *Polizeipräsident*),
im Saarland der *Reichskommissar für das Saarland*,
im übrigen die oberste Landesbehörde.

§ 2*

Dem Gesuch um Erteilung der Anerkennung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. selbstverfaßter Lebenslauf,
2. polizeiliches Führungszeugnis,
3. Gesundheitszeugnis des Leiters der Hebammenausbildungsanstalt oder, falls ein Halbjahr seit der Ablegung der Prüfung vergangen ist, des für den Wohnort der Hebamme zuständigen Amtsarztes über die gesundheitliche Eignung für den Beruf,
4. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Hebammenprüfung,
5. ...

§ 3

(1) Bestehen Zweifel, ob ein Fall des § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Gesetzes vorliegt, kann die Entscheidung für eine bestimmte Frist, bis zu der eine weitere Klärung zu erwarten ist, ausgesetzt werden.

(2) Ist seit dem Abschluß der Hebammenausbildung mindestens ein Jahr verflossen, kann die Anerkennung von dem Besuch eines Wiederholungslehrgangs abhängig gemacht werden.

§ 4

(1) Über die Anerkennung ist eine Urkunde nach Muster A auszustellen.

(2) Die Anerkennung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“. Die Anerkennung erlischt, wenn die Hebamme die Altersgrenze er-

reicht (§ 5 des Gesetzes) oder wenn sie auf die Anerkennung verzichtet oder wenn die Anerkennung rechtskräftig zurückgenommen worden ist (§ 8 des Gesetzes). Die Anerkennung ruht, solange ein vorläufiges Verbot der Ausübung des Hebammenberufs besteht (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 5

Bei Versagung der Anerkennung sind der Bewerberin die Versagungsgründe mitzuteilen.

B. Zurücknahme der Anerkennung

§ 6

(1) Die Zurücknahme der Anerkennung erfolgt durch die für den Wohnsitz der Hebamme zuständige höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung).

(2) Wohnt die Hebamme im Ausland, so ist für die Zurücknahme der Anerkennung der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

§ 7

(1) Werden Tatsachen bekannt, welche die Zurücknahme der Anerkennung rechtfertigen würden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 2 des Gesetzes), so hat die höhere Verwaltungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Über die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Hebamme, gegen die sich die Ermittlungen richten, ist zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn die Hebamme sich verborgen hält, wenn sie sich dauernd im Ausland aufhält oder wenn die Anhörung wegen eines krankhaften Zustandes der Hebamme untunlich ist.

§ 8

Die Anerkennung kann auch auf Grund von Tatsachen zurückgenommen werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind.

§ 9*

(1) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen und der Hebamme zuzustellen.

(2) Die Rücknahmeverfügung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. ...

(3) ...

Einleitungssatz: HebammenG 2124-1

§ 1 Abs. 2: Preußen aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262; Auslassung betrifft nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1

§ 2 Nr. 5: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 9 Abs. 2: Vgl. §§ 68 ff. VwGO 340-1

§ 9 Abs. 3: Aufgeh. durch §§ 80 u. 195 Abs. 2 VwGO 340-1

§ 10

(1) Wird ein strafgerichtliches Urteil, auf Grund dessen die Anerkennung zurückgenommen worden war, abgeändert, so hat die Behörde, welche die Zurücknahme der Anerkennung verfügt hatte, auf Antrag zu prüfen, ob die Verfügung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Antragsberechtigt ist die Hebamme, deren Anerkennung zurückgenommen worden war. § 7 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein die Verfügung aufrechterhaltender Bescheid ist mit Gründen zu versehen und der Antragstellerin zuzustellen. Für seine Anfechtung gilt § 9 dieser Verordnung entsprechend.

C. Vorläufiges Verbot auf Grund des § 8 Abs. 4 des Hebammengesetzes

§ 11

Das vorläufige Verbot der Ausübung des Hebammenberufs (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes) wird durch die für den Wohnsitz der Hebamme zuständige höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung) verhängt. Für das Verfahren gelten die §§ 7 und 9 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend.

§ 12*

(1) Die Verfügung, durch die das vorläufige Verbot ausgesprochen wird, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde an die oberste Landesbehörde ... angefochten werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen. ...

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

(1) Das vorläufige Verbot ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes) fortgefallen sind.

(2) Das vorläufige Verbot tritt außer Kraft,

1. wenn in einem strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil ergeht, das der Hebamme die Ausübung des Berufs untersagt;
2. wenn im Verfahren wegen Zurücknahme der Anerkennung rechtskräftig entschieden ist.

§ 12 Abs. 1: Satz 1, 3 u. 4 ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO, jetzt Widerspruch innerhalb eines Monats bei der erlassenden Behörde; Auslassung in Abs. 1 Satz 1 durch d. staatsrechtliche Entwicklung überholt

§ 12 Abs. 2: Kursivdruck jetzt Widerspruch gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 i. V. m. §§ 68 ff. VwGO

D. Zustellungen

§ 14*

(1) Die nach § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 dieser Verordnung vorzunehmenden Zustellungen werden ausgeführt:

1. durch Übergabe gegen Empfangschein oder, wenn die Annahme oder die Ausstellung des Empfangscheins verweigert wird, durch Zurücklassung des zu übergebenden Schriftstücks am Ort der Zustellung und Anfertigung einer Niederschrift, in der die Weigerung und die Zurücklassung des Schriftstücks beurkundet sind, oder
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen.

(2) Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird von der Behörde verfügt, die für die Entscheidung zuständig ist.

E. Übergangsbestimmungen

§ 15*

§ 16*

Die in den einzelnen Ländern bestehenden ... Gebührenordnungen sowie die Vorschriften über die Zulassung zu den Hebammenlehranstalten, über die Ausbildung der Hebammen-Schülerinnen, über die Hebammenprüfung, über die Nachprüfungen und über die Fortbildungslehrgänge bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zum Gesetz und zu den Durchführungsverordnungen stehen, bis auf weiteres in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 14 Abs. 1 Nr. 3: ZPO 310-4

§ 15: Überholte Überleitungsvorschrift

§ 16: Auslassung „Dienstanweisungen und“ kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1); die Worte „über die Zulassung zu den Hebammenlehranstalten,“ u. „und über die Fortbildungslehrgänge“ sind nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Anlage
(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsverordnung)

(Muster A)

Ausweis über die Anerkennung als Hebamme

Nachdem die,
geboren am 19..... in,
vor dem Prüfungsausschuß der Hebammenlehranstalt (Universitäts-Frauenklinik) zu
am 19..... die staatliche Hebammenprüfung mit dem Gesamtergebnis

bestanden hat, wird ihr hiermit auf Grund des § 6 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember
1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) die

Anerkennung als Hebamme

erteilt.

....., den

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes

Vom 13. September 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1764, verk. am 15. 9. 1939

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet: *

A. Erteilung der Niederlassungserlaubnis

(§§ 10 bis 13 des Gesetzes)

§ 1*

(1) Die Niederlassungserlaubnis wird durch die untere Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk die Hebamme sich niederlassen will.

(2) Untere Verwaltungsbehörde ist der *Landrat*, in den Stadtkreisen der *Oberbürgermeister*.

§ 2

Dem Gesuch um Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist die Anerkennungsurkunde als Hebamme beizufügen.

§ 3

Vor der Erteilung der Niederlassungserlaubnis sind der Amtsarzt und der Träger der Gewährleistung (§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) zu hören.

§ 4*

(1) Über die Niederlassungserlaubnis wird ein Ausweis nach Muster B ausgestellt.

(2) Die Beschränkung der Tätigkeit von Hebammen auf einen bestimmten Bezirk (§ 13 des Gesetzes) wird von der unteren Verwaltungsbehörde im Einverständnis mit dem Träger der Gewährleistung ausgesprochen. Vor Erlaß einer solchen Anordnung ist ... der Amtsarzt zu hören.

§ 5*

§ 6

Die Namen derjenigen Hebammen, denen eine Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist, werden unter Angabe des ihnen angewiesenen Wohnsitzes und des ihnen etwa zugewiesenen Bezirks im Amtsblatt bekanntgemacht und dem Gesundheitsamt sowie dem Träger der Gewährleistung mitgeteilt.

§ 7*

Soweit wesentliche Änderungen der Bevölkerungsdichte und der Geburtenhäufigkeit dies erforderlich machen, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Amtsarztes ... im

Einleitungssatz: HebammenG 2124-1

§ 1 Abs. 2: Kursivdruck vgl. jetzt die Gemeinde- u. Kreisordnungen der Länder

§ 4 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

§ 5 Satz 1: Ersetzt gem. § 77 Abs. 1 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO

§ 5 Satz 2: Widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 7 Satz 1: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

Einvernehmen mit dem Träger der Gewährleistung der Hebamme einen anderen Wohnsitz anweisen. Die Kosten des Ortswechsels hat der Träger der Gewährleistung zu tragen. § 5 gilt entsprechend.

§ 8

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Niederlassungserlaubnis zurückzunehmen,

1. wenn die Hebamme sich nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis an dem ihr angewiesenen Wohnsitz niederläßt. Die Frist kann verlängert werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen;
2. wenn die Hebamme den Wohnsitz freiwillig aufgibt oder auf die Niederlassungserlaubnis verzichtet;
3. wenn die Hebamme länger als drei Wochen oder innerhalb eines Kalenderjahres länger als zwei Monate ohne Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde von dem angewiesenen Wohnsitz abwesend ist.

B. Gewährleistung des Mindesteinkommens und Abführpflicht der Hebammen*

(§ 14 des Gesetzes)

§ 9

Träger der Gewährleistung ist für Berlin die Stadtgemeinde.

§ 10*

Die Hebammen haben über ihre Berufstätigkeit ein Rechnungsbuch zu führen, aus dem alle aus einem Kalenderjahr aus dem Hebammenberuf erwachsenen Einnahmen und Ausgaben ersehen werden können. Das Rechnungsbuch ist dem Träger der Gewährleistung sowie der unteren Verwaltungsbehörde, dem Gesundheitsamt ... auf Verlangen vorzulegen.

§ 11*

(1) Die Hebammen mit Niederlassungserlaubnis haben bis zum 10. Januar eines jeden Jahres dem Träger der Gewährleistung durch die Hand der unteren Verwaltungsbehörde die Zahl der Fälle, in denen sie im verflossenen Jahr Hebammenhilfe geleistet haben (Zahl der Geburten und Fehlgeburten), schriftlich mitzuteilen.

(2) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, deren Berufseinkommen im verflossenen Kalenderjahr die Höhe des gewährleisteten Mindesteinkommens nicht erreicht hat, haben, sofern sie den Träger der Ge-

Abschnitt B: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung sind die §§ 9 bis 15 gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 10 Satz 2: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

§ 11 Abs. 2: Auslassung kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

währleistung für den Unterschiedsbetrag in Anspruch nehmen, zugleich eine schriftliche Aufstellung ihrer gesamten beruflichen Einnahmen und Ausgaben (Werbungskosten) im verflossenen Kalenderjahr einschließlich der Gebühren für die Mitwirkung in der Fürsorge ... vorzulegen. Sie haben weiterhin die zur Feststellung des Einkommens gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Richtigkeit ihrer Angaben über das Berufs- und sonstige Einkommen haben die Hebammen schriftlich zu versichern.

(3) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die in einer größeren als der vom Träger der Gewährleistung bestimmten Zahl von Fällen Hebammenhilfe geleistet haben, haben auf Anfordern des Trägers der Gewährleistung ebenfalls eine schriftliche Aufstellung ihrer gesamten beruflichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen mit der Versicherung, daß diese Zusammenstellung das gesamte Berufseinkommen des Kalenderjahres umfaßt.

(4) Die Träger der Gewährleistung sind berechtigt, für Werbungskosten einen Pauschalsatz festzusetzen.

§ 12

Der Träger der Gewährleistung zahlt der Hebamme den zur Erreichung des Mindesteinkommens erforderlichen Unterschiedsbetrag alsbald nach Ablauf des Kalenderjahres aus. Im Falle der Bedürftigkeit kann er ihr Vorschuße auf den zu erwartenden Zuschuß gewähren.

§ 13

(1) Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist.

(2) Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit kann das Krankengeld dem Berufseinkommen zugezählt werden.

§ 14

Die von den Hebammen nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes abgeführten Beträge werden für die Gewährleistung von Zuschüssen (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) oder von weiteren Leistungen (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet.

§ 15

Sollen weitere Leistungen (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes) gewährt werden, so ist dies durch *Provinzialsatzung* oder Landesverordnung (§ 14 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes) festzusetzen.

C. Ausgleichstellen *

(§ 24 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes)

§ 16 *

Die Ausgleichstelle (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) wird in *Preußen* bei dem Regierungspräsidenten, für die Stadtgemeinde Berlin bei dem Präsidenten des *Bezirksverwaltungsgerichts*, in den übrigen Ländern bei der obersten Landesbehörde gebildet. Der *Reichsminister des Innern* kann anordnen, daß gewisse Gebiete zu einer Ausgleichstelle zusammengefaßt werden. Die Behörde, bei der die Ausgleichstelle gebildet wird, ernennt den Vorsitzenden und den gemeindlichen Beisitzer der Ausgleichstelle.

§ 17 *

Die Kosten des Verfahrens trägt der Träger der Gewährleistung. Die Beisitzer erhalten eine Reisekostenvergütung nach der für die *Reichsbeamten* der Besoldungsgruppe A 2 geltenden Bestimmung. Die als Beisitzerin bestellte Hebamme erhält, soweit sie nicht in einem festen Besoldungsverhältnis steht, außerdem für den ihr aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenen Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Höhe von 2 Deutsche Mark für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer.

Der Reichsminister des Innern

Abschnitt C: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung sind die §§ 16 u. 17 gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 16: Preußen aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262; Bezirksverwaltungsgericht jetzt Verwaltungsgericht; vgl. G v. 8. I. 1951 GVBl. Berlin S. 46

§ 17 Satz 2: Der Gruppe A 2 entsprechen d. Gruppen A 12 bis 14 BBesG 2032-1

Anlage
(Zu § 4 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsverordnung)

(Muster B)

Niederlassungserlaubnis

Der Hebamme

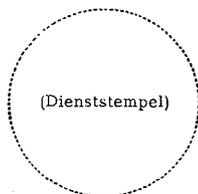
wird die Niederlassungserlaubnis auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 erteilt.

Als Wohnsitz wird ihr

.....
(Ort, Ortsteil) (Kreis)

angewiesen.

....., den 19.....
(Ort) (Datum)



.....
(Behörde)

.....
(Unterschrift)

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Hebammengesetzes**

2124-1-4

Vom 16. Dezember 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2457

Auf Grund des § 5 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:*

§ 1*

Die Altersgrenze für Hebammen wird mit der Vollendung des 70. Lebensjahrs erreicht.

Einleitungssatz: HebammenG 2124-1

§ 1: Für Württemberg-Hohenzollern neuregelt durch § 1 d. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Hebammengesetzes v. 31. 8. 1948 2124-1-4-b:

§ 1

(1) Hebammen erreichen mit der Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze für die Ausübung ihres Berufes.

(2) Das Innenministerium kann solchen Hebammen, die geistig und körperlich den Anforderungen ihres Berufes noch gewachsen sind, ausnahmsweise über diesen Zeitpunkt hinaus die weitere Ausübung des Hebammenberufes gestatten.

Für Niedersachsen geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 2457) v. 29. 8. 1948 2124-1-4-a:

§ 1

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 2457) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Altersgrenze für Hebammen wird mit der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahrs erreicht.

§ 2*

Die höhere Verwaltungsbehörde kann bis auf weiteres solchen Hebammen, die nach § 1 dieser Verordnung die Altersgrenze erreicht haben, aber geistig und körperlich den Anforderungen des Berufs noch gewachsen sind, ausnahmsweise genehmigen, unter Beibehaltung der staatlichen Anerkennung ihren Beruf weiterhin auszuüben. Vor Erteilung der Genehmigung sind die untere Verwaltungsbehörde, der Amtsarzt ... zu hören. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 2 Satz 2: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

Niedersachsen:

**Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. Dezember 1939
(Reichsgesetzbl. I Seite 2457)***

2124-1-4-a

Vom 29. August 1948

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 75

Überschrift: Mit Rücksicht auf den teilweise bundesrechtlichen Gehalt (Art. 123 ff. GG 100-1) nur mit der Überschrift aufgenommen; vgl. 2124-1-4; gilt nicht im Saarland, vgl. § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Hohenzollern):

**Verordnung
des Innenministeriums zur Durchführung des Hebammengesetzes***

2124-1-4-b

Vom 31. August 1948

Regierungsbl. für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 112

Überschrift: Mit Rücksicht auf den teilweise bundesrechtlichen Gehalt (Art. 123 ff. GG 100-1) nur mit der Überschrift aufgenommen; vgl. 2124-1-4; gilt nicht im Saarland, vgl. § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

2124-1-6

Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) *

Vom 16. September 1941

Reichsgesetzbl. I S. 561

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet: *

I. Hebammenlehranstalten

§ 1 *

Die Ausbildung und staatliche Prüfung der Hebammen erfolgt in den Landes-, ... und *Provinzialhebammenlehranstalten*. Der *Reichsminister des Innern* kann auch *Universitätsfrauenkliniken* und sonstigen geeigneten Anstalten die Genehmigung zur Ausbildung von Hebammen widerruflich erteilen.

II. Zulassung zur Berufsausbildung

§ 2 *

(1) Die Zulassung zur Hebammenlehranstalt erfolgt im Rahmen der jährlich festzusetzenden Gesamtzahl durch den Leiter der Hebammenlehranstalt, an den auch die Bewerbung zu richten ist. Auf seinen Wunsch hat sich die Bewerberin ihm persönlich vorzustellen.

(2) ...

(3) ...

(4) Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, daß sie das 18. Lebensjahr erreicht, jedoch das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie hat weiterhin vorzulegen:

1. ein polizeiliches Führungszeugnis;
2. den Nachweis einer abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer als gleichwertig zu erachtenden Schulbildung;
3. ein amtsärztliches Zeugnis über ihre geistige und körperliche Tauglichkeit für den Beruf einer Hebamme;
4. einen Lebenslauf;
5. ein Lichtbild.

§ 3 *

(1) Ausnahmen ... kann ... von den Bedingungen des § 2 Abs. 4 hinsichtlich des Alters und der Vorbildung die höhere Verwaltungsbehörde zulassen.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist regelmäßig der Regierungspräsident (in Berlin der *Polizeipräsident*), ... im übrigen die Landesregierung.

Überschrift: Die Worte „Ausbildung und“ in § 1 Satz 1 u. die §§ 17 bis 23 sind nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung, § 1 Satz 2 u. §§ 2 bis 4 sind nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Einleitungssatz: Hebammeng 2124-1

§ 1, § 3 Abs. 2: Auslassung durch d. staatsrechtliche Entwicklung überholt

§ 2 Abs. 2 u. 3: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 3 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung d. bezogenen § 2 Abs. 3

§ 4

Stellt sich während der ersten drei Monate der Ausbildung heraus, daß die Hebamenschülerin nicht die Befähigung zur Erlernung des Hebammenberufs besitzt oder aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen ungeeignet für den Hebammenberuf ist, so kann der Leiter der Anstalt ihre Entlassung verfügen.

III. Berufsausbildung

§ 5 *

(1) Der Lehrgang dauert eineinhalb Jahre.

(2) Er hat das Ziel, der Schülerin neben der geburtshilflichen Ausbildung die allgemein gesundheitlichen sowie die ... bevölkerungspolitischen Grundlagen des Berufs zu vermitteln.

(3) Der Unterricht erfolgt theoretisch und praktisch an Hand des im Auftrag des Reichsministers des Innern herausgegebenen amtlichen Hebammen-Lehrbuchs sowie der Dienstvorschriften für die Hebammen. Dieser Unterricht ist zu ergänzen durch Einführung in die Berufskunde und Berufsethik sowie einen Überblick über die Entwicklung des Hebammenwesens, die Bestimmungen des Hebammengesetzes und die Sozialversicherung in ihren Beziehungen zur Hebamme.

(4) Die Höhe der Ausbildungskosten wird nach Richtlinien des *Reichsministers des Innern* festgesetzt.

(5) ...

§ 6 *

(1) Der theoretische und praktische Unterricht ist in etwa 900 Unterrichtsstunden zu erteilen. Jede Schülerin hat während ihrer Ausbildung innerhalb der Anstalt bei mindestens 50 Geburten Beistand zu leisten und bei 30 Geburten selbständig den Dammschutz auszuführen. Sie hat fernerhin 50 vaginale Untersuchungen (30 in der Schwangerschaft, 20 unter der Geburt) sowie mindestens 50 rektale Untersuchungen unter der Geburt auszuführen. Soweit durchführbar, soll die Schülerin auch zu poliklinischen Geburten herangezogen werden. Zu groben hauswirtschaftlichen Arbeiten ist die Schülerin nicht heranzuziehen.

(2) Die Hebamenschülerinnen sind vom Träger der Lehranstalt auf seine Kosten gegen Krankheit, Berufsunfall und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom *Reichsarbeitsminister* nach § 363 a Abs. 3 der Reichs-

§ 5 Abs. 2: Auslassung aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 5 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 6 Abs. 2: RVO 1924 I 779

versicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Hebammenschülerinnen gegen den Träger der Lehranstalt ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet wird.

§ 7

Der Hebammenunterricht ist durch den Leiter der Hebammenlehranstalt und einen zweiten als Hebammenlehrer besonders bestellten Anstaltsarzt zu erteilen. Für den Unterricht in der Säuglingsernährung und -pflege sowie der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge ist ein Kinderarzt heranzuziehen. An dem Unterricht ist weiterhin die Oberin oder eine Lehrhebamme zu beteiligen. Darüber hinaus kann der Leiter der Anstalt auch noch andere Ärzte oder ihm geeignet erscheinende Anstaltshebammen zum Unterricht heranziehen.

§ 8

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs kann die Ausbildung als Kranken- oder als Säuglings- und Kinderschwester bis zu drei Monaten angerechnet werden.

(2) Der Lehrgang darf nur aus zwingenden Gründen unterbrochen werden. Jede Teilnehmerin soll während des Lehrgangs drei Wochen Urlaub erhalten. Eine Unterbrechung des Lehrgangs aus anderen Gründen kann nur bis zu vier Wochen angerechnet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 2).

(3) Die für die bisher besuchte Hebammenlehranstalt zuständige höhere Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen einen Wechsel der Lehranstalt genehmigen.

§ 9

Die Hebammen sind verpflichtet, sich während des Lehrgangs den Anordnungen des Leiters der Hebammenlehranstalt und seiner Beauftragten zu fügen und in ihrem Verhalten alles zu vermeiden, was den ordnungsmäßigen Betrieb der Anstalt gefährden könnte.

IV. Hebammenprüfungen

§ 10

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Hebammenprüfung abgeschlossen; die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem von dem Leiter der Hebammenlehranstalt sechs Wochen vor Beginn der Prüfung eine Liste der Hebammenschülerinnen, die sich zur Prüfung melden, einzureichen ist. Die Liste muß Namen, Alter, Wohnort sowie Angaben über anderweitige Berufsvorbildung enthalten; außerdem ist eine Erklärung darüber beizufügen, daß sämtliche Hebammenschülerinnen die vorschriftsmäßige Ausbildung genossen haben und daß im Hinblick auf ihr Verhalten Bedenken gegen ihre Zulassung zur Prüfung nicht bestehen.

(3) Mit Genehmigung des *Reichsministers des Innern* kann die Ausbildung an einer außerdeutschen Hebammenlehranstalt ganz oder teilweise der Ausbildung an einer deutschen Anstalt gleichgeachtet werden.

§ 11 *

(1) Die Prüfung regelt sich nach anliegender Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Medizinalsachbearbeiter der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als Vorsitzenden, dem Leiter der Anstalt, ..., dem für die Ausbildung bestellten Kinderarzt sowie der Hebammenoberin der Anstalt oder der Lehrhebamme. Ärzte der Lehranstalt, die an der Ausbildung beteiligt waren, Amtsärzte ... können zugezogen werden. Der Träger der Gewährleistung (§ 14 des Hebammengesetzes) ... sind berechtigt, einen Vertreter zur Teilnahme an der Prüfung zu entsenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden durch die höhere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von drei Jahren widerruflich ernannt.

§ 12

Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist nur eine einmalige Wiederholung, frühestens jedoch nach weiterem sechsmonatigem Besuch der Hebammenlehranstalt, zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

V. Nachprüfung der Hebammen

§ 13

Jede Hebamme hat sich mindestens alle drei Jahre einer Nachprüfung durch den Amtsarzt zu unterziehen.

§ 14

(1) Der Amtsarzt hat die in Frage kommenden Hebammen mindestens vier Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu laden. Mehr als 15 Hebammen sollen zu einem solchen Termin nicht einberufen werden.

(2) Der Vorladung zur Nachprüfung hat die Hebamme Folge zu leisten. Soweit sie durch Erkrankung oder dringende berufliche oder sonstige Geschäfte verhindert ist, hat sie rechtzeitig dem Amtsarzt unter Angabe der Gründe Meldung zu erstatten.

(3) Für die Teilnahme an der Nachprüfung werden der Hebamme vom Kreise die Fahrtkosten und ein vom *Reichsminister des Innern* festgesetztes Tagegeld gezahlt. Die Nachprüfung ist gebührenfrei.

(4) Der Amtsarzt hat den Zeitpunkt der Prüfung der vorgesetzten Dienststelle rechtzeitig mitzuteilen und den Leiter der zuständigen Hebammenlehranstalt zur Prüfung einzuladen.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 u. 3: Auslassungen gegenstandslos infolge Auflösung d. NSDAP durch Art. I Nr. 2 KRG Nr. 2 ABl. S. 19

§ 11 Abs. 2 Satz 2: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

§ 15

(1) Bei der unter Leitung des Amtsarztes stattfindenden Nachprüfung soll die Hebamme von den Prüfern (Amtsarzt, gegebenenfalls Hebammenlehrer) über das gesamte Gebiet des Hebammenlehrbuchs und der Dienstordnung geprüft werden. Die Instrumente und Geräte der Hebamme sind auf ihre Brauchbarkeit und vorschriftsmäßige Beschaffenheit, die Bücher auf ihre vorschriftsmäßige Führung zu prüfen. Die Eintragungen in das Tagebuch und in die Formulare des Jahresgesundheitsberichts sind einer Besprechung zu unterziehen.

(2) Die Nachprüfung soll nicht nur der Feststellung der beruflichen Kenntnisse der Hebamme, sondern auch ihrer Fortbildung dienen. Die Prüfer haben daher weiterhin die besondere Aufgabe, die Hebamme über die festgestellten Mängel ihres Wissens zu belehren, ihr Verständnis für alle Fragen des Hebammenberufs zu wecken und über alle von den Hebammen gestellten beruflichen Fragen Rat zu erteilen.

§ 16

(1) Über das Ergebnis der Nachprüfung hat der Amtsarzt einen Vermerk in das Tagebuch der Hebamme einzutragen.

(2) Eine Hebamme, die bei der Nachprüfung versagt, soll binnen sechs Monaten nochmals nachgeprüft werden. Auf Antrag der Hebamme kann die Wiederholung der Nachprüfung von dem Medizinalsachbearbeiter der höheren Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Denjenigen Hebammen, die bei der Wiederholung der Nachprüfung ungenügende Kenntnisse zeigen, ist die volle oder teilweise Wiederholung des Ausbildungslehrgangs, unter besonderen Umständen auch mit Abschlußprüfung, aufzugeben.

VI. Fortbildungslehrgänge für Hebammen

§ 17

In den Hebammenlehranstalten finden nach Bedarf Fortbildungslehrgänge statt, die in der Regel zwei Wochen dauern sollen.

§ 18

Jede frei berufstätige Hebamme soll nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in der Regel in Abständen von fünf Jahren an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen. Unter besonderen Umständen kann die Einberufung zu einem Fortbildungslehrgang verschoben werden.

§ 19*

(1) Der Amtsarzt hat bis zum 1. Oktober jedes Jahres der unteren Verwaltungsbehörde (*Landrat, Oberbürgermeister*) ein Verzeichnis derjenigen Hebammen vorzulegen, die im folgenden Kalender-

§ 19 Abs. 1: Kursivdruck vgl. jetzt die Gemeinde- u. Kreisordnungen der Länder

jahr für die Einberufung zu einem Fortbildungslehrgang in Frage kommen. Dieses Verzeichnis ist von der unteren Verwaltungsbehörde dem Träger der Gewährleistung für das Mindesteinkommen der Hebammen (§ 14 des Gesetzes) zuzusenden, der wegen Einrichtung und Beginn der Fortbildungslehrgänge in den Hebammenlehranstalten das Erforderliche veranlaßt.

(2) Der Träger der Gewährleistung hat die unteren Verwaltungsbehörden mindestens sechs Wochen vor Beginn des Fortbildungslehrgangs darüber zu unterrichten, zu welchem Termin und in welchen Anstalten die einzelnen Hebammen sich zu einem Lehrgang einfinden sollen. Die untere Verwaltungsbehörde muß von den ihr zugehenden Einberufungen dem Amtsarzt und den Hebammen mindestens vier Wochen vor dem in Frage kommenden Zeitpunkt Kenntnis geben.

§ 20

Einer Einberufung zu einem Fortbildungslehrgang hat die Hebamme Folge zu leisten, sofern sie nicht durch Krankheit, dringende berufliche Arbeit oder andere Gründe (z. B. fehlende Vertretung) an der Teilnahme verhindert ist. In diesem Falle muß sie unverzüglich dem Amtsarzt unter Angabe der Gründe der Behinderung (Beifügung ärztlicher Zeugnisse über eine Erkrankung usw.) Mitteilung machen. Der Amtsarzt prüft hierauf sofort, ob etwa anstelle der verhinderten Hebamme die Einberufung einer anderen Hebamme zu dem Fortbildungslehrgang zweckmäßig und möglich ist, und gibt der unteren Verwaltungsbehörde und dem Leiter der Hebammenlehranstalt hiervon rechtzeitig Kenntnis.

§ 21

(1) Während des Fortbildungslehrgangs sollen die Hebammen in der Lehranstalt wohnen und sich jeder beruflichen Tätigkeit außerhalb der Anstalt enthalten. § 9 gilt entsprechend.

(2) Für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang werden der Hebamme vom Träger der Gewährleistung die Fahrtkosten erstattet und ein vom *Reichsminister des Innern* festgesetztes Tagegeld gezahlt. Außerdem erhält die Hebamme in der Hebammenlehranstalt freie Verpflegung und Unterkunft.

§ 22*

Die Fortbildungslehrgänge sollen dazu dienen, die durch die frühere Ausbildung erworbenen Kenntnisse wieder aufzufrischen und zu festigen sowie die Hebamme mit den seit ihrer Ausbildung auf dem Gebiet der Geburtshilfe, der Säuglingspflege und -fürsorge und der Erb- ... pflege gewonnenen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen und den neuen behördlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Der Unterricht während des Fortbildungslehrgangs muß von geeigneten Lehrkräften, wie dem Leiter der Anstalt, Oberärzten, ausnahmsweise auch von besonders befähigten Assistenten und von

§ 22: Auslassung „und Rassen“ aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

der Oberhebamme bzw. Lehrhebamme, erteilt werden. Überanstrengungen während des Lehrgangs sind zu vermeiden. Die Hebamme darf nicht zu hauswirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden.

§ 23

Nach Beendigung des Fortbildungslehrgangs soll der Leiter der Hebammenlehranstalt den zuständigen Amtsärzten eine kurze Mitteilung darüber zu-

gehen lassen, ob die betreffenden Hebammen an dem Fortbildungslehrgang mit Erfolg teilgenommen haben.

§ 24

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

Anlage

(Zu § 11 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Hebammen-Prüfungsordnung

§ 1

Die Prüfung der Hebammen findet nach Bedarf statt.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 11 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 561) sechs Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrgangs einzureichen. Bewerberinnen, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der bevorstehenden Prüfung.

§ 3

(1) Die Prüfungsgebühr in Höhe von 15 Deutsche Mark ist vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu entrichten.

(2) Wer spätestens zwei Tage vor der Prüfung zurücktritt, erhält die bereits entrichtete Prüfungsgebühr, abzüglich der Gebühr für die sächlichen Unkosten, zurück.

§ 4

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Hebammenlehranstalt den Termin der Prüfung fest. Er verfügt die Ladung des Prüflings.

§ 5

Zu einem Prüfungstermin sind in der Regel nicht mehr als 20 Prüflinge zuzulassen. Nötigenfalls sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten. Bewerberinnen, die ohne ausreichenden Grund zur Prüfung nicht rechtzeitig erscheinen, können bis zur nächsten Prüfung zurückgestellt werden.

§ 6

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und soll in der Regel an einem Tage beendet werden.

(2) Die Hebammenlehranstalt stellt die notwendigen Prüfungsräume und Hilfsmittel.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und verteilt die Prüfungsgegenstände unter die Prüfer. Bei un- vermuteter Behinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses bestimmt der Vorsitzende den Stellvertreter.

§ 8*

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf das Gesamtgebiet des Hebammenlehrbuchs einschließlich der Säuglingspflege (-fürsorge) und der Erb-... pflege sowie der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf diesen Gebieten.

§ 9

(1) In der praktischen Prüfung, die ganz oder teilweise vor der theoretischen Prüfung stattfinden kann, soll tunlichst jede Schülerin an einer Schwangeren oder Gebärenden eine Untersuchung behufs Feststellung der Beckenverhältnisse und der Kindeslage vornehmen, am Phantom regelwidrige Kindeslagen feststellen sowie eine Hilfeleistung bei einer Beckenendlage ausführen, insbesondere aber ihre genaue Kenntnis in der Ausführung der Desinfektion nachweisen. Außerdem sind den Schülerinnen noch sonstige praktische Aufgaben, wie z. B. Anlegen von Verbänden, Urinuntersuchung, Darreichung von Arzneien, Lagerung und Transport der Gebärenden und Wöchnerinnen, Dammschutz, Feststellung der Herztöne, Handgriffe zur Blutstillung und zur Entfernung der Nachgeburt, Wiederbelebung des schein- toten Kindes und dergleichen mehr zu stellen.

(2) Auch die Prüfung in der Säuglingspflege und -fürsorge ist mit geeigneten praktischen Aufgaben zu verbinden.

§ 8: Auslassung „und Rassen“ aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 10

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 11

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen, ein jeder für sich, ihr Urteil über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings zusammen unter Verwendung der Beurteilung „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4). Nach dem Ergebnis der einzelnen Beurteilungen und unter Berücksichtigung des Berichts des Leiters des Lehrgangs und der Lehrhebamme über die Bewährung des Prüflings während des Lehrgangs entscheidet der Vorsitzende über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Hat der Prüfling von zwei Prüfern die Beurteilung „ungenügend“ erhalten, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

§ 13

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende den Prüfling unmittelbar nach der Prüfung zu benachrichtigen. Der Prüfling erhält in diesem Falle die eingereichten Zeugnisse zurück.

§ 14

Über die bestandene Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster aus.

§ 15

(1) Unmittelbar nach der Prüfung werden die Prüflinge auf den künftigen Hebammenberuf vom Vorsitzenden verpflichtet.

(2) Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich versichere, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben und mich stets so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt.“

(Muster)

Hebammen-Prüfungszeugnis

Die am 19..... in..... geborene

.....
aus

ist vom 19..... bis 19.....

in der Hebammen-Lehranstalt

.....
gemäß den Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom
16. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 561) in der Hebammenkunst und Säuglingspflege aus-
gebildet worden und hat vor dem Prüfungsausschuß der genannten Anstalt am
19..... die

staatliche Prüfung als Hebamme

mit dem Gesamturteil

....."

bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

2124-1-7

Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes

Vom 20. August 1942

Reichsgesetzbl. I S. 531, verk. am 23. 8. 1942

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:*

§ 1*

Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, Frauen, die im Ausland die Berechtigung zur Ausübung der Hebammentätigkeit erworben haben, ... eine befristete, jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung von Hebammenhilfe in einer ärztlich geleiteten Entbindungsanstalt oder Entbindungsabteilung eines Krankenhauses zu erteilen, wenn die Antragstellerin die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, ...

Einleitungssatz: HebammenG 2124-1

§ 1 Halbsatz 1: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

§ 1 letzter Halbsatz: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 2*

Auf Frauen, die eine Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde nach § 1 dieser Verordnung besitzen, finden die §§ 1, 2, 4, 6 Abs. 2 ... des Hebammengesetzes sowie die zu deren Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung. ...

§ 3*

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Regierungspräsident (in Berlin der *Polizeipräsident*), ... im übrigen die Landesregierung.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 2 Satz 1: Auslassung kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

§ 2 letzter Satz: Gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft

§ 3: Auslassung durch d. staatsrechtliche Entwicklung überholt

2124-2

Gesetz zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens*

Vom 4. Januar 1954

Bundesgesetzbl. I S. 1, verk. am 13. 1. 1954

§ 1

Hebammen darf die Erlaubnis zur Berufsausübung nur nach Maßgabe der am 1. Oktober 1945 geltenden Bestimmungen erteilt werden.

§ 2*

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2
i. V. m. § 1 Nr. 23 G v. 17. 7. 1958 ABl. d. Saarlandes S. 1171
§ 2: Änderungsvorschrift

§ 3*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zugleich treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1954 S. 29

Verordnung 2124-2-1 über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren

Vom 15. Dezember 1956

BAnz. Nr. 248/1956

Auf Grund des § 376 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens vom 4. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

§ 1*

(1) Die Krankenkassen (Ersatzkassen) haben für die zu gewährende Hebammenhilfe folgende Gebühren zu zahlen:

	Teuerungs- klasse I (Orte der Ortsklassen S und A) DM	Teuerungs- klasse II (Orte der Ortsklassen B und C) DM
a) für die Hilfe bei der vollendeten Entbindung ohne Rücksicht auf die Dauer des Bei- standes und die Schwierigkeiten der Entbindung	60,—	54,—
bei einer Zwillingsentbindung	66,—	60,—
bei einer Entbindung von Drillingen und mehr Kindern	72,—	66,—
b) für die Hilfe bei einer Fehlgeburt (einschl. Blasenmole)	27,—	23,50

(2) Für die Einstufung in die Teuerungsklasse ist der der Hebamme nach den Vorschriften des Hebammengesetzes bei Erteilung der Niederlassungserlaubnis zugewiesene Wohnsitz maßgebend. Das gilt auch dann, wenn die Hebamme neben diesem einen oder mehrere andere Wohnsitze hat.

(3) Die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in die den Teuerungsklassen I und II zugehörigen Ortsklassen richtet sich nach dem für die Besoldung der Bundesbeamten aufgestellten Ortsklassenverzeichnis.

(4) Hebammen in Orten der Teuerungsklassen II, denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren nach der Teuerungsklasse I zu gewähren waren, erhalten diese auch weiterhin nach der Teuerungsklasse I, solange sie ihren bisherigen Wohnsitz beibehalten.

§ 2

(1) Die Hälfte der Gebühr nach § 1 erhält die Hebamme, wenn die Kreißende zur Beendigung der Geburt (Fehlgeburt) einer Anstalt überwiesen wird,

§ 1 Abs. 1: Ortsklasse C entf. gem. § 1 Abs. 2 V v. 1. 10. 1957 2032-1-1

in der die Hebamme keinen weiteren Beistand leistet. Die in der Anstalt zur weiteren Hilfeleistung zugezogene Hebamme, sofern sie nicht festangestellte Anstaltshebamme ist, erhält die Gebühr nach § 1.

(2) Die volle Gebühr nach § 1 erhält die Hebamme, wenn die Wöchnerin nach Beendigung der Geburt (Fehlgeburt) in eine Anstalt überwiesen wird. Für die in der Anstalt von einer anderen (nicht Anstalts-) Hebamme ausgeführten Wochenbesuche sind dieser die nach § 3 Abs. 3 festgesetzten Gebühren zu zahlen, höchstens jedoch bis zur Hälfte der Gebühren nach § 1.

(3) Die Gebühr nach § 1 erhält die Hebamme auch dann, wenn ihre Hilfeleistung erst nach der Geburt (Fehlgeburt), jedoch vor Vollendung der Versorgung der Wöchnerin und des Kindes (§ 3 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1893 —) einsetzen konnte. Hat die Hebamme nur Wochenbesuche ausgeführt, richtet sich die Gebühr nach § 3 Abs. 3.

§ 3

(1) Durch die Gebühren nach § 1 sind alle Verrichtungen der Hebamme bei der Entbindung und die nach den Vorschriften ihrer Dienstordnung innerhalb der ersten 10 Tage vorgenommenen Wochenbesuche einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen abgegolten. Verrichtungen in diesem Sinne sind auch Eingriffe, die die Hebamme nach ihrer Dienstordnung zur Abwendung einer ersten Lebens- oder Gesundheitsgefahr für Mutter oder Kind auszuführen hat und Hilfeleistungen zu oder bei ärztlichen Verrichtungen.

(2) Über den 10. Tag hinaus ausgeführte Wochenbesuche sind von der Krankenkasse (Ersatzkasse) besonders zu vergüten,

- a) wenn sie auf ärztliche Anordnung ausgeführt wurden und die Hebamme eine entsprechende Bescheinigung des Arztes vorlegt,
- b) wenn sie wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig waren, ohne ärztliche Bescheinigung.

(3) Für jeden nach Absatz 2 ausgeführten Wochenbesuch erhält die Hebamme eine Gebühr von 2,— DM. Die Zahlung von Wegegebühren richtet sich nach § 5.

§ 4

(1) Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen sind der Hebamme wie folgt zu vergüten:

- a) in der Wohnung der Hebamme .. 2,50 DM
- b) in der Wohnung der Schwangeren für die Dauer bis zu einer Stunde bei Tage 2,50 DM
an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht..... 5,— DM
für jede weitere angefangene Stunde bei Tage 1,50 DM
an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht..... 3,— DM.

Dauert die Hilfeleistung länger als sechs Stunden, so wird die übersteigende Zeit nur vergütet, wenn die längere Anwesenheit der Hebamme vom Arzt angeordnet ist. Die Zeit des Hin- und Rückweges bleibt bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(2) Für notwendige Besuche aus Anlaß von Wehen, die vor der Geburt (Fehlgeburt) und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten, sind die gleichen Sätze zu zahlen. Die Hebamme darf in diesem Fall jedoch nur zwei solcher Besuche in Rechnung stellen, es sei denn, daß weitere Besuche vom Arzt angeordnet worden sind.

(3) Hilfeleistungen, die in die letzten 24 Stunden vor Ausstoßung der Frucht fallen, gehören zur Entbindung (§ 3 Abs. 1). Eine besondere Gebühr für diese Hilfeleistungen kann nicht beansprucht werden. Tritt 24 Stunden nach Blasensprung die Geburt nicht ein und erklärt die Schwangere schriftlich, daß sie sich nicht in eine Klinik begeben wolle, so sind die erforderlichen Hilfeleistungen der Hebamme wie Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 4 Abs. 1) zu vergüten.

(4) Für notwendige Tag- oder Nachtwachen, die ärztlich angeordnet sein müssen, sind zu zahlen:

- Für eine Tagwache 10,— DM
- für eine Nachtwache 15,— DM
- für eine Tag- und Nachtwache 20,— DM.

(5) Als Nacht im Sinne dieser Vorschriften gilt die Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr.

§ 5

(1) Die Hebamme erhält Erstattung der Fahrkosten oder Wegegebühren, wenn die Entfernung von ihrer Wohnung zum Ort der Hilfeleistung mehr als 2 Kilometer beträgt, nach folgenden Grundsätzen:

- a) Für den Weg zur Hilfeleistung bei der Geburt (Fehlgeburt) sind für den Hin- und Rückweg, sofern nicht Fahrgelegenheit unentgeltlich gestellt wird, die baren Auslagen für benutzte Verkehrsmittel — bei Benutzung der Bahn oder eines Schiffes die Kosten der unteren Klasse — zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn die Hebamme zur Hilfeleistung bei der Entbindung gerufen wird und sich nachträglich herausstellt, daß es sich lediglich um Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen vor der Geburt (§ 4 Abs. 1 und 2) gehandelt hat. Benutzt die Hebamme ein eigenes Fahrzeug oder legt sie den Weg zu Fuß zurück, so steht ihr als Entschädigung für Auslagen eine Wegegebühr von 0,25 DM je Kilometer zu.

- b) Für die Wochenbesuche und die Wege zur Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen vor der Geburt (§ 4 Abs. 1 und 2) hat die Hebamme nur Anspruch auf eine Wegegebühr von 0,25 DM je Kilometer oder bei Benutzung planmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn und Schiff untere Klasse) auf Erstattung der baren Auslagen für diese.

(2) Hat die Hebamme außerhalb ihres Wohnortes Hilfe geleistet, so wird die Wegegebühr nach der Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte berechnet.

(3) Hat eine Hebamme neben dem ihr bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis zugewiesenen Wohnsitz einen oder mehrere andere Wohnsitze, so daß verschiedene Orte Ausgangspunkt ihrer Tätigkeit sein können, so ist die Wegegebühr jeweils nur unter Zugrundelegung der Entfernung von dem Ort zu zahlen, von dem aus der Weg zur Schwangeren oder Wöchnerin angetreten worden ist.

(4) Hat nicht die nächstwohnende Hebamme Hilfe geleistet, so kann die Krankenkasse (Ersatzkasse) den durch die Hinzuziehung einer weiterwohnenden Hebamme entstandenen Mehrbetrag an Fahrkosten und Wegegebühren ablehnen, wenn der Entfernungswert mehr als 2 km beträgt, es sei denn, daß die Zuziehung der weiterwohnenden Hebamme nach der besonderen Lage des Falles gerechtfertigt war. Liegt der Entfernungswert innerhalb dieser 2-Kilometergrenze, so kann die weiterwohnende Hebamme bei Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Wegegebühren bis zu einer Entfernung von höchstens 4 km auch dann berechnen, wenn die nächstwohnende Hebamme einen Anspruch auf Wegegebühren nicht gehabt hätte.

(5) Ist die Tätigkeit einer Hebamme nach den Vorschriften des Hebammengesetzes auf einen ihr zugewiesenen Bezirk beschränkt und damit das Tätigwerden anderer Hebammen in diesem Bezirk ausgeschlossen, so hat die für diesen Bezirk allein zugelassene Hebamme Anspruch auf Zahlung der Wegegebühren in voller Höhe, auch dann, wenn sie für einen ihrem Bezirk zugeteilten Ort nicht die nächstwohnende Hebamme ist. Absatz 4 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(6) Besucht die Hebamme auf einer Fahrt oder einem Weg mehrere Frauen, so sind die gesamten Fahrkosten und Wegegebühren anteilig zu berechnen, und zwar auch dann, wenn nicht nur Kassenmitglieder oder Familienangehörige von Kassenmitgliedern besucht worden sind.

§ 6

Die von der Hebamme zu verwendende genormte Wochenbettpackung wird von der Krankenkasse (Ersatzkasse) als Sachleistung gewährt.

§ 7

Die Hebamme soll ihre Rechnung, die alle zur Prüfung des Anspruchs notwendigen Angaben, insbesondere die genauen Personalien der Wöchnerin oder des Versicherten und die Bezeichnung des Arbeitgebers enthalten muß, innerhalb eines Monats

nach der Entbindung einreichen. Sie hat Anspruch darauf, daß die von ihr eingereichte Rechnung binnen zwei Wochen beglichen wird, sofern eine Leistungspflicht der Krankenkasse (Ersatzkasse) besteht. Wird eine Rechnung beanstandet, so hat die Krankenkasse (Ersatzkasse) der Hebamme innerhalb der gleichen Frist eine Abschlagzahlung mindestens in Höhe der Gebühren nach § 1 zu leisten.

§ 8*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbin-

§ 8: GVBl. Berlin 1957 S. 86

dung mit § 3 des Gesetzes zur Regelung von Fragen des Hebammenwesens vom 4. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 1) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 9*

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. Sie findet Anwendung für die Vergütung der Hilfeleistung bei allen nach dem 30. November 1956 erfolgten Geburten und Fehlgeburten. ...

Der Bundesminister des Innern

§ 9 Satz 3: Aufhebungsvorschrift

Verordnung 2124-3
zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege

Vom 19. Dezember 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2458

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) sowie des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 4 des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz verordnet:*

§ 1*

(1) Krankenschwestern im Sinne des § 16 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) sowie Säuglings- und Kinderschwester im Sinne der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) können nicht gleichzeitig die staatliche Anerkennung als Hebamme, Hebammen nicht gleichzeitig die Erlaubnis zur *berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester* besitzen.

(2) Mit der Anerkennung als Hebamme erlischt die Erlaubnis zur *berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester*, mit der Erteilung der Erlaubnis zur *berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester* erlischt die Anerkennung als Hebamme.

(3) Die Anerkennung oder die Erlaubnis kann auf Antrag wieder erteilt werden, wenn ein Berufswechsel vorgenommen werden soll.

Einleitungssatz: HebammenG 2124-1
§ 1: Für Niedersachsen aufgeh. durch § 1 V v. 29. 8. 1948 2124-3-a; § 16 KrPfV u. SuKPFV aufgeh. durch § 22 Satz 2 KrankenpflegeG v. 15. 7. 1957 I 716; Kursivdruck vgl. jetzt § 1 KrankenpflegeG 2124-5 § 1 Abs. 1: Im verkündeten Text statt „Krankenpflegeverordnung“ irrtümlich „Krankenpflegeordnung“

§ 2*

(1) Kranken- sowie *Säuglings- und Kinderschwester* sollen keine Pflege einer gesunden Wöchnerin oder eines gesunden Neugeborenen übernehmen, wenn sie in den letzten drei Tagen vor Übernahme der Wochenpflege krankenpflegerische Tätigkeit ausgeübt haben.

(2) Die Pflege gesunder Wöchnerinnen schließt für die Dauer der ersten zehn Tage nach der Entbindung jede krankenpflegerische Tätigkeit aus.

§ 2: Für Niedersachsen durch § 1 V v. 29. 8. 1948 2124-3-a nachstehender Abs. 1 zusätzlich eingef., Abs. 1, 2 u. 3 werden Abs. 2, 3 u. 4: (1) Eine Hebamme darf nicht gleichzeitig als Krankenschwester oder Säuglings- und Kinderschwester tätig werden. Eine Krankenschwester oder Säuglings- und Kinderschwester darf nicht gleichzeitig als Hebamme tätig werden.

§ 2 Abs. 1 u. 2: Kursivdruck vgl. jetzt § 1 KrankenpflegeG 2124-5 § 2 Abs. 3: § 1 AV v. 28. 9. 1938 u. § 2 SuKPFV aufgeh. durch § 22 Satz 2 KrankenpflegeG v. 15. 7. 1957 I 716; § 1 Abs. 1 Satz 1 AV v. 28. 9. 1938 lautet:

§ 1

- (1) Die Krankenpflege umfaßt:
- a) die Pflege von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung,
 - b) die Pflege von sonstigen Kranken, die sich in laufender ärztlicher Behandlung befinden, soweit sie sich nicht auf die allgemeine Körperpflege beschränkt,
 - c) Hilfsleistungen bei Narkosen, Operationen und sonstigen ärztlichen Verrichtungen,
 - d) Hilfsleistungen bei der Anwendung von elektrischen und sonstigen Strahlen sowie bei Vornahme von bakteriologischen, serologischen und histologischen Untersuchungen.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 SuKPFV lautet:

§ 2

- (1) Die Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester umfaßt:
1. die Pflege von Frühgeborenen oder kranken Neugeborenen sowie von kranken Säuglingen, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung,
 2. die Pflege von Kindern, die an ansteckenden oder sonstigen fieberhaften Erkrankungen leiden, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung,
 3. die Pflege anderer erkrankter Kinder, die sich in laufender ärztlicher Behandlung befinden, soweit sie sich nicht auf die allgemeine Körperpflege beschränkt,
 4. Hilfsleistungen bei Narkosen, kleineren operativen Eingriffen und sonstigen ärztlichen Verrichtungen,
 5. Hilfsleistungen bei der Anwendung von elektrischen und sonstigen Strahlen sowie bei Vornahme von klinischen Laboratoriumsuntersuchungen,
 6. pflegerische Hilfsleistungen in Einrichtungen der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge.

Kranken- sowie Säuglings- und Kinderschwestern, die in Entbindungsanstalten oder Entbindungsabteilungen beschäftigt werden, haben sich drei Tage vor Beginn ihres Dienstes auf Wochenpflegestationen jeder krankenpflegerischen Tätigkeit zu enthalten.

(3) Als krankenpflegerische Tätigkeit gelten die in § 1 der Ausführungsverordnung zur Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) sowie in § 2 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) angegebenen Verrichtungen.

§ 3*

(1) Frauen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugleich Hebammen und Krankenschwestern oder Säuglings- und Kinderschwestern sind, haben

§ 3: Überholte Überleitungsvorschrift, abgedruckt mit Rücksicht auf nachstehenden § 2 d. V v. 29. 8. 1948 2124-3-a:

§ 2

Die Anerkennung als Hebamme oder die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwester, die auf Grund des § 3 der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 2458) erloschen waren, werden mit Inkrafttreten der Verordnung wieder wirksam.

bis zum 31. März 1940 über das für ihren Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt der höheren Verwaltungsbehörde eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, welchen Beruf sie fernerhin ausüben wollen.

(2) Mit dem 31. Dezember 1940 erlischt die Anerkennung oder Erlaubnis für den Beruf, der nicht gewählt worden ist.

(3) Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so trifft die höhere Verwaltungsbehörde die Entscheidung über den weiterhin auszuübenden Beruf. Sie soll dabei verspätet eingegangene Erklärungen möglichst berücksichtigen.

§ 4

Wer gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 verstößt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

Niedersachsen:

2124-3-a

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I Seite 2458)*

Vom 29. August 1948

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 75

Überschrift: Mit Rücksicht auf den teilweise bundesrechtlichen Gehalt (Art. 123 ff. GG 100-1) nur mit der Überschrift aufgenommen; vgl. 2124-3; gilt nicht im Saarland, vgl. § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3

2124-4

Verordnung

über Wochenpflegerinnen (WochPflV)*

Vom 7. Februar 1943

Reichsgesetzbl. I S. 87, verk. am 12. 2. 1943

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) in Verbindung mit § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) und auf Grund des § 6 des

Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird verordnet: *

§ 1

(1) Die Ausbildung der Wochenpflegerinnen erfolgt an staatlich anerkannten Wochenpflegeschulen

Überschrift: Bisherige Abkürzung (WochPflVO.) vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2
Einleitungssatz: HebammenG 2124-1

und wird durch die staatliche Wochenpflegeprüfung abgeschlossen.

(2) Auf Grund der staatlichen Wochenpflegeprüfung erteilt die höhere Verwaltungsbehörde die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin.

(3) Aufgabe der Wochenpflegerin ist die Pflege von Wöchnerinnen, Neugeborenen (einschließlich der Frühgeborenen) und Säuglingen, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung. Verrichtungen, die nach den geltenden Vorschriften Hebammen, Krankenschwestern oder Säuglings- und Kinderschwestern vorbehalten sind, darf die Wochenpflegerin nicht ausführen.

§ 2*

Die Anerkennung setzt voraus, daß die Antragstellerin

1. ...
2. die staatliche Wochenpflegeprüfung bestanden hat,
3. ...
4. einen guten Leumund besitzt.

§ 3*

(1) Die Anerkennung kann von der für den Wohnsitz der Wochenpflegerin zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung irrigerweise als gegeben angenommen worden oder weggefallen sind,
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Wochenpflegerin die für die Ausübung ihres Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Die Anerkennung, die auf Grund des Absatzes 1 zurückgenommen war, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

(3) ...

§ 4*

(1) Staatlich anerkannte Wochenpflegesschulen sind die Landes-, ... und Provinzial-Hebammenlehranstalten sowie die Einrichtungen, denen die Genehmigung zur Ausbildung von Hebammen erteilt ist. Darüber hinaus können Entbindungsanstalten sowie Entbindungsabteilungen von allgemeinen Krankenhäusern auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde vom Reichsminister des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle als Wochenpflege-

§ 2 Nr. 1 u. 3: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6
 § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2: Gegenstandslos infolge Wegfalls d. Reichshebammenschaft
 § 4: Abs. 1 und die Worte „die Wochenpflegesschulen, über die Zulassung zu ihrem Besuch.“ in Abs. 3 sind nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
 § 4 Abs. 1: Auslassung durch d. staatsrechtliche Entwicklung überholt
 § 4 Abs. 2: RVO 1924 I 779

schule anerkannt werden. Die staatliche Anerkennung kann vom Reichsminister des Innern zurückgenommen werden.

(2) Die Wochenpflegeschülerinnen sind vom Träger der Schule gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Schülerinnen gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkasse gewährleistet wird. Gegen Arbeitsunfall sind die Schülerinnen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, soweit es sich jedoch um Anstalten der Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, bei dem zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverband zu versichern.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wochenpflegesschulen, über die Zulassung zu ihrem Besuch, den Ausbildungsgang und die Wochenpflegeprüfung erläßt der Reichsminister des Innern im Verwaltungsweg.

§ 5*

- (1) ...
- (2) ...

(3) Die näheren Bestimmungen über die Berufsausübung der Wochenpflegerinnen sowie über die Gebühren für ihre Leistungen erläßt der Reichsminister des Innern im Verwaltungsweg. Er kann entsprechende Bestimmungen auch für die Frauen erlassen, die, ohne Wochenpflegerin zu sein, gegen Entgelt Wöchnerinnen pflegen.

§ 6*

§ 7

(1) Die Berufsbezeichnung „Wochenpflegerin“ darf nur führen, wer die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin besitzt.

(2) Wer unbefugt die Berufsbezeichnung „Wochenpflegerin“ oder eine Bezeichnung führt, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, als ob die Trägerin die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin besitzt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

(1) Die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, gilt als Anerkennung im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung.

§ 5 Abs. 1: Kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)
 § 5 Abs. 3: Kursivdruck kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1); im übrigen nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
 § 6: Aufgeh. durch Art. 8 Nr. 11 G v. 4. 8. 1953 I 735

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung an einem Lehrgang für Wochenpflegerinnen an einer Hebammenlehranstalt oder einer Entbindungsanstalt oder -abteilung mit Erfolg teilgenommen hat, erhält auf Antrag die staatliche Anerkennung als Wochenpflegerin, sofern dieser Lehrgang mindestens sechs Monate gedauert hat oder sofern nach Beendigung des Lehrgangs die Wochenpflege mindestens ein Jahr lang unbeanstandet ausgeübt worden ist.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens fünf Jahre lang den Beruf einer Wochenpflegerin ausgeübt hat, ohne eine besondere Ausbildung hierzu erhalten zu haben, kann ohne den Besuch einer Wochenpflegeschule zur staatlichen Wochenpflegeprüfung zugelassen werden.

§ 9*

§ 9: Änderungsvorschrift

§ 10*

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Regierungspräsident (in Berlin der *Polizeipräsident*), ... im übrigen die Landesregierung.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Wochenpflegerinnen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsarbeitsminister

Der Reichsminister der Justiz

§ 10: Auslassung durch d. staatsrechtliche Entwicklung überholt

2124-5

Gesetz
über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester,
des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester
(Krankenpflegegesetz)

Vom 15. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 716, verk. am 18. 7. 1957

I. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

§ 1

(1) Wer die Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder die Kinderkrankenpflege unter der Bezeichnung „Kinderkrankenschwester“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Krankenpflege im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch die Geisteskrankenpflege.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an dem Lehrgang (§§ 8 bis 11) teilgenommen,
2. die Prüfung (§ 13) bestanden und
3. die praktische Tätigkeit (§ 12) abgeleistet haben.

(2) Die Erlaubnis ist auch Personen zu erteilen, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Bewerberin (der Bewerber)

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer (seiner) geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Bewerberin (der Bewerber) vorher zu hören. Ist die Bewerberin (der Bewerber) nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder

2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden, oder
3. die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis den für die Ausübung des Berufs erlassenen Rechtsvorschriften wiederholt zuwidergehandelt oder unbefugt die Heilkunde ausgeübt hat.

(2) Die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis ist vorher zu hören. Ist die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5

Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen wurde, kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

II. Die Krankenpflegeschulen

§ 6

Die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre. Sie erfolgt in Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind (§ 7), und in Anstalten, die unter der Aufsicht der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule stehen und zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 12).

§ 7

Eine Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. gemeinsam von einem geeigneten Arzt und einer Oberin oder leitenden Schwester, von einem geeigneten Arzt, einer Oberin oder leitenden Schwester geleitet wird,
2. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schüler erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere
 - a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht, darunter eine Unterrichtsschwester (einen Unterrichtspfleger) verfügt,
 - b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht und für die Unterbringung der Lernschwestern (der Lernpfleger) besitzt und
3. einer geeigneten Krankenanstalt angegliedert ist.

III. Der Lehrgang

§ 8

(1) Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule haben nachzuweisen

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung,

3. ihre körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

Sie haben ferner ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

(2) Bewerberinnen müssen außerdem eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener oder fremder Familie, in einer geeigneten Anstalt, einer hauswirtschaftlichen Schule oder einer Schwesternerschule abgeleistet haben.

(3) Von dem Erfordernis der Vollendung des 18. Lebensjahres kann abgesehen werden bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

§ 9

(1) Die Lehrgänge in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege dauern je zwei Jahre.

(2) Es werden verkürzt

1. für eine Krankenschwester die Dauer des Lehrgangs in der Kinderkrankenpflege um zwölf Monate,
2. für eine Kinderkrankenschwester die Dauer des Lehrgangs in der Krankenpflege um zwölf Monate,
3. für eine Hebamme die Dauer des Lehrgangs in der Kinderkrankenpflege und des Lehrgangs in der Krankenpflege um je sechs Monate.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet, wie weit eine Ausbildung in der Geisteskrankenpflege oder eine Ausbildung in der Krankenpflege, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, auf den Lehrgang in der Krankenpflege angerechnet wird. Eine solche Anrechnung darf zwölf Monate nicht überschreiten.

§ 10

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien bis zu vier Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen wegen Erkrankung bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen.

§ 11

(1) Der Lehrgang muß folgende Lehrfächer umfassen:

1. Berufskunde einschließlich der Geschichte und der ethischen Grundlagen der Krankenpflege,
2. Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, bei der Ausbildung in der Kinderkrankenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes,
3. Gesundheitslehre, allgemeine und persönliche Hygiene, Desinfektion,
4. Krankheitslehre, bei der Ausbildung in der Kinderkrankenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Kinderkrankheiten,

5. Ernährung, bei der Ausbildung in der Kinderkrankenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung des gesunden und des kranken Kindes,
6. Krankenpflege einschließlich der Pflege Geisteskranker und der Ersten Hilfe,
7. Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege,
8. gesetzliche Vorschriften, insbesondere über Infektionskrankheiten, Gesundheitsfürsorge und Unfallschutz.

(2) Der Lehrgang in der Kinderkrankenpflege muß außerdem Psychologie und Pädagogik umfassen, soweit dies für die Ausübung der Kinderkrankenpflege erforderlich ist.

(3) Die Lehrgänge umfassen theoretischen und praktischen Unterricht. Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 400 Unterrichtsstunden. Der praktische Unterricht wird von einer Krankenschwester (einem Krankenpfleger) oder einer Kinderkrankenschwester erteilt. Theoretischer Unterricht darf nicht in der Freizeit und in den Abendstunden abgehalten werden.

IV. Praktische Tätigkeit

§ 12

(1) Die praktische Tätigkeit dauert ein Jahr. Sie ist an derselben Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule abzuleisten, an der der Lehrgang stattgefunden hat, und ist in der Regel unmittelbar im Anschluß an den Lehrgang zu beginnen. Sie kann auch an den in § 6 genannten Anstalten abgeleistet werden.

(2) Die praktische Tätigkeit in der Krankenpflege ist unter Aufsicht einer Krankenschwester (eines Krankenpflegers), die praktische Tätigkeit in der Kinderkrankenpflege unter Aufsicht einer Kinderkrankenschwester abzuleisten.

(3) Während der praktischen Tätigkeit haben die Praktikantinnen (Praktikanten) durch Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden ihre während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen.

V. Prüfungen

§ 13

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen. Die Verwaltungsbehörde kann der Kranken- oder Kinderkrankenpflegeschule gestatten, daß die Prüfung nach Ableistung der praktischen Tätigkeit abgelegt wird.

§ 14

Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und für Kinderkrankenschwestern.

VI. Zuständigkeiten

§ 15

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5, § 17 Abs. 3 Satz 1 und § 20 trifft die für den Wohnsitz der Krankenschwester, des Krankenpflegers oder der Kinderkrankenschwester zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach § 6, § 9 Abs. 3 und § 13 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Schule oder die Anstalt liegt.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

VII. Strafbestimmungen

§ 16

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer, ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ führt,
2. wer die Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester“ führt, ohne als solche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich anerkannt worden zu sein.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte staatliche Anerkennung als Krankenschwester oder Krankenpfleger oder Säuglings- und Kinderschwester gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Krankenpflege oder die Kinderkrankenpflege mindestens fünf Jahre an einer Krankenanstalt oder Kinderkrankenanstalt oder einer sonstigen Anstalt, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, ausgeübt hat, erhält die Erlaubnis nach § 1, wenn er die Krankenpflege- oder die Kinderkrankenpflegeprüfung bestanden hat und wenn kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Er wird zur Prüfung zugelassen, ohne daß es des Nachweises der Teilnahme an einem Lehrgang bedarf, wenn er sich binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung meldet.

(3) Geisteskrankenpfleger und Geisteskrankenpflegerinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zehn Jahre in der Geisteskrankenpflege tätig sind und eine Prüfung in der Geisteskrankenpflege abgelegt haben, erhalten die Erlaubnis nach § 1 ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung, falls sie dies binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Für Geisteskrankenpfleger und Geisteskrankenpflegerinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre in der Geisteskrankenpflege tätig sind, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 18

Krankenpflegesschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 19

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin (der Bewerber) eine Erlaubnis nach § 1.

§ 20

Den Sanitätsdienstgraden der Bundeswehr und den Sanitätsbeamten des Bundesgrenzschutzes kann nach einer die gesamte Ausbildung abschließenden Prüfung und einer anschließenden, mindestens dreijährigen Dienstzeit im Sanitätsdienst (Gesundheitsdienst) die Erlaubnis nach § 1 erteilt werden, wenn die Entlassung aus dem Dienst der Bundeswehr oder

des Bundesgrenzschutzes nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt.

§ 21*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ...

(2) Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung finden § 8 Abs. 3 der Krankenpflegeverordnung und § 9 Abs. 3 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung weiterhin Anwendung.

§ 21: GVBl. Berlin 1957 S. 855

§ 22 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 22 Abs. 2: § 8 Abs. 3 KrPflV 2124-5-1; § 9 Abs. 3 SuKPflV 2124-5-2

Erste Verordnung
über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege
und die Errichtung von Krankenpflegeschulen
(Krankenpflegeverordnung — KrPflV —)*

2124-5-1

Vom 28. September 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1310

§ 8

(1)

(2)

(3) Die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) sind vom Träger der Schule auf seine Kosten gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Ver-

sicherung gegen Krankheit muß bei dem vom *Reichsarbeitsminister* nach § 363 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern (Krankenpflegeschülern) gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.

Überschrift: §§ 1 bis 23 mit Ausnahme d. § 8 Abs. 3 aufgeh. durch § 22 Abs. 1 G v. 15. 7. 1957 I 716; vgl. § 22 Abs. 2 G v. 15. 7. 1957 2124-5; § 363 a RVO i. d. F. d. Art. 1 V v. 13. 7. 1935 I 1024

2124-5-2

**Erste Verordnung
über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege
und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen
(Säuglings- und Kinderpflegeverordnung — SuKpflV —) ***

Vom 15. November 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2239

§ 9

(1)

(2)

(3) Die Lernschwestern sind vom Träger der Schule gegen Krankheit und Haftpflicht zu ver-

Überschrift: §§ 1 bis 23 mit Ausnahme d. § 9 Abs. 3 aufgeh. durch § 22 Abs. 1 G v. 15. 7. 1957 I 716; vgl. § 22 Abs. 2 G v. 15. 7. 1957 2124-5; § 363 a RVO i. d. F. d. Art. 1 V v. 13. 7. 1935 I 1024

sichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom *Reichsarbeitsminister* nach § 363 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.

2124-5-3

**Prüfungsordnung
für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und Kinderkrankenschwestern**

Vom 22. April 1959

Bundesgesetzbl. I S. 236, verk. am 29. 4. 1959

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 716) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Für die Ablegung der Prüfungen nach §§ 13, 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes sind die Vorschriften dieser Prüfungsordnung maßgebend.

§ 2

(1) Bei jeder Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschule ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Verwaltungsbehörde als Vorsitzenden,
2. dem der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule angehörenden Arzt und einem an der Schule unterrichtenden weiteren Arzt oder, wenn der Leitung der Schule kein Arzt angehört, zwei an der Schule unterrichtenden Ärzten,
3. der Oberin oder leitenden Schwester (Pfleger) und der Unterrichtschwester (dem Unterrichtspfleger) der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule.

Dem Prüfungsausschuß können weitere Lehrkräfte der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule angehören.

Einleitungssatz: G v. 15. 7. 1957 2124-5

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde widerruflich bestellt. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß derjenigen Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule abzulegen, in der der Lehrgang beendet wurde.

(2) In den Fällen des § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes ist die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der dem Wohnsitz des Prüflings nächstgelegenen Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule abzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Der Prüfling hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er soll das Gesuch acht Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrgangs oder der praktischen Tätigkeit bei der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule einreichen.

§ 5

(1) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

3. eine von der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule zu erteilende Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege mit einer Beurteilung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung des Prüflings für den Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeberuf,
4. ein polizeiliches oder entsprechendes amtliches Führungszeugnis, wenn die Prüfung nicht unmittelbar im Anschluß an den Lehrgang oder die praktische Tätigkeit abgelegt wird.

(2) Wird die Prüfung nach Ableistung der praktischen Tätigkeit abgelegt, so hat der Prüfling außerdem eine Bescheinigung der Leitung der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule oder der ausbildenden Anstalt (§ 6 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes) nach dem Muster der Anlage 1 beizubringen. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, daß dem Prüfling infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung fehlt, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken.

(3) Beantragt der Prüfling die Zulassung zur Prüfung nach Teilnahme an einem nach § 9 Abs. 2 und 3 des Krankenpflegegesetzes verkürzten Lehrgang oder auf Grund des § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes ohne vorausgegangene Teilnahme an einem Lehrgang, so hat er nachzuweisen, daß die in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

(4) Im Falle der Wiederholungsprüfung hat der Prüfling außerdem nachzuweisen, daß er weitere sechs Monate an dem Lehrgang einer Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule teilgenommen hat, soweit in § 14 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfling die vorgeschriebenen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
2. ein Grund für die Versagung der Erlaubnis nach § 3 des Krankenpflegegesetzes vorliegt,
3. der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nicht rechtzeitig beantragt hat.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden oder wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung nach § 3 des Krankenpflegegesetzes rechtfertigen würden.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 trifft die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 7

(1) Die Prüfungsgebühren betragen 25 Deutsche Mark. Sie sind vor der Prüfung an die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde zu entrichten. Bei Wiederholung der Prüfung werden die gleichen Gebühren nochmals erhoben.

(2) Wer spätestens zwei Tage vor dem Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die entrichtete Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück. Anteile für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht an der Prüfung teilgenommen haben, verfallen der Staatskasse. Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Prüfungsausschuß aus weniger Personen besteht, als in § 2 Abs. 2 vorgesehen ist.

§ 8

Vor der Prüfung hat der Prüfling für zwei Tage die selbständige Pflege eines Kranken einschließlich einer Nachtwache zu übernehmen. Diese Aufgabe ist unter Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes auszuführen. Es ist darauf zu achten, daß dem Prüfling die zur Erholung erforderliche Zeit bleibt, insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden. Über die Pflege hat der Prüfling einen kurzen schriftlichen Bericht bei der Prüfung vorzulegen.

§ 9

(1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule den Tag der Prüfung fest und fordert den Prüfling schriftlich auf, sich spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei der Leitung der Schule zu melden, um die Pflege eines Kranken einschließlich einer Nachtwache zu übernehmen.

(2) Zu einer Prüfung sollen nicht mehr als fünfzehn Prüflinge geladen werden.

§ 10

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und verteilt die Prüfungsgegenstände nach Maßgabe der in Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen unter die Prüfer.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und ist an einem Tage oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

(3) Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die in § 11 Abs. 1 und 2 des Krankenpflegegesetzes bezeichneten Lehrfächer, die praktische Prüfung auf die in § 11 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes bezeichneten Lehrfächer.

(4) Die Prüfungen in den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 8 des Krankenpflegegesetzes bezeichneten Lehrfächern sind von Ärzten, in dem in Nummer 1 bezeichneten Lehrfach von der Oberin oder leitenden Schwester (Pfleger) oder Unterrichtsschwester (dem Unterrichtspfleger) abzuhalten. Bei den in § 11 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes bezeichneten Lehrfächern werden die Prüflinge in dem theoretischen Teil von Ärzten, in dem praktischen Teil von der Oberin oder leitenden Schwester (Pfleger) und der Unterrichtsschwester (dem Unterrichtspfleger) geprüft. Die Prüfung in dem in § 11 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes bezeichneten Lehrfach kann von einem Arzt, von der Oberin oder leitenden Schwester, von der Unterrichtsschwester oder den Lehrkräften abgehalten werden, die den Unterricht in diesem Fach erteilt haben (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

§ 11

Jeder Prüfer gibt über die Kenntnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Prüflings eine Gesamtbeurteilung unter Verwendung der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6) ab.

§ 12

Der Vorsitzende ermittelt unter Verwendung der in § 11 vorgeschriebenen Noten und unter Berücksichtigung der Bewährung des Prüflings während der Ausbildung das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 13

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 14

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Der Prüfling kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Tage der nichtbestanden Prüfung und nach weiterer sechsmonatiger Teilnahme an dem Lehrgang einer Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule die Zulassung zur Wiederholungsprüfung beantragen; die zuständige Verwaltungsbehörde kann diese Frist aus zwingenden Gründen verlängern. Von der Teilnahme an dem Lehrgang sind Prüflinge befreit, die auf Grund des § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes ohne vorangegangene Teilnahme an einem Lehrgang zur Prüfung zugelassen worden sind.

(3) Die Prüfung kann nur vor demselben Prüfungsausschuß wiederholt werden. Ausnahmen können durch die zuständige Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 15

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügenden Entschuldigungsgrund

der Prüfung fernbleibt oder von ihr zurücktritt. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.

§ 16

Über die Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die einzelnen Beurteilungen sowie das Gesamtergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 17

(1) Über die bestandene Prüfung und die hierbei erzielte Note erhält der Prüfling ein Zeugnis, das von dem Prüfungsvorsitzenden ausgefertigt wird.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der Prüfungsvorsitzende dies dem Prüfling schriftlich mit.

(3) Die eingereichten Unterlagen sind bei bestandener Prüfung und bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung dem Prüfling zurückzugeben.

§ 18

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 2 aus. Die Urkunde ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der praktischen Tätigkeit auszustellen. Wurde die Prüfung nach Ableistung der praktischen Tätigkeit abgelegt, so ist die Urkunde mit Geltung vom Tage der Ablegung der Prüfung auszustellen.

(2) Liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2 des Krankenpflegegesetzes vor, so stellt die zuständige Verwaltungsbehörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 mit Geltung vom Tage der Ablegung der Prüfung aus.

(3) Die eingereichten Nachweise sind dem Prüfling zurückzugeben.

§ 19*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 716) auch im Land Berlin.

§ 20*

§ 21

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 19: GVBl. Berlin 1959 S. 646

§ 20: Überholte Überleitungsbestimmung für das Saarland

(Muster 1)

**Bescheinigung
über die Ableistung der praktischen Tätigkeit**

Frau/Fräulein

Herrn

geboren am 19..... in

wird hiermit bescheinigt, daß sie/er an der unten bezeichneten Krankenpflegeschule/Kinderkrankenpflegeschule/Anstalt vom bis als Praktikantin/Praktikant ordnungsgemäß tätig gewesen ist und an mindestens 50 Unterrichtsstunden teilgenommen hat.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

....., den 19.....

(Bezeichnung der Krankenpflegeschule, der Kinderkrankenpflegeschule oder Anstalt)

.....
(Unterschrift[en] der Leitung)

(Muster 2)

**Ausweis
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester**

Frau/Fräulein

Herrn

geboren am 19..... in

hat am 19..... die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten Krankenpflegeschule/Kinderkrankenpflegeschule an der Krankenanstalt in mit dem Urteil

.....
bestanden und die vorgeschriebene praktische Tätigkeit abgeleistet.

Sie/Er erhält hierdurch nach dreijähriger Ausbildung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 716) die Erlaubnis, die Krankenpflege/Kinderkrankenpflege unter der Berufsbezeichnung

Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester

mit Geltung vom auszuüben.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

(Muster 3)

Ausweis
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Krankenschwester / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwester

Frau / Fräulein

Herrn

geboren am 19..... in
die/der auf Grund des § 17 Abs. 2 / § 17 Abs. 3 Satz 2 / § 19 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs
der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz)
vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 716) zur Krankenpflegeprüfung zugelassen worden ist, hat am
..... 19..... die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten Kranken-
pflageschule / Kinderkrankenpflageschule an der Anstalt in
mit dem Urteil

.....
bestanden.

Sie/Er erhält hierdurch auf Grund des Krankenpflegegesetzes die Erlaubnis, die Krankenpflege / Kinder-
krankenpflege unter der Berufsbezeichnung

Krankenschwester / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwester

mit Geltung vom auszuüben.

....., den 19.....

(Stempel)

.....
(Unterschrift)

Gesetz 2124-6

über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin

Vom 21. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 981

I. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „medizinisch-technische Assistentin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an dem Lehrgang (§ 8) teilgenommen,
2. die Prüfung (§ 9) bestanden und
3. die praktische Tätigkeit (§ 10) abgeleistet haben.

(2) Die Erlaubnis kann auch Personen erteilt werden, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Bewerberin

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt oder
3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung dieses Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Bewerberin vorher zu hören. Ist die Bewerberin nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder
2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden, oder
3. die medizinisch-technische Assistentin den für die Ausübung des Berufs erlassenen Rechtsvorschriften wiederholt zuwidergehandelt oder unbefugt die Heilkunde ausgeübt hat.

(2) Die Inhaberin der Erlaubnis ist vorher zu hören. Ist die Inhaberin der Erlaubnis nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5

Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen wurde, kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

§ 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für medizinisch-technische Assistenten entsprechend.

II. Die Lehranstalten

§ 7

Die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Ausbildung erfolgt in Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind und in Anstalten, die zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 10).

III. Der Lehrgang

§ 8

Der Lehrgang zur Ausbildung der medizinisch-technischen Assistentin dauert mindestens zwei Jahre.

§ 9

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß für medizinisch-technische Assistentinnen nachzuweisen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere für die Ausbildung und die Prüfung zu regeln.

IV. Praktische Tätigkeit

§ 10

(1) Die praktische Tätigkeit dauert ein halbes Jahr. Sie ist an Krankenanstalten oder an Instituten abzuleisten, die zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt sind.

(2) Die praktische Tätigkeit ist nach Wahl der Praktikantin auf einem der nachstehend genannten Gebiete abzuleisten:

1. Medizinische Strahlenkunde,
2. Histologie,
3. medizinische Mikrobiologie einschließlich der Serologie oder
4. klinische Chemie und Hämatologie.

(3) Wird die praktische Tätigkeit länger als drei Wochen unterbrochen, so muß die hierüber hinausgehende Zeit nachgeholt werden.

V. Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 11

(1) Zur Ausübung einer der nachstehenden Tätigkeiten in der Humanmedizin sind nur Personen zugelassen, die eine Erlaubnis nach § 1 besitzen:

1. Hilfeleistung bei der Anwendung ionisierender Strahlen,
2. Hilfeleistung bei der Untersuchung von Körpergeweben,
3. Arbeiten auf dem Gebiet der klinischen Chemie mit Ausnahme der Untersuchungen des Harns, des Magensaftes, des Stuhls, der Rückenmarkflüssigkeit auf Zellzahl und der Blutzuckerbestimmung nach Crecelius-Seifert,
4. Arbeiten auf dem Gebiet der Hämatologie mit Ausnahme der Färbung von Blutastrichen, der Zählung der roten und weißen Blutkörperchen und der Bestimmung des Hämoglobins,
5. Arbeiten auf dem Gebiet der Mikrobiologie einschließlich der Serologie.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Tätigkeiten dürfen von den in Absatz 1 genannten Personen nicht in selbständiger Berufstätigkeit ausgeübt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen ferner

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur im Auftrage eines Arztes oder Zahnarztes,
2. die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Tätigkeiten nur im Auftrage eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes

ausüben.

§ 12

(1) § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung auf

1. Ärzte, Zahnärzte und, mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 Nr. 1, auf Tierärzte sowie Apotheker und Personen mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen,
2. Personen, die sich in der Ausbildung für einen der in Nummer 1 genannten Berufe oder in der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin befinden, soweit sie Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind.

(2) § 11 Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf

1. Personen, die die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten unter ständiger Aufsicht und ausschließlicher Verantwortung eines Arztes oder Zahnarztes,
2. Personen, die die in § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten unter ständiger Aufsicht und ausschließlicher Verantwortung eines Tierarztes

ausüben.

VI. Zuständigkeiten

§ 13

Zuständig ist für die Entscheidung

1. nach § 2 Abs. 1 die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt wurde,
2. nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 die für den Wohnsitz der medizinisch-technischen Assistentin zuständige Verwaltungsbehörde,
3. nach § 5 die Verwaltungsbehörde, die die Erlaubnis zurückgenommen hat,
4. nach § 7 und § 10 Abs. 1 Satz 2 die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Anstalt liegt.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Berufsbezeichnung „medizinisch-technische Assistentin“ führt,
2. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ausübt,
3. eine Person, die nicht die Erlaubnis nach § 1 besitzt, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes mit der Ausübung einer der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten beauftragt, oder duldet, daß eine solche Person eine dieser Tätigkeiten für ihn ausübt,
4. gegen die Vorschriften des § 11 Abs. 2 oder 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 15

(1) Eine staatliche Anerkennung als medizinisch-technische Assistentin, die auf Grund der in § 21 bezeichneten Bestimmungen erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 21 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin die Erlaubnis nach § 1.

§ 16

(1) Eine Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als medizinisch-technische Gehilfin, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 21 bezeichneten Bestimmungen erteilt worden ist, gilt im bisherigen Umfang weiter.

(2) Eine Ausbildung als medizinisch-technische Gehilfin, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 21 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen.

(3) Für medizinisch-technische Gehilfinnen, die die Erlaubnis nach § 1 erlangen wollen, verkürzt sich die Dauer des Lehrganges (§ 8) um ein Jahr. Haben sie ihre Berufstätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens ein Jahr ausgeübt, so gilt die praktische Tätigkeit (§ 10) als abgeleistet.

(4) Medizinisch-technische Gehilfinnen, die mindestens zehn Berufsjahre nachweisen, werden ohne Teilnahme am Lehrgang zur Prüfung zugelassen und erhalten nach bestandener Prüfung die Erlaubnis nach § 1.

§ 17

(1) Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiter als staatlich anerkannt nach § 7, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

(2) Eine nach den bisher geltenden Vorschriften erteilte Anerkennung als Lehranstalt für die Ausbildung von medizinisch-technischen Gehilfinnen erlischt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 18

§ 11 Abs. 2 gilt nicht für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt in der in § 11 Abs. 2 bezeichneten Weise tätig sind, ohne Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt zu sein.

§ 19

(1) Wer die staatliche Anerkennung (Erlaubnis) als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten besitzt, erhält auf Antrag die Erlaubnis nach § 1, wenn

1. die Ableistung einer vierteljährigen pflegerischen Tätigkeit in einem Krankenhaus oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Schwesternhelferinnenkursus des Deutschen Roten Kreuzes,
2. die Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang von sechs Monaten in einer anerkannten Lehranstalt auf dem Gebiet der medizinischen Strahlentechnik und die Ablegung einer Prüfung sowie
3. die Ableistung der in § 10 vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit

nachgewiesen wird.

(2) Der Nachweis der Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 entfällt für Personen, die die staatliche Anerkennung als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten besitzen und mindestens zehn Berufsjahre nachweisen.

IX. Schlußbestimmungen

§ 20 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21 *

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 und 3 und des § 12 am 1. Juli 1959 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Vorschriften, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch fortgelten, außer Kraft:

1. die Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371)

mit Ausnahme von § 4 Abs. 3, §§ 5, 6, 14 Abs. 3, soweit er die entsprechende Anwendung von § 4 Abs. 3 und § 5 bestimmt, §§ 15 und 34 Abs. 1,

2. die Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 378)

mit Ausnahme von §§ 3, 4, 10 und 22,

3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 26. Juni 1940 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1292), betreffend Durchführung der Ersten und Zweiten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen

mit Ausnahme von Nummern 2 und 3

sowie die dazu ergangenen Änderungserlasse vom 1. Dezember 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 2182), vom 28. Januar 1942 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 288) und vom 8. Juli 1942 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1465),

§ 20: GVBl. Berlin 1959 S. 90

§ 21 Abs. 1 Nr. 1: 1. MGAV 2124-6

§ 21 Abs. 1 Nr. 2: 2. MGAV 2124-7

§ 21 Abs. 1 Nr. 3: Nr. 2 u. 3 d. RdErl. v. 26. 6. 1940 lauten:

2. Zu § 6 Abs. 4 Nr. 3 Erste MGAV.

Schülerinnen höherer Lehranstalten haben die Versetzung von der 6. nach der 7. Klasse nachzuweisen.

3. Zu § 6 Abs. 4 Nr. 5 Erste MGAV.

a) Auf die einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit ist auch der Besuch der Oberstufe einer Oberschule für Mädchen (hauswirtschaftliche Form) anzurednen.

b) . . .

c) . . .

§ 21 Abs. 1 Nr. 4: Nr. 1 u. 2 d. RdErl. v. 6. 1. 1941 lauten:

1. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3

Die Lehranstalt kann statt an ein Krankenhaus auch an geeignete größere Einrichtungen zur ambulanten Untersuchung und Behandlung Kranker, wie z. B. Untersuchungsstellen des vertrauensärztlichen Dienstes oder anderer Versicherungsträger, angegliedert werden.

2. Zu § 6 Abs. 4 Nr. 3

Der erfolgreiche Besuch einer vierklassigen Hauptschule oder Bürgerschule entspricht nicht der für die Zulassung zur Lehranstalt geforderten allgemeinen Vorbildung.

4. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 6. Januar 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 84), betreffend Durchführung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen mit Ausnahme von Nummern 1 und 2,
5. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. Dezember 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 2183), betreffend Erteilung der Be-

rufserlaubnis für medizinisch-technische Gehilfinnen und Assistentinnen,

6. die Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Ergänzung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und Assistentinnen vom 18. August 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 146).

§§ 15 und 16 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) § 11 Abs. 1 und 3 und § 12 treten am 1. Januar 1962 in Kraft.

2124-7

Gesetz

über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Vom 21. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 985

I. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Bezeichnung „Masseur“, „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder „Krankengymnast“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur“ oder „Krankengymnast“ wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an dem Lehrgang (§ 8) teilgenommen,
2. die Prüfung (§ 9) bestanden und
3. die praktische Tätigkeit (§ 10) abgeleistet haben.

(2) Die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie nach bestandener Prüfung als Masseur (§ 9) die praktische Tätigkeit nach § 11 abgeleistet haben.

(3) Die Erlaubnis kann auch Personen erteilt werden, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder kör-

perlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist der Bewerber vorher zu hören. Ist der Bewerber nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder
2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden, oder
3. der Inhaber der Erlaubnis den für die Ausübung des Berufs erlassenen Rechtsvorschriften wiederholt zuwidergehandelt oder unbefugt die Heilkunde ausgeübt hat.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis ist vorher zu hören. Ist er nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5

Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen wurde, kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

§ 6

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Masseurinnen, Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie für Krankengymnastinnen.

II. Die Lehranstalten

§ 7

Die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Ausbildung erfolgt in Lehranstalten für Massage oder für Krankengymnastik, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind, und in Anstalten, die zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 10).

III. Der Lehrgang

§ 8

(1) Der Lehrgang in der Massage dauert mindestens ein Jahr, der Lehrgang in der Krankengymnastik mindestens zwei Jahre.

(2) Die Dauer des Lehrganges in der Krankengymnastik wird um sechs Monate verkürzt für

1. Turn- und Sportlehrer mit zweijähriger Ausbildung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt,
2. Gymnastiklehrer mit zweijähriger Ausbildung an einer staatlich anerkannten Lehranstalt,
3. Masseur mit einer Erlaubnis nach § 1.

§ 9

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen.

IV. Praktische Tätigkeit

§ 10

Die praktische Tätigkeit in der Massage und in der Krankengymnastik dauert ein Jahr. Sie ist an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenanstalt unter Aufsicht eines geprüften Masseurs oder eines Krankengymnasten abzuleisten. Die praktische Tätigkeit in der Massage kann bis zur Dauer von sechs Monaten auch an einer medizinischen Badeanstalt, die zur Annahme von Praktikanten ermächtigt ist, unter Aufsicht eines medizinischen Bademeisters abgeleistet werden.

§ 11

Personen, die die Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen wollen, müssen eine halbjährige praktische Tätigkeit in der Massage nach § 10 Satz 1 und 2 und eine einjährige praktische Tätigkeit nach § 10 Satz 3 ableisten.

V. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 12

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausbildung, die Prüfung und die praktische Tätigkeit zu regeln.

VI. Zuständigkeiten

§ 13

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1, §§ 5 und 15 Abs. 2 trifft die für den Wohnsitz des Berufsangehörigen zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 3 und 4 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach § 7 und § 10 Satz 2 und 3 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Anstalt liegt.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der Landesregierung bestimmte Verwaltungsbehörde.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, eine der in §§ 1 und 6 genannten Berufsbezeichnungen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Eine staatliche Anerkennung als Masseur, als Masseur und medizinischer Bademeister oder als Krankengymnast, die auf Grund der in § 19 bezeichneten Bestimmungen oder auf Grund sonstiger, vor dem 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches erlassener Bestimmungen erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tätigkeit des Masseurs mindestens acht Jahre ausgeübt hat, ohne eine staatliche Anerkennung zu besitzen, oder wer eine Prüfung an einer den staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnastik gleichzuachtenden Lehranstalt abgelegt hat, erhält eine Erlaubnis nach § 1, falls er dies binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt und falls kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tätigkeit des Masseurs weniger als acht Jahre ausgeübt hat, ohne eine staatliche Anerkennung zu besitzen, erhält die Erlaubnis nach § 1, wenn er die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Er wird zur Prüfung zugelassen, ohne daß es des Nachweises der Teilnahme an einem Lehrgang bedarf, wenn er sich binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung meldet.

(4) Masseur, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine staatliche Anerkennung besitzen oder denen eine Erlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt ist, erhalten die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Krankengymnast“, wenn sie an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für Krankengymnast eine Sonderprüfung abgelegt haben und kein

Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Dies gilt nur für Bewerber, die sich bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung melden. Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für diese Sonderprüfung.

§ 16

Lehranstalten für Massage oder für Krankengymnastik, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 7, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 17

Eine Ausbildung in der Massage oder in der Krankengymnastik, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 19 bezeichneten Bestimmungen oder auf Grund sonstiger, vor dem 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches erlassener Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Bewerber eine Erlaubnis nach § 1.

§ 18 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Vorschriften, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch fortgelten, außer Kraft:

1. die Verordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg betr. das untere Heil- und Pflegepersonal vom 17. Februar 1915 (Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg S. 129) in der zur Zeit geltenden Fassung hinsichtlich der Masseure
mit Ausnahme von §§ 1, 6, 7 Abs. 1, §§ 19 und 21,
2. der Runderlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. Juli 1923 betr. staatliche Prüfung von Masseuren (Amtsblatt Volkswohlfahrt S. 394)
mit Ausnahme der Ausführungsanweisung zu den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) vom 10. Juli 1923 zu § 1 Abs. 1 und 2,
3. die Verordnung des Badischen Ministers des Innern über die staatliche Prüfung von Krankengymnastinnen vom 23. September 1935 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 278),
4. die Verordnung des Württembergischen Innenministers über die staatliche Prüfung von Massierern vom 7. Mai 1937 (Regierungsblatt für Württemberg S. 37),

§ 18: GVBl. Berlin 1959 S. 92

5. die Verordnung des Badischen Ministers des Innern über die staatliche Prüfung von Massierern (Massiererinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen) vom 12. April 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55) in der Fassung der Verordnung vom 28. Oktober 1937 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 289),

6. die Verordnung des Regierenden Bürgermeisters in Bremen über die staatliche Prüfung von Masseuren und Masseusen vom 21. Dezember 1938 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 231),

7. die Verordnung des Senats der Hansestadt Hamburg über die Ausbildung und Prüfung von Krankengymnastinnen vom 24. Februar 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung mit Ausnahme von §§ 1 bis 3 und 22,

8. die Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums über die berufsmäßige Ausübung der Massage vom 4. Oktober 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 162),

9. die Verordnung des Niedersächsischen Staatsministeriums über die berufsmäßige Ausübung der Krankengymnastik und die Errichtung von Krankengymnastikschulen vom 28. Januar 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39)
mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 und 17,

10. das Bremische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Krankengymnasten und die Errichtung von Krankengymnastikschulen vom 4. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 77)
mit Ausnahme von § 4 Abs. 3, §§ 5, 6 Abs. 3, §§ 18 und 19,

11. das Gesetz des Landes Bayern über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209)
mit Ausnahme von §§ 6, 10, 14 und 15,

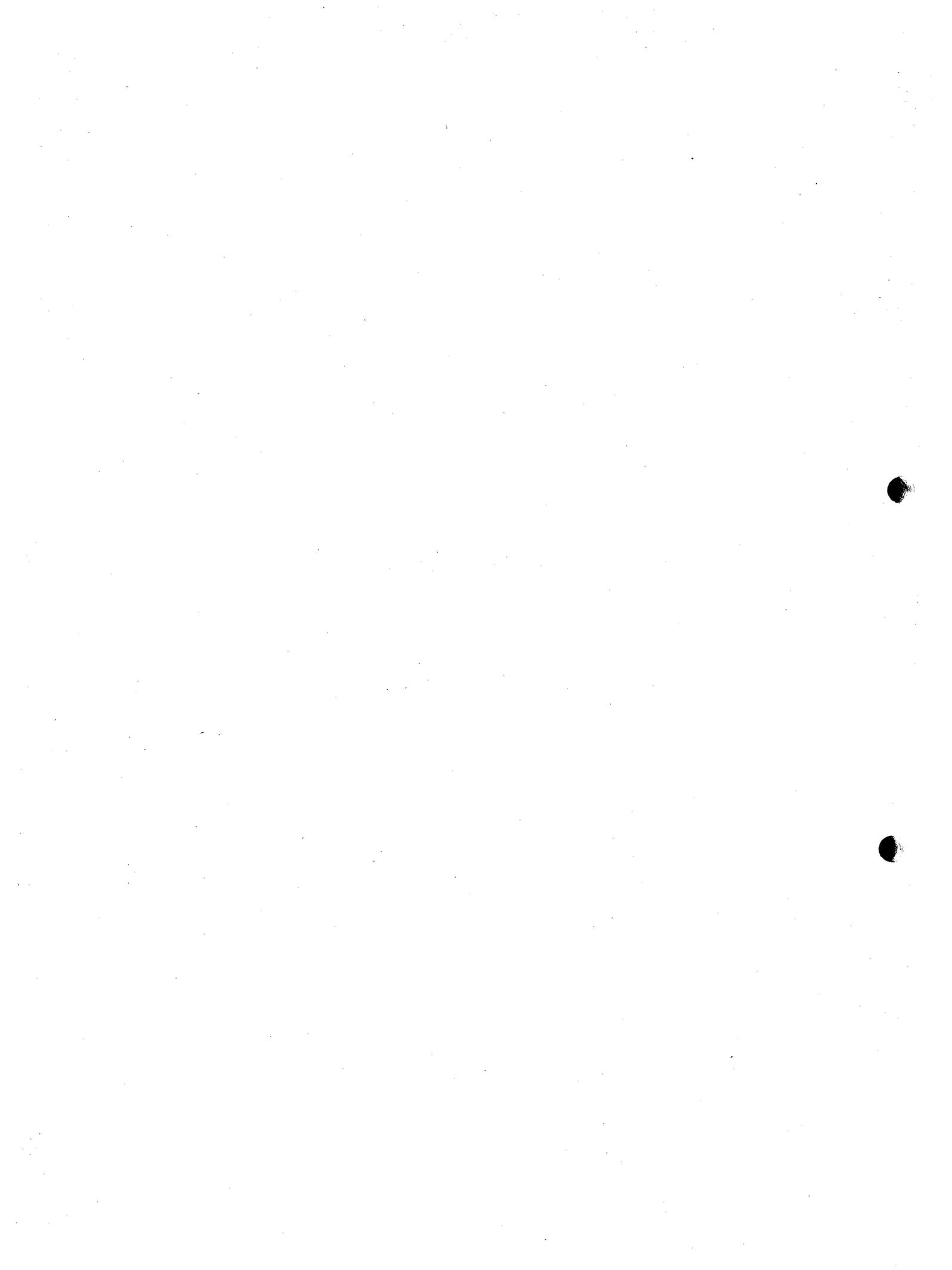
12. das Bayerische Gesetz über Krankengymnasten vom 30. April 1952 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165)
mit Ausnahme von §§ 7, 11, 15 und 16,

13. das Bremische Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Krankengymnasten und die Errichtung von Gymnastikschulen vom 27. Mai 1952 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 39),

14. die Berliner Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Krankengymnasten vom 16. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1504) in der zur Zeit geltenden Fassung
mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 bis 5, §§ 3, 4 Abs. 3 und § 25.

§ 17 bleibt unberührt.





Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	KRG	= Kontrollratsgesetz
Abs.	= Absatz	MGAV	= Verordnung über die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und Assistentinnen
Abschn.	= Abschnitt		
angef.	= angefügt	Nr.	= Nummer
Art.	= Artikel	RdErl.	= Runderlaß
aufgeh.	= aufgehoben	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
AV	= Ausführungsverordnung	RVO	= Reichsversicherungsordnung
BAnz.	= Bundesanzeiger	S.	= Seite
BayBS	= Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts	StGB	= Strafgesetzbuch
BLV	= Bundeslaufbahnverordnung	SuKPfIV	= Säuglings- und Kinderpflegeverordnung
Buchst.	= Buchstabe	u.	= und
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	V	= Verordnung
d.	= der u. a.	v.	= vom
ff.	= folgende	verk.	= verkündet
G	= Gesetz	vgl.	= vergleiche
GewO	= Gewerbeordnung	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
GG	= Grundgesetz	WochPfIV	= Verordnung über Wochenpflegerinnen
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	ZPO	= Zivilprozeßordnung
HHG	= Häftlingshilfegesetz		
i. d. F.	= in der Fassung		
KrPfIV	= Krankenpflegeverordnung		

Nummern I oder II mit Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,05
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,07 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 3,92 zuzüglich Versandgebühren DM 0,25